

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Beck Kanalreinigungs-GmbH, St.-Dionysius-Str. 22, 72108 Rottenburg a.N.** mit Bescheid vom 07.08.2020, Az. 54.2/8823.12 TÜ 0150-00/Kanal Beck Gomaringen, eine Teilgenehmigung gemäß §§ 4, 8, 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV sowie den Nummern 8.8.1.1, 8.10.1.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort Gomaringen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Investitionskostenbeträge, Baukosten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die Höhe der Sicherheitsleistung sowie deren Kalkulation, Ausführungen zur Rechtsgrundlage, zur Berechnung oder zur Höhe festgesetzter Gebühren sowie personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht. Die Seitenzahlen des nachfolgend bekanntgemachten Genehmigungsbescheides weisen wegen Konvertierungsversatzes Abweichungen zu den Seitenzahlen in der Urschrift auf.

2. BVT-Merkblatt

Für die genehmigten Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung, Stand 2018, maßgeblich. Bezeichnung des genannten BVT-Merkblattes im englischsprachigen Original: Best Available Techniques (BAT) Reference Dokument for Waste Treatment.

Tübingen, den 12.08.2022

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Internetfassung

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

per Postzustellungsurkunde

Beck Kanalreinigungs-GmbH

Herrn Geschäftsführer

St.-Dionysius-Straße 22

72108 Rottenburg a.N.

Tübingen 07.08.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.2/8823.12 TÜ 015-00 /

Kanal Beck Gomaringen

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

2005150137764

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Beck Kanalreinigungs-GmbH vom 29.01.2020, zuletzt geändert am 17.07.2020, auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallentsorgungsbetriebes am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen, Flurstücke Nr. 3830/1, 3830/2 und 3829. Das Vorhaben umfasst folgende technische Anlagen:

- Annahmebereich BE 1
- eine Anlage zur Behandlung von ölhaltigen Abfällen durch Destillation mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d (BE 5)
- eine Anlage zur Behandlung von Inhalten aus Ölabscheidern durch Abscheidung und nachgeschalteter Flotation mit einer Durchsatzkapazität von 25 t/d (BE 6)
- eine Anlage zur Behandlung von Ölemulsionen durch Emulsionsspaltung mit einer Durchsatzkapazität von 25 t/d (BE 7)
- eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Lagermenge von 210 t (BE 5, 6 und 7)
- Labor und Chemikalienlager

Anlagen:

2 mit Genehmigungsvermerken versehene Ordner mit Antragsunterlagen (Fertigung 2 auf den Ordherrücken jeweils mit „Exemplar 2“ bezeichnet)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	- 5 -
1.1 Tenor.....	- 5 -
1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)	- 8 -
1.3 Bestandteile dieser Teilgenehmigung	- 9 -
1.4 Erlöschen der Teilgenehmigung	- 9 -
1.5 Gebühren	- 10 -
1.6 Grenzwerte	- 10 -
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	- 11 -
2.1 Allgemein.....	- 11 -
2.2 Sicherheitsleistung	- 16 -
2.3 Baurecht.....	- 17 -
2.4 Brandschutz	- 18 -
2.5 Immissionsschutz	- 18 -
2.6 Abwasser.....	- 22 -
2.7 Wassergefährdende Stoffe	- 31 -
3. Begründung.....	- 36 -
3.1 Beschreibung des Vorhabens.....	- 36 -
3.2 Anträge.....	- 51 -
3.3 Genehmigungsbedürftigkeit.....	- 53 -
3.4 Zuständigkeit	- 56 -
3.5 Verfahren.....	- 57 -
3.6 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung	- 61 -
3.7 Baugenehmigung	- 65 -
3.8 Wasserrechtliche Genehmigung.....	- 66 -
3.9 Indirekteinleitungsgenehmigung	- 68 -
3.10 Eignungsfeststellung	- 70 -

3.11	Abluftgrenzwerte	- 75 -
3.12	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	- 77 -
3.13	Einwendungen	- 103 -
3.14	Gebühren.....	- 127 -
4.	Rechtsbehelfsbelehrung	- 135 -
5.	Hinweise	- 136 -
5.1	Andere behördliche Entscheidungen	- 136 -
5.2	Stand der Technik	- 136 -
5.3	Immissionsschutz	- 136 -
5.4	Abwasser.....	- 136 -
5.5	Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten.....	- 137 -
5.6	Abfall	- 137 -
5.7	Arbeitsschutz.....	- 138 -
6.	Antragsunterlagen	- 141 -
7.	Regelwerke.....	- 150 -
8.	Anhang	- 155 -

Sehr geehrter [REDACTED],

auf die oben genannten Anträge ergeht der folgende

B e s c h e i d:

1. Entscheidung

1.1 Tenor

Der Beck Kanalreinigungs-GmbH, St.-Dionysius-Straße 22 in 72108 Rottenburg a.N.,
– **Antragsteller** –, wird für die **Betriebsstätte am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gommaringen, Flurstücksnummern 3830/1, 3830/2 und 3829, hiermit die beantragte**

2. Teilgenehmigung

gemäß §§ 8, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb

- 1.1.1 einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal **75 Tonnen pro Tag** gemäß der Nummer 8.8.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (**BE 5¹ und BE 7**),
- 1.1.2 einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen bei gefährlichen Abfällen von maximal **50 Tonnen pro Tag** gemäß der Nummer 8.10.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (**BE 5**),
- 1.1.3 einer Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von **100 Tonnen pro Tag** gemäß der Nummer 8.11.2.1 (G, E) der 4. BImSchV (**BE 5, 6 und 7**) und

¹ BE: Betriebseinheit

1.1.4 einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von maximal **210,75 Tonnen** gemäß der Nummer 8.12.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (**BE 5, 6 und 7**) erteilt.

Bei den genannten Anlagen handelt es sich um:

- eine Anlage zur Behandlung von ölhaltigen Abfällen durch Destillation (BE 5), bestehend aus einer Filteranlage, einen Schlammfang und Abscheideranlage (Dreiphasenseparationstank), eine Bandfilteranlage, eine Neutralisation, eine Destillationsanlage, ein Koaleszenzabscheider und einer Koksflotation
- eine Anlage zur Behandlung von Inhalten aus Ölabscheidern, bestehend aus einer Anlage zu Entfernung von absetzbaren Stoffen (Bibko), Abscheidung und nachgeschalteter Flotation (BE 6) und einer Schlammentwässerung
- eine Anlage zur Behandlung von Ölemulsionen durch Emulsionsspaltung (BE 7), bestehend aus einem Reaktionsbehälter (Emulsionsspaltung) und einem nachgeschalteten Abscheider
- eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer maximalen Lagermenge von 210,75 t (BE 5, 6 und 7)

Nur die in Tabelle 1 dieses Bescheides aufgeführten Abfälle dürfen darin zur Behandlung angenommen werden.

Tabelle 1: Abfälle zur Behandlung

Betriebs- Einheit	Abfall- Schlüssel	Abfallbezeichnung
BE 5	10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 03 27*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 04 09*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 05 08*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 06 09*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 07 07*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	10 08 19*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
	12 01 09*	Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
	12 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten
	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, und Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
	13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl/Wassergemischen
	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
	13 08 02*	Andere Emulsionen
	13 08 99*	Abfälle a.n.g. (hier nur ölhaltige Abfälle aus Aufzugschächte)
	16 07 08*	Ölhaltige Abfälle
	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
BE 6	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
BE 7	13 08 99*	Abfälle a.n.g. (hier nur ölhaltige Abfälle aus Aufzugschächte)
	16 07 08*	Ölhaltige Abfälle
	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen

1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)

In diese immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Die gemäß §§ 49 Absatz 1, 58 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO) erforderliche **Baugenehmigung**.
- Die **wasserrechtliche Genehmigung** nach § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg für die Behandlung von Abwässern aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 49 der Abwasserverordnung. Die Abwasserbehandlung ist Bestandteil der BE 6, sie beginnt nach der Abscheideranlage (B 6.07). Die Behandlungsanlage umfasst die vier Betriebswasservorlagebehälter (B 6.11), die zwei Flotationsbehälter (B 6.12) den Schlammvorlagebehälter (B 6.23) sowie den Wasserbehälter (B 5.13).
- Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (**Indirekteinleitung**) gemäß § 58 WHG².
- Die **Eignungsfeststellung** einer AwSV-Anlage, diese bestehend aus drei oberirdischen, doppelwandigen Lagerbehältern der Fa. Barth mit den Typennummern 50/163376, 50/163377 und 50/163378 mit einer maximal möglichen Lagermenge von jeweils 100 m³, nach § 63 WHG gemäß der unter Kapitel 2.5 der Unterlagen des Antrags auf Erteilung der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 29.01.2020 aufgeführten Beschreibung. Die Behälter sind folgenden Lager- und Behandlungsbereichen zuzuordnen:

➤ **B 5.01 Altöl, B 5.02 Sondercharge und B 5.03 Konzentrat für die Abfallschlüssel:**

Behälter B 5.01 und B 5.03:

10 02 11*, 10 03 27*, 10 04 09*, 10 05 08*, 10 06 09*, 10 07 07*, 10 08 19*, 12 01 09*, 12 03 01*, 12 03 02*, 13 02 05*, 13 05 07*, 13 05 08*, 13 08 02*, 13 08 99*, 16 07 08*, 19 02 07*

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)1) 2), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4, Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I Nr. 48, S. 3154), in Kraft getreten am 14. August 2018

Behälter B 5.02:

13 08 99*, 16 07 08*, 19 02 07*

➤ **F 5.02 Dreiphasentank und B5.04 Annahmetank für die Abfallschlüssel:**

Behälter B 5.04:

10 02 11*, 10 03 27*, 10 04 09*, 10 05 08*, 10 06 09*, 10 07 07*, 10 08 19*, 12 01 09*, 12 03 01*, 12 03 02*, 13 02 05*, 13 05 07*, 13 05 08*, 13 08 02*, 13 08 99*, 16 07 08*, 19 02 07*

➤ **B5.05 Vorlagetank für die Abfallschlüssel:**

Behälter B 5.05:

10 02 11*, 10 03 27*, 10 04 09*, 10 05 08*, 10 06 09*, 10 07 07*, 10 08 19*, 12 01 09*, 12 03 01*, 12 03 02*, 13 02 05*, 13 05 07*, 13 05 08*, 13 08 02*, 13 08 99*, 16 07 08*, 19 02 07*

1.3 Bestandteile dieser Teilgenehmigung

Die in Nummer 6 dieses Bescheides benannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei deren Inanspruchnahme einzuhalten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

1.4 Erlöschen der Teilgenehmigung

Ist ein in Nummer 1.1 dieses Bescheides aufgeführter Anlagenteil nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden, erlischt die auf ihn entfallende Genehmigung.

1.5 **Gebühren**

1.5.1

1.6 **Grenzwerte**

- 1.6.1 Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Betriebseinheiten BE 5, BE 6 und BE 7 dürfen organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, in der Abluft des zweiten Aktivkohlefilters (F 5.07) gemäß Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.
- 1.6.2 Die Emissionen geruchsintensiver Stoffe im Abgas des zweiten Aktivkohlefilters sowie im Abluftkamin der Hallenabluft dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m^3 nicht überschreiten.
- 1.6.3 Die von der gesamten Anlage ausgehenden Gerüche (Zusatzbelastung) dürfen im umliegenden Gewerbe- und Industriegebiet an dem maßgeblichen Immissionsorten 4 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr nach GIRL nicht überschreiten.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der zweiten Teilanlage ist der Genehmigungsbehörde unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige beizufügen sind Prüfberichte und Bestellungen gemäß den Nebenbestimmungen 2.1.4 und 2.1.5.
- 2.1.2 Die hier genehmigte Teilanlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 2.1.3 Die Betriebszeiten der hier genehmigten Teilanlage sowie die Anlieferungen von Abfällen werden auf Montag bis Samstag jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr beschränkt. Ausgenommen von der Beschränkung ist die Destillationsanlage mit den dazu gehörenden Nebenanlagen der BE 5 sowie die Entlüftungsanlage der Halle und die Abluftbehandlungsanlage.
- 2.1.4 Für die Anlage BE 2 bis BE 7 ist ein Gewässerschutzbeauftragter gemäß § 64 des WHG zu bestellen und gegenüber der Genehmigungsbehörde innerhalb von 2 Monaten ab Genehmigungseingang zu benennen. Jede Änderung der Person ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten nach § 65 WHG beziehen sich auf die AwSV und auf die Abwasserbehandlungsanlage. Sollte der bestellte Immissions- bzw. Abfallbeauftragter die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, kann dieser die Aufgaben und Pflichten des Gewässerbeauftragten ebenfalls übernehmen.
- 2.1.5 Für die Anlagen BE 5 bis BE 7 ist eine verantwortliche Person und ein Stellvertreter gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zu benennen. Jede Änderung der Person ist unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

- 2.1.6 Der Betreiber der Anlage hat ein **Betriebstagebuch** für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 tagesaktuell zu führen, in dem die zu folgenden Themen Eintragungen erfolgen müssen:

2.1.6.1 Allgemein

- 2.1.6.1.1 Die Zuordnung der angenommenen Abfälle in die jeweiligen Betriebseinheiten gemäß der Nebenbestimmung 2.1.9
- 2.1.6.1.2 Die Ergebnisse der Bestimmung des Flammpunkts und des pH-Werts gemäß Nebenbestimmung 2.1.10 und 2.1.13
- 2.1.6.1.3 Betriebsstörungen und Stillstandzeiten der Anlage gemäß der Nebenbestimmung 2.1.15

2.1.6.2 Abluft

- 2.1.6.2.1 Die Ergebnisse der Überwachung der Aktivkohlefilter gemäß Nebenbestimmung 2.5.2.16
- 2.1.6.2.2 Der Austausch der Aktivkohlefilter gemäß Nebenbestimmung 2.5.2.18
- 2.1.6.2.3 Die Funktionsüberprüfung der Gebläse gemäß Nebenbestimmung 2.5.2.20

2.1.6.3 Abwasser

- 2.1.6.3.1 Tägliche Ablesung an der Wasseruhr gemäß der Nebenbestimmung 2.6.1.7
- 2.1.6.3.2 Die Ergebnisse der Überwachung der Anlage gemäß der Nebenbestimmung 2.6.1.9
- 2.1.6.3.3 Die tägliche Überprüfung der Destillationsanlage gemäß Nebenbestimmung 2.6.1.10
- 2.1.6.3.4 Die ablaufbezogene Eigenkontrolle gemäß der Nebenbestimmung 2.6.1.11
- 2.1.6.3.5 Tägliche Ablesung an der Wasseruhr gemäß der Nebenbestimmung 2.6.2.4
- 2.1.6.3.6 Die Ergebnisse der Überwachung der Anlage gemäß der Nebenbestimmung 2.6.2.6
- 2.1.6.3.7 Die ablaufbezogene Eigenkontrolle gemäß der Nebenbestimmung 2.6.2.7
- 2.1.6.3.8 Nachweis der Verwendung von abscheiderfreundlichen Wasch- und Reinigungsmittel gemäß der Nebenbestimmung 2.6.2.11

2.1.6.4 Lagerung wassergefährdende Stoffe (AwSV)

- 2.1.6.4.1 Das Ergebnis der Überprüfung des Alarm- und Maßnahmenplans gemäß der Nebenbestimmung 2.7.7

- 2.1.6.4.2 Unterweisung des Betriebspersonals über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarm- und Maßnahmenplan gemäß Nebenbestimmung 2.7.8
- 2.1.6.4.3 Meldungen der Störung bei der Überfüllsicherung gemäß Nebenbestimmung 2.7.16
- 2.1.6.4.4 Überprüfung der Überfüllsicherung gemäß Nebenbestimmung 2.7.17
- 2.1.6.4.5 Überprüfung der Füllstandsmessung gemäß Nebenbestimmung 2.7.18
- 2.1.6.4.6 Überprüfung der Leckerkennung gemäß der gemäß Nebenbestimmungen 2.7.19 und 2.7.20
- 2.1.6.4.7 Überprüfung der Dichte gemäß Nebenbestimmung 2.7.24
- 2.1.6.4.8 Überprüfung der Temperatur gemäß Nebenbestimmung 2.7.25
- 2.1.6.4.9 Die Anwesenheit beim Betanken und Entleeren der Tankfahrzeuge gemäß Nebenbestimmung 2.7.29 und 2.7.31
- 2.1.6.5 Abfall**
- 2.1.6.5.1 Die Menge an Waschwasser zur jeweiligen Betriebseinheit gemäß Nebenbestimmung 2.7.35
- 2.1.7 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Es kann elektronisch oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Betriebsteile geführt werden.
- 2.1.8 Es ist eine Annahmekontrolle der Abfälle gemäß Nummer 2.1.2.2mg/ der Antragsunterlagen durchzuführen.
- 2.1.9 Alle Abfälle sind den jeweiligen Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 zuzuordnen. Im Betriebstagebuch ist zu dokumentieren, welche Abfälle mit Angabe des Datums, Abfallschlüssels, Abfallerzeuger und Deklarationsanalyse, Eingangsanalysen und in welcher Betriebseinheit behandelt oder gelagert wurde. Die Bestätigung, dass die Annahmekriterien geprüft und eingehalten worden sind, ist von einer verantwortlichen Person (siehe Nebenbestimmung 2.1.5) im Betriebstagebuch abzuzeichnen.
- 2.1.10 Die Annahmegrenzwerte für die Behandlung und Lagerung von Abfällen innerhalb der BE 5 sind:

Tabelle 2: Annahmegrenzwerte

Bezeichnung	Annahme Grenzwerte BE 5
Flammpunkt	≥ 100 °C
pH-Wert	6,0 – 10,00
AOX	1,0 mg/l
Blei	50 mg/l
Cadmium	25 mg/l
Chrom	50 mg/l
Chrom (VI)	0,1 mg/l
Kupfer	50 mg/l
Nickel	100 mg/l
Zink	250 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	3,0 mg/l
Nitrit, berechnet als N	10,0 mg/l
Phenolindex	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe	100.000 mg/l
Ammonium Stickstoff	100 mg/l
BTEX	1 mg/l

- 2.1.11 Gemäß den Antragsunterlagen soll in der Neutralisation (B 5.06) der pH-Wert zwischen 7,5 und 8,5 eingestellt werden. Bei Sulfid-haltigem Abfall (Sulfid-Wert > als 1 mg/l) ist der pH-Wert zwischen 8,0 und 8,5 einzustellen.
- 2.1.12 Der Annahmegrenzwert für die Behandlung von Abfällen innerhalb der BE 6 ist der Flammpunkt ≥ 100 °C.
- 2.1.13 Darüber hinaus ist bei jedem eingehenden Abfall der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 der Flammpunkt und der pH-Wert zu bestimmen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in das Betriebstagebuch einzustellen.

- 2.1.14 Aus jedem angelieferten Abfall ist eine Rückstellprobe zu entnehmen und mindestens 10 Tage lang aufzubewahren.
- 2.1.15 Betriebsstörungen und Stillstandzeiten der Anlage BE 5 bis BE 7 sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Eine Stilllegung der Anlage sowie auch einzelne Anlagenteile ist der Überwachungsbehörde umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch für vorübergehende Stilllegungen. Wesentliche Betriebsstörungen sind ebenfalls der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend anzuzeigen.

2.2 **Sicherheitsleistung**

- 2.2.1 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen – eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (§ 5 Absatz 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, in Höhe von



hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

- 2.2.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen selbstschuldnerischen – das heißt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB erteilten – Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, zu leisten. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform. Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen. Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.

- 2.2.3 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen.

Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z. B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

- 2.2.4 Ein Betreiberwechsel der genehmigten Anlagen ist der zuständigen Behörde, derzeit Regierungspräsidium Tübingen, unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels schriftlich anzuzeigen.

- 2.2.5 Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er selbst bei der Genehmigungsbehörde die erforderliche Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.

- 2.2.6 Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt sind, eine niedrigere Sicherheitsleistung festgesetzt wird, oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheit erbracht hat.

2.3 **Baurecht**

- 2.3.1 Die baurechtlichen Nebenbestimmungen aus der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 31.05.2019 finden auch auf die mit vorliegender zweiter immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigung zugelassene Anlage Anwendung.

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Der Teilbereich BE 5 bis BE 7 ist in die gemeinsame „Brandschutzordnung Teil C“ nach DIN 14096 zu integrieren

2.5 Immissionsschutz

2.5.1 Schall

- 2.5.1.1 Die in der ersten Teilgenehmigung vom 31.05.2019 festgesetzten Auflagen der Nummern 2.5.1.1. bis Nummer 2.5.1.2 gelten für Gesamtanlage und somit für beide Teilgenehmigungen.

2.5.2 Abluft

- 2.5.2.1 Die Einhaltung der in Nummer 1.6.1 dieser Teilgenehmigung festgelegten Emissionsbegrenzung für organische Stoffe ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 5, BE 6 und BE 7 und danach wiederkehrend halbjährlich durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- 2.5.2.2 Die Einhaltung der in Nummer 1.6.2 dieser Teilgenehmigung festgelegten Emissionsbegrenzung für die Geruchskonzentrationen ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheiten BE 5, BE 6 und BE 7 nachzuweisen. Danach sind wiederkehrend nur im Abluftkamin nach der Aktivkohlefilteranlage alle 3 Jahre durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Einhaltung des Grenzwertes nachzuweisen.

- 2.5.2.3 Zur Überprüfung des Wirkungsgrads des ersten Aktivkohlefilters ist im Rahmen der amtlichen Messung halbjährlich zu bestimmen. Hierzu ist gleichzeitig in der Zu- und Abluft des ersten Aktivkohlefilters die Konzentration an Kohlenstoff-C zu ermitteln. Der Adsorptionsgrad des ersten Aktivkohlefilters ist am Tag der amtlichen Messung zu bestimmen und unverzüglich in das Betriebstagebuch einzutragen. Die Dauer der Einzelmessung ist mit der Überwachungsbehörde innerhalb des Messplanes abzustimmen.
- 2.5.2.4 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen gemäß der Nummer 5.3.2. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 2.5.2.5 An der Messstelle am Abluftkamin der Filteranlage müssen mindestens 3 Messungen für den Parameter organische Stoffe (siehe Nummer 1.6.1 der Genehmigung) bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Die Anzahl der Messungen kann von der zuständigen Behörde auf 6 Messungen erhöht werden. Die Anzahl der Messungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Mittelungszeitraum ist ggf. entsprechend des Betriebszustandes anzupassen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde.
- 2.5.2.6 An der Messstelle am Abluftkamin der Filteranlage sowie der Hallenentlüftung müssen mindestens 3 Messungen für den Parameter Geruch (siehe 1.6.2 der Genehmigung) bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Der Mittelungszeitraum ist ggf. entsprechend des Betriebszustandes anzupassen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde.
- 2.5.2.7 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ (Stand Januar 2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

- 2.5.2.8 Die Längen der Ein- und Auslaufstrecken müssen jeweils mindestens das 3-fache des hydraulischen Durchmessers des Messquerschnitts betragen. Der Messquerschnitt innerhalb einer geraden Messtrecke ist mit gleichbleibender Größe und Querschnitt und strömungsfreien Ein- und Auslauf anzuordnen.
- 2.5.2.9 Die Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein und den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien genügen. Die Errichtung von geeigneten Messbühnen muss möglich und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur muss gewährleistet sein. Hierbei sind die apparativen Anforderungen an die Emissionsmessungen zu beachten.
- 2.5.2.10 Sofern der Messplatz im Freien liegt, muss er während der erforderlichen Arbeiten gegen Beeinträchtigung durch Witterungseinflüsse geschützt werden können.
- 2.5.2.11 Vor der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein Messplan gemäß Nummer 5.3.2.2 TA Luft i.V.m. DIN EN 15259 zu erstellen. Der Messplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Messung abzustimmen.
- 2.5.2.12 Der jeweiligen Termine der Messungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.5.2.13 Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt bzw. spätestens 8 Wochen nach der Messung zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 entsprechen.
- 2.5.2.14 Bei dem Parameter Gesamtkohlenstoff C, welcher durch Sonden direkt an der Messstelle gemessen werden kann, ist der momentane Messwert mit einem Datenerfassungssystem aufzunehmen und als Diagramm dem Messbericht unter Angabe des zeitlichen Ablaufs der Schadstoffkonzentration beizufügen.

- 2.5.2.15 Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn gemäß Nummer 5.3.2.4 der TA Luft das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.5.2.16 Betrieb und Wartung der beiden Aktivkohlefilter sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers auszuführen. Die Ergebnisse der Überprüfungen der Aktivkohlefilter sind ein Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.5.2.17 Der Austausch der Aktivkohle im ersten Aktivkohlefilter ist spätestens dann durchzuführen, wenn bei der amtlichen Messung nachgewiesen wird, dass ein Massengehalt an Kohlenstoff-C von mehr als 20 mg/m³ in der Abluft nach dem ersten Aktivkohlefilter festgestellt wird.
- 2.5.2.18 Jeder Austausch der Aktivkohle ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 2.5.2.19 Da Gebläse (V 5.01) ist vor dem Aktivkohlefilter (F 5.07) und nicht wie dargestellt nach dem Aktivkohlefilter zu installieren.
- 2.5.2.20 Die beiden Gebläse (Hallenabluft und Abluftanlage) sind täglich auf die Funktionalität zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.5.2.21 Die Führung der Zuluft in die Halle muss die Wirkung der Erfassungseinrichtungen unterstützen und Querströmungen vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen ist für eine raumerfüllende Vermischung der Luft zu sorgen.
- 2.5.2.22 Die Schornsteinhöhe der beiden Schornsteine (Abluft Aktivkohlefilter und Hallenluft) beträgt jeweils 13 m über Grund festgesetzt und mindestens 3 m über First.
- 2.5.2.23 Die Austrittsgeschwindigkeit am Kamin der Aktivkohleanlage muss mindestens 10,2 m/s (für beide Kamine) betragen.

2.5.2.24 Die Austrittsgeschwindigkeit am Kamin der Halle muss mindestens 11,1 m/s betragen.

2.6 Abwasser

2.6.1 Abwasser BE 5 und BE 7

2.6.1.1 In dem ablaufenden Abwasser der Betriebseinheit 5 sind an der Probenahmestelle Q 5.01 gemäß Blockfließbild Nr. AA 101 folgende Grenzwerte des Anhangs 27 Abschnitt D der AbwV einzuhalten. Die Grenzwerte gelten vor Vermischung mit dem Abwasser der Betriebseinheit BE 6.

Tabelle 3: Abwassergrenzwerte laut Anhang 27 der AbwV:

Parameter	Grenzwert	Grenzwert
	Stichprobe (mg/l)	Qualifizierte Stichprobe oder 2 Stunden Mischprobe (mg/l)
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1	
Arsen		0,1
Blei		0,5
Cadmium		0,2
Chrom, gesamt		0,5
Chrom VI	0,1	
Kupfer		0,5
Nickel		1
Quecksilber		0,05
Zink		2
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	
Sulfid, leicht freisetzbar	1	
Chlor, freies	0,5	
Benzol und Derivate (BTEX)		1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20	

- 2.6.1.2 (1) Bei der Giftigkeit dürfen folgende Anforderungen gemäß des Anhangs 27 der AbwV an der Probenahmestelle Q 5.01 der BE 5 nicht überschritten werden:

Tabelle 4: Anforderungen zur Giftigkeit

Parameter	Anforderungen
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{Ei} = 2$
Giftigkeit gegenüber Daphnien	$G_D = 4$
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	$G_L = 4$

(2) Alternativ zur Einhaltung der oben genannten Werte zur Giftigkeit gelten die Voraussetzungen zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung auch als erfüllt, wenn ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV erreicht wird.

- 2.6.1.3 Für die Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlich verfügten Festsetzungen der Nebenbestimmung 2.6.1.1 und 2.6.1.2, insbesondere der Überwachungswerte, ist die Überwachungsbehörde zuständig. Für die amtliche Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht kann sich die zuständige Überwachungsbehörde auch sachverständiger Dritter bedienen. Die Bestimmung der Parameter erfolgt nach den Analysenverfahren der AbwV. Die Kosten der Überwachung trägt der Anlagenbetreiber.
- 2.6.1.4 Die amtliche Überprüfung und Probennahme erfolgt für die Parameter der Nebenbestimmung 2.6.1.1 bis zu viermal jährlich. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.
- 2.6.1.5 Der amtliche Überprüfung zur Einhaltung der genannten Anforderungen nach Nummer 2.6.1.2 dieser Genehmigung erfolgt über eine amtliche Überprüfung spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und anschließend alle zwei Jahre.

- 2.6.1.6 Wird ein Grenzwert der Nebenbestimmung 2.6.1.1 bei der amtlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt es dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen (4 aus 5 Regelung) nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.6.1.7 Die maximal abzuleitende Abwassermenge der BE 5 darf nicht mehr als 50,0 m³/d betragen. Die tägliche Abwassermenge ist über eine Durchflussmessung am Q 5.01, vor der Vermischung mit dem Abwasser der Betriebseinheit BE 6, zu bestimmen. Der Zählerstand ist täglich zur gleichen Uhrzeit abzulesen und mit Angabe der Uhrzeit in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.6.1.8 Der Anlagenbetreiber hat die in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten (siehe auch die Nebenbestimmungen 2.6.1.9 und 2.6.1.11).
- 2.6.1.9 Für die anlagenspezifischen Prüfungen gemäß Tabelle 3 der EKVO (Anlagenbezogene Eigenkontrolle) sind dabei folgende Punkte entsprechend durchzuführen:

Tabelle 5: Anlagenbezogene Eigenkontrolle

Bezeichnung	Ziffer der EKVO	Art der Anlage	Überprüfungsaufgabe	Häufigkeit der Überprüfungen
B 5.02 B 5.04	Ziffer 6	Absetzanlage	Optische Kontrolle des Behandlungserfolges	täglich
F 5.03	Ziffer 7	Filtrationsanlage (Bandfilter)	Optische Kontrolle des Filtrats	täglich
B 5.06	Ziffer 3	Neutralisation	Zulauf: Cyanid	Pro Charge
			Nach Neutralisation: pH-Wert	
F 5.04 F 5.05 B 7.04	Ziffer 9	Leicht-/ Schwerstoffabscheider	Schlammfang: Schlamm Spiegel	monatlich
			Abscheider inkl. Koksflotation: Schichtdicke	monatlich
B 7.03	Ziffer 1	Emulsionsspaltanlage	Überprüfung auf Cyanid, Nitrit und Nitrat	Pro Charge
			Optische Kontrolle des Behandlungsgutes	Pro Charge
Puffer Becken			Optische Kontrolle des Behandlungserfolges	Pro Charge vor dem Ablassen in die Kanalisation
			Überprüfung auf Cyanid	
			pH-Wert	

Die konkreten Überprüfungsaufgaben sind dem Anhang 2 der EKVO zu entnehmen. Dabei ist auch die Nummer 3.4 Allgemeine Prüfungen (Kontrolle der Abwasserleitungen und -kanäle) des Anhangs 1 der EKVO zu beachten.

2.6.1.10 Die Destillationsanlage und die dazugehörigen Anlagenteile sind arbeitstäglich auf ihre ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise zu kontrollieren. Die Pumpensämpfe/Kontrollsämpfe und Ableitflächen sind arbeitstäglich auf das Vorhandensein von Flüssigkeiten zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.6.1.11 Die ablaufbezogene Eigenkontrolle ist gemäß Tabelle 4 der EKVO durchzuführen. Daraus ergeben sich folgende Messungen:

Tabelle 6.1: Ablaufbezogene Eigenkontrolle - allgemeine Parameter

Allgemeine Parameter (Tabelle 4, Anhang 2 EKVO)	Häufigkeit
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
CSB oder TOC	2 x pro Woche

Zu den allgemeinen Parametern sind die folgenden Parameter (aus den weiteren Parameter der Tabelle 4) zu bestimmen:

Tabelle 6.2: Ablaufbezogene Eigenkontrolle – weitere Parameter

Weitere Parameter (aus Tabelle 4, Anhang 2 EKVO)	Häufigkeit
NH ₄ -N, freies Chlor, Cyanid	wöchentlich
Sulfid, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Quecksilber,	4 x pro Jahr
- AOX, Kohlenwasserstoffe (KW), leichtflüchtige halogenierte KW, Benzol und Derivate	2 x pro Jahr

2.6.1.12 Werden im Zuge der Eigenkontrolle Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung festgestellt bzw. vorgegebene Grenzwerte überschritten müssen umgehend innerbetriebliche Maßnahmen getroffen werden um das Gewässer zu schützen. Die Vorkommnisse sind der Überwachungsbehörde umgehend anzuzeigen.

2.6.1.13 Abwasser, dass bei der Außen- und Innenreinigung der Tankfahrzeuge von ölhaltigen Abfällen anfällt, darf über die BE 5 behandelt werden.

2.6.1.14 Für die Reinigung der Innentanks dürfen nur abscheiderfreundliche Reinigungsmittel angewendet werden. Abscheiderfreundlich sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

2.6.1.15 Das in der BE 5 und BE 7 anfallende Abwasser darf nur für Reinigungszwecke innerhalb des Betriebes verwendet werden. Eine Verwendung des Abwassers außerhalb des Betriebes, z.B. zur Kanalreinigung, ist nicht zulässig.

2.6.2 Abwasser (BE 6)

2.6.2.1 In dem ablaufenden Abwasser der Betriebseinheit BE 6 sind an der Probenahmestelle Q 6.01 gemäß Blockfließbild Nr. AA 101 folgende Grenzwerte des Anhangs 49 (Mineralölhaltiges Abwasser) der AbwV³ einzuhalten:

Tabelle 7: Abwassergrenzwerte laut Anhang 49 der AbwV:

Parameter	Grenzwert Qualifizierte Stichprobe [mg/l]
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20

Die Grenzwerte gelten im Ablauf der Vorbehandlungsanlage, d.h. direkt hinter der Flotationsanlage.

³ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.März 2020 (BGBl. I Nr. 11, S. 485) in Kraft getreten am 13. März 2020

- 2.6.2.2 Für die Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlich verfügbaren Festsetzungen, insbesondere der Überwachungswerte, ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Für die amtliche Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht kann sich das Regierungspräsidium Tübingen auch sachverständiger Dritter bedienen. Die amtliche Überprüfung und Probennahme erfolgt bis zu viermal jährlich. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter (z.B. die Parameter des Anhangs 27) möglich. Die Bestimmung erfolgt nach den Verfahren der AbwV. Die Kosten der Überwachung trägt der Anlagenbetreiber.
- 2.6.2.3 Wird ein Grenzwert bei der amtlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt es dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen (4 aus 5 Regelung) nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.6.2.4 Die maximal abzuleitende Abwassermenge in BE 6 darf nicht mehr als 25,0 m³ pro Tag betragen. Die tägliche Abwassermenge ist über eine Durchflussmessung am Q 6.01 zu bestimmen. Der Zählerstand ist täglich vor Betriebsbeginn abzulesen und mit Angabe der Uhrzeit in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.6.2.5 Der Anlagenbetreiber hat die in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) (insbesondere in deren Anhang 2) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 2.6.2.6 Die Anlagenspezifischen Prüfungen sind gemäß Tabelle 3 des Anhang 2 der EKVO durchzuführen. Die konkreten Überprüfungsaufgaben sind wie folgt:

Tabelle 8: Anlagenbezogene Eigenkontrolle

Bezeichnung	Ziffer der EKVO	Art der Anlage	Überprüfungsaufgabe	Häufigkeit der Überprüfungen
B 6.06 B 6.07	Ziffer 9:	Leicht-/ Schwerstoff- abscheider	Schlammspiegel- höhe und Schicht- stärke	monatlich
B 6.12 (2 Behälter)	Ziffer 5:	Fällungs-/ Flo- ckungs-anla- gen (Flotati- onsanlage)	Kontrolle des Be- handlungserfolges gemäß EKVO)	4 x jährlich
A 6.02	Ziffer 11	Schlammment- wässerung	Menge des zu ent- sorgenden Schlamms bzw. Konzentrats zuzüg- lich der entsor- gungsrelevanten Parameter	pro Charge

2.6.2.7 Die ablaufbezogene Eigenkontrolle ist gemäß Tabelle 4 der EKVO durchzuführen

Tabelle 9.1: Ablaufbezogene Eigenkontrolle – allgemeine Parameter

Allgemeine Parameter (Tabelle 4, Anhang 2 EKVO)	Häufigkeit
Abwasserdurchfluss	kontinuierlich
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
Absetzbare Stoffe	täglich
CSB oder TOC	2 x pro Woche

Zu den allgemeinen Parametern sind die folgenden Größen (aus der Liste der weiteren Parameter der Tabelle 4 des Anhang 2 der EKVO) zu bestimmen:

Tabelle 9.2: Ablaufbezogene Eigenkontrolle – weitere Parameter

Weitere Parameter (aus Tabelle 4, Anhang 2 EKVO)	Häufigkeit
Kohlenwasserstoffe (KW)	2 x pro Jahr

- 2.6.2.8 Werden im Zuge der Eigenkontrolle Beeinträchtigungen der Reinigungsleistung festgestellt bzw. vorgegebene Grenzwerte überschritten müssen umgehend innerbetriebliche Maßnahmen getroffen werden um das Gewässer zu schützen. Die Vorkommnisse sind bei der Überwachungsbehörde umgehend anzuzeigen.
- 2.6.2.9 Abwasser, dass bei der Innenreinigung der Tankfahrzeuge von ölhaltigen Abfällen anfällt, darf über die Betriebseinheit BE 6 **nicht** behandelt werden. Abwasser, das bei der Außenreinigung der Tankfahrzeugen anfällt, darf in der Betriebseinheit BE 6 behandelt werden.
- 2.6.2.10 Für die Reinigung aller Fahrzeuge dürfen nur abscheiderfreundliche Reinigungsmittel angewendet werden. Abscheiderfreundlich sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.
- 2.6.2.11 Die Wasch- und Reinigungsmittel dürfen keine organisch gebundene Halogene enthalten.
- 2.6.2.12 Der Nachweis, der Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.6.2.10 und 2.6.2.11, ist erbracht, wenn nach Herstellerangaben das Wasch- und Reinigungsmittel nur abscheiderfreundliche organische Komplexbilder nach Anhang 49 der AbwV enthalten. Zudem dürfen nach Hersteller keine organisch gebundene Halogene enthalten sein. Die verwendeten Wasch- und Reinigungsmittel sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.6.2.13 Das in der BE 6 anfallende Abwasser darf nur für Reinigungszwecke innerhalb des Betriebes verwendet werden. Eine Verwendung außerhalb des Betriebes, z.B. zur Kanalreinigung, ist nicht zulässig.

2.7 Wassergefährdende Stoffe

- 2.7.1** Die AwSV-Anlage samt aller verbundenen Anlagenteile der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, befördert oder verwendet werden, sind der Gefährdungsstufe D zuzuordnen, das Chemikalienlager der Gefährdungsstufe A.
- 2.7.2** Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind von einem zugelassenen AwSV-Sachverständigen vor Inbetriebnahme und bei jeder wesentlichen Änderung abnehmen zu lassen. Der Einbau der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 ist baubegleitend von dem Sachverständigen zu überwachen. Das endgültige Abnahmeprotokoll des Sachverständigen ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.7.3** Die Prüfung darf nicht von dem Sachverständigen oder einem Sachverständigen aus dem gleichen Institut durchgeführt werden, welcher für die Eignungsfeststellung eine gutachterliche Stellungnahme erstellt hat.
- 2.7.4** Alle AwSV-Anlagen (einschließlich aller Rohrleitungen, Abfüllfläche und Beschichtung der Auffangwanne), ausgenommen des Chemikalienlagers der Gefährdungsstufe A, sind durch einen AwSV-Sachverständigen alle 5 Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die doppelwandigen Behälter der Fa. Barth sind alle 2,5 Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 2.7.5** Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 gemäß den Anforderungen der AwSV zu erstellen. Mit der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr Gomaringen ist der Alarm- und Maßnahmenplan für wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden abzustimmen. In dem Maßnahmenplan ist zudem die Löschwasserrückhaltung auf dem Gelände zu berücksichtigen.
- 2.7.6** Die, gemäß § 44 der AwSV erstellte Betriebsanweisung und der Alarm- und Maßnahmenplan ist innerhalb von einem Monat nach Erteilung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 2.7.7 Der Alarm- und Maßnahmenplan ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage und mindestens jährlich auf seine Gültigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7.8 Über den Inhalt der Betriebsanweisung und dem Alarm- und Maßnahmenplan ist das Betriebspersonal regelmäßig, mindestens jedoch 1 x jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.7.9 Im Alarm- und Maßnahmenplan ist der Schacht zu kennzeichnen, indem bei einem Schadensfall das Dichtkissen zur Löschwasserrückhaltung eingesetzt werden muss (Kap. 2.5 Löschwasserrückhaltung im Brandfall, Stand 17.07.2020 Ing. Büro Schuster).
- 2.7.10 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist gemäß § 20 AwSV sicher und schadlos zurückzuhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass hierfür erforderliches Rückhaltedvolumen von mindestens 567 m³ zu jeder Zeit ausreichend zur Verfügung steht. Hierzu muss sichergestellt werden, dass der Schacht, indem das Dichtkissen nach dem Alarm- Maßnahmenplan eingesetzt werden soll, jederzeit zugänglich ist.
- 2.7.11 Alle Komponenten und Bauteile, für die eine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, sind gemäß ihrer Zulassung einzubauen.
- 2.7.12 Die gesamte Anlage, samt Rohrleitungen und Chemikalienbehälter, ist mit deutlich lesbarer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen umgegangen wird.
- 2.7.13 Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Säuren und Laugen, die beim Austreten chemisch miteinander reagieren können, müssen in getrennten Auffangwannen gelagert werden.
- 2.7.14 Betriebschemikalien sind unverzüglich in das hierfür vorgesehene Lager zu verbringen. Eine Zwischenlagerung außerhalb der Halle in hierfür nicht vorgesehenen Bereichen ist unzulässig.

- 2.7.15 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in die öffentliche Kanalisation oder in den Untergrund ist unverzüglich der Polizeileitstelle anzuzeigen. Zudem ist das Regierungspräsidium Tübingen über den Vorgang innerhalb von einem Arbeitstag zu informieren.

Behälter:

- 2.7.16 Die Behälter (B 5.01, B 5.02, F 5.02, B 5.03 B 5.04, B 5.05, B 6.01 und B 6.18), die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten befüllt werden, sind mit einer bauartzugelassene Überfüllsicherung auszustatten, welche beim Ansprechen die Beschickung selbständig stoppen und einen Alarm signalisieren. Auftretende Störungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7.17 Die Überfüllsicherung muss im Behälter auf die maximal genehmigte Menge ausgerichtet werden. Die Funktionalität der Überfüllsicherung gemäß den Angaben des Herstellers regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7.18 Die Behälter (B 5.01, B 5.02, F 5.02, B 5.03 B 5.04, B 5.05, B 5.06, B 5.14, B 6.01, B 6.08, B 6.09, B 6.18, A 6.02, B 6.23 B 7.03, B 7.05 und B 7.06) müssen mit einer Füllstandsmessung zur Pumpensteuerung ausgestattet sein, die unabhängig von der Überfüllsicherung, das maximale Füllvolumen steuert. Die Funktionalität der Füllstandsmessung ist gemäß den Angaben des Herstellers regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7.19 Die doppelwandigen Behälter (B 5.01, B 5.02, B 5.03 B 5.04 und B 5.05) und die doppelwandige Annahmegrube BIBKO (B 6.01) sind mit einer Leckerkennung auszustatten. Die Funktionalität der Leckerkennung ist nach Angaben des Herstellers regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7.20 Die Leckerkennung innerhalb des Auffangraums ist mit einer bauartzugelassene Leckerkennungseinrichtung auszustatten, welche beim Ansprechen die gesamte

AwSV-Anlage der BE 5 bis BE 7 mittels Not-Aus stoppt und einen Alarm auf ein Bereitschafts-Handy einer verantwortlichen Person leitet. Die Funktionalität der Leckerkennung ist nach Angaben des Herstellers regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 2.7.21 Einwandige Behälter, die Wasser gefährdende Stoffe beinhalten, sind vor Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist der Genehmigungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen. Gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter sind von dieser Überprüfung befreit.
- 2.7.22 In den doppelwandigen Behältern (B 5.01; B 5.02, B5.03, B5.04, B 5.05. und F 5.02) dürfen nur Abfälle, die folgenden Bedingungen erfüllen, gelagert bzw. behandelt werden.
- Flammpunkt: > 100°C
 - pH-Wert: 4 bis 10
 - Dichte: 0,9 bis 1,0 kg/dm³
 - Temperatur: < 50°C
- 2.7.23 Die Einhaltung der unter 2.7.22 genannten Bedingungen sind über Messungen nachzuweisen.
- 2.7.24 Die Dichte der Flüssigkeiten im Behälter der doppelwandigen Behälter der Fa. Barth sind als Stichüberprüfung wöchentlich mittels Messung festzustellen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.7.25 Die Temperatur der Destillationsrückstände ist vor jedem Befüllvorgang zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Auffangraum:

- 2.7.26 Durch Wände, die den Auffangraum begrenzen, dürfen bis zur Höhe des Auffangraumes keine Rohrleitungen geführt werden.

- 2.7.27 Die Beschichtung auf der Auffangwanne ist entsprechend den Anforderung der Zulassung von einem Fachbetrieb nach AwSV einzubauen und zu erhalten.

Abfüllfläche:

- 2.7.28 Die Pumpe P 5.01 zum Betanken der Tankfahrzeuge muss mit einem Not-Aus-System ausgestattet sein.
- 2.7.29 Beim Betanken muss eine eingewiesene Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein, welche das Not-Aus-System bedienen kann. Die Anwesenheit je Betankungsvorgang ist mit dem Namen der anwesenden Person im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 2.7.30 In die BE 5 und BE 7 dürfen nur Tankfahrzeuge Abfälle anliefern, die mit einem Not-Aus-System ausgerüstet sind.
- 2.7.31 Beim Entleeren der Tankfahrzeuge muss eine eingewiesene Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein, die das Not-Aus-System bedienen kann. Die Anwesenheit ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 2.7.32 Der Vorlagebehälter B 6.01 muss vor jeder Befüllung vorher vollständig entleert werden.
- 2.7.33 Die Tankfahrzeuge dürfen nur in einem gekennzeichneten Bereich, der den Wirkbereich für Tankanlagen berücksichtigt, betankt oder entleert werden. Tankstutzen der Tankfahrzeuge zum Befüllen oder Entleeren müssen daher mindestens 2,5 m vom Tor entfernt sein. Dieser Stellbereich ist auf dem Boden farblich und jederzeit gut sichtbar darzustellen.
- 2.7.34 Wassergefährdende Flüssigkeiten aus der BE 5 und BE 7, die bei einer Leckage beim Betankungsvorgang bzw. Entleerungsvorgang anfallen, dürfen nur der BE 5 zugeleitet werden. In der Dienstanweisung und im Alarm und Maßnahmenplan ist dies zu berücksichtigen.

- 2.7.35 Die Innen- sowie Außenreinigung der Saug- und Tankfahrzeuge darf nur im Anlieferungsbereich der BE 6 erfolgen. Die eingeleiteten Mengen sind in das Betriebstagebuch „Abfall“ einzutragen. Bezüglich der Ableitung der Abwässer verweisen wir auf die Nebenbestimmungen 2.6.1.13 und 2.6.2.9.
- 2.7.36 Die Probenahme aus anliefernden Saug- und Tankfahrzeugen hat im gesicherten Bereich auf der überdachten und AwSV-geeigneten Anlieferungsfläche (Abladestation) zu erfolgen.
- 2.7.37 Die Beschichtung der Betankungsfläche ist gegenüber mechanischen Abrieb durch Fahrzeuge bzw. den gelagerten Container zu schützen. Der Schutz muss so installiert werden, dass dieser bei der 5-jährigen Überprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen vollständig entfernt werden kann.

Rohrleitungen

- 2.7.38 Sämtliche Leitungen der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind und einer Anlage der Gefährdungsstufe C und D zugeordnet werden, dürfen nur über die Abfüllfläche oder dem Auffangraum hinweggeführt werden oder so verlegt werden, dass bei einer Leckage die wassergefährdende Flüssigkeit in die Auffangfläche bzw. Räume geführt wird. Hierbei ist der Spritzschutz zu beachten.

3. Begründung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller firmiert unter der Bezeichnung Beck Kanalreinigungs-GmbH mit Sitz in Rotenburg am Neckar. Gegenstand seiner Unternehmenstätigkeit sind bislang Kanalreinigungsarbeiten aller Art.

Der Antragssteller beabsichtigt, auf den Flurstücken 3830/1, 3830/2 und 3829 in der Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen einen Abfallentsorgungsbetrieb zu errichten und zu betreiben. Dies soll unter Nutzung der dort bereits vorhandenen Gebäudekonstruktionen (ehemals Coca-Cola-Werk) geschehen. Die benannten Vorhabengrundstücke befinden sich in einem räumlichen Gebiet, das durch den Bebauungsplan „Brühl I“ als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Teile des Gesamtvorhabens wurden bereits im Zuge der ersten Teilgenehmigung vom 30.05.2019 genehmigt und errichtet. Der Vorhabenteil, der Bestandteil dieser zweiten Teilgenehmigung ist, umfasst die unter Nummer 1.1 aufgeführten Anlagenteile.

3.1.1 Änderung der Anlagentechnik

Die ausgelegten Antragsunterlagen zu den Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 wurden aufgrund des Wechsels der Anlagenhersteller und zur besseren Übersicht der Antragsunterlagen vollständig ausgewechselt. Grundsätzlich wird die Art der Abfallbehandlung in den einzelnen Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 beibehalten.

Die Behandlungskapazitäten wurden nicht geändert. Für die BE 5 wird wie bisher eine Kapazität von 50 t/d festgelegt. Für die Betriebseinheiten BE 6 und BE 7 wurde, wie bisher, eine Tagekapazität von 25 t/d beantragt.

Innerhalb den Lagermengen gibt es Verschiebungen innerhalb der einzelnen Betriebseinheiten. Die Lagermenge von bisher 210 t wurde aufgrund der geänderten Steuerung der Anlage unwesentlich um 0,75 t auf 210,75 t erhöht.

Im folgenden Abschnitt werden die Veränderungen der Planunterlagen sowie dessen Auswirkungen näher erläutert.

3.1.1.1 Betriebseinheit BE 1

In der ausgelegten Version erfolgte der Eingang der Abfälle über zwei Anlieferungsbereiche für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7. Nun gibt es einen Anlieferungsbereich, sodass die

Anlieferungen nur noch nacheinander erfolgen können. Der Anlieferungsbereich ist als Auf-fangwanne ausgebildet. Hier befindet sich zusätzlich die erste Aufbereitung (Schlammabtren-nung) der BE 6. Das Eingangslabor wurde nun direkt neben dem Annahmehbereich verlegt.

Den Antragsunterlagen wurde zudem ein ausgearbeitetes Annahmekonzept vorgelegt. Das Annahmekonzept setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Reduzierung von Abfallschlüsseln in allen Betriebseinheiten (BE 5 und BE 7)
- Reduzierung der zugelassenen Abfälle innerhalb Betriebseinheit BE 6 auf fünf Abfall-schlüssel (Ölabscheiderinhalte)
- Annahmekontrolle für die Behandlung von Abfällen
 - Festlegung von zugelassenen Eingangsparametern (siehe Nebenbestimmung 2.1.10)
 - Kontrolle der Anlieferungspapiere
 - Mengenermittlung
 - Entnahme von Proben sowie Rückstellproben
 - Messung des Flammpunktes ($> 100^{\circ}\text{C}$) und des pH-Wertes (6 bis 10) im ange-gliederten Labor
 - Überprüfung der zugelassenen Eingangsparameter, die über eine Deklarati-onsanalyse nachgewiesen werden müssen, ggf. Plausibilitätsüberprüfung mit-tels Photometer im angegliederten Labor.

Zusammenfassung:

Die vorgenommenen Änderungen wirken sich gegenüber der bisherigen Ausführung wie folgt aus:

- Einige der bisher beantragten Abfallschlüssel werden in den Betriebseinheiten BE 5 und BE 7 nicht mehr angenommen. Es handelt sich hierbei um Abfallschlüssel 05 01 03*, 13 04 01*, 13 04 02*, 13 05 03* und 13 05 06*.

- Durch die Reduzierung der Abfallschlüssel in der BE 6 auf die fünf Abfallschlüssel 13 05 02*, 13 05 03*, 13 05 06*, 13 05 07* und 13 05 08* (Ölabscheiderinhalte) werden nur noch definierte Abfälle gemäß dem Anhang 49 der Abwasserverordnung angenommen.
- Im Annahmekonzept wurde mit der Festlegung von Annahmegrenzwerten die Anforderungen gegenüber dem Arbeitsschutz (z.B. Explosionsschutz), dem Immissionschutz (Abluft) und dem Wasserrecht (Korrosionsschutz, Einleitung der Anforderung zur Ableitung in die Kanalisation) berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Abfallbehandlungsanlage die umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sicher einhalten kann.
- Ein wesentlicher Teil des Konzeptes ist, dass nun die angelieferten Abfälle in einem werkseigenen Labor auf die Annahmekriterien untersucht werden können und somit eine zusätzliche Sicherheit gewährleistet wird.
- Der geänderte Annahmebereich wurde in der Lärmprognose berücksichtigt. Die Änderung hat keinerlei Auswirkungen auf die jeweiligen Immissionsorte. Hierbei wurde wie bei in der ersten auch in der zweiten Prognose berücksichtigt, dass die Hallentore bei der Anlieferung geöffnet sind (siehe Nummer 3.1.1.5 der Genehmigung).

3.1.1.2 Betriebseinheit BE 5

In der ausgelegten Version werden die ölhaltigen Abfälle im Eingang über eine Absetzmulde von sedimentierbaren Feststoffen separiert. Der Schlamm wird über ein Kratzband abgeführt. Die wässrige Phase wird in Vorlagetanks (insgesamt 150 m³) gepumpt. Die weitere Behandlung erfolgte über einen Dreiphasenfilter und einer Neutralisationsanlage. Kern der Anlage sind zwei Verdampfer- Anlagen (Destillationsanlagen) des Herstellers H2O. Die beiden Destillations-Anlagen zusammen besitzen eine maximale Durchsatzleistung von 50 t/d. Es findet im Anschluss keine weitere Behandlung des Destillats statt.

Zur Betriebseinheit BE 5 gehört ein Altöltank ($V = 10 \text{ m}^3$) indem Altöl aus den Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 sowie Altöl, welches direkt von Kunden abgeholt werden kann, gespeichert wird.

Die Verdrängungsluft aus den Lager- und Behandlungsanlagen wird über eine Abluftbehandlungsanlage (Wäscher) gereinigt.

In der geänderten Version werden die ölhaltige Abwässer zunächst über einen Filter zur Entfernung von Feststoffen und dann über einen Dreiphasentank zur Entfernung von absetzbaren und aufschwimmenden Stoffen vorgereinigt und danach in einem Vorlagebehälter zwischengespeichert. Nach einer weiteren Filtration (Bandfilter) erfolgt eine weitere Abpufferung (insgesamt 105 m³). An dieser Stelle kann nun auch die wässrige Phase aus der Betriebseinheit BE 7 eingebracht werden. Wie in der ausgelegten Variante findet am Anfang eine mechanische Vorbehandlung statt. Danach folgt wie bisher die Neutralisation. Anstatt bisher zwei Destillationsanlagen der Fa. H₂O wurde nun die Aufstellung einer einzigen größeren Destillationsanlage des Herstellers Incro beantragt. Diese Destillationsanlage besitzt, wie bisher, eine maximale Durchsatzleistung der Destillationsanlage von 50 t/d. Im Anschluss wird das Destillat zusätzlich über zwei Reinigungsstufen (Koaleszenzabscheider mit nachgeschalteter Koksflotationsanlage) behandelt. Nachfolgend wird das gereinigte Abwasser in 3 Pufferbehälter mit einer Gesamt-Lagerkapazität von 82 m³ (B 6.13 sowie 2 zusätzliche Container) geleitet.

Zur Betriebseinheit BE 5 gehört ein Altöltank, der von 10 m³ auf 20 m³ erhöht wurde, indem Altöl aus den Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 und Altöl, welches von Kunden abgeholt werden kann, gespeichert wird.

Die Verdrängungsluft aus der Betriebseinheit BE 5 wird nun über eine Aktivkohlefilteranlage anstatt bisher über eine Wäscheranlage geleitet.

Zusammenfassung:

Die Durchsatzkapazitäten der Behandlungsanlagen sowie die Lagermengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten wurde nicht geändert. Die vorgenommenen Änderungen wirken sich gegenüber der bisherigen Ausführung wie folgt aus:

- Als zusätzliche Absicherung des Nachtbetriebs wurde der Destillationsanlage zwei weitere Behandlungsschritte und eine Pufferung des Abwassers nachgeschaltet. Daraus folgt:

- Aus dem Destillat können gegebenenfalls anfallende ölhaltige Bestandteile aus dem Abwasser durch die Koaleszenzstufe mit eingebauter Skimmer, der automatisch den Ölfilm auf der Oberfläche in einen Vorlagebehälter leitet, entfernt werden.
- Als weitere Sicherheitsstufe wird eine Koksflotation nachgeschaltet. Hier können zusätzlich feinst gelöste Kohlenwasserstoffe entfernt werden.
- Die nachgeschalteten Pufferbehälter können die gesamten Destillate aus dem Nachtbetrieb auffangen. Somit soll das Abwasser nur noch kontrolliert bei Tag in die Kanalisation abgelassen werden.
- Alle Behälter, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, befinden sich in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne, welche den Anforderungen der AwSV entsprechen.
- Die Innenraumbelastung verbessert sich durch die Änderung. (siehe Nummer 3.1.1.5 dieses Bescheides)
- Die Erhöhung der Lagerkapazität des Altölbehälters auf 20 m³ halbiert die Anzahl an Transporten, da in einem bei einem Tanklastzug insgesamt 20 m³ abgefahren werden kann.

Die Änderungen in der Abluftbehandlung wird unter den Nummern dieser Genehmigung 3.1.1.6 und 3.1.1.8 erläutert, da diese Änderung die Gesamtanlage betrifft.

3.1.1.3 Betriebseinheit BE 6

In der ausgelegten Version der Betriebseinheit BE 6 werden Ölabscheider Inhalte durch Fällung und nachträglicher Behandlung mittels einer Ölabscheideranlage aufbereitet. Die Abfälle werden über die Entwässerungsanlage „Ecofrog“ in einen Mischbehälter gepumpt. In diesem Behälter findet eine chemische Reaktion unter Zugabe von Flockungshilfsmitteln statt. Die gelösten ölhaltigen Bestandteile trennen sich dadurch vom Wasser ab. Der nun entstandene Schlamm wird über eine Kammerfilterpresse entwässert. Das Filtratwasser wird im Anschluss über einen Ölabscheider mit Schlammfang und Koaleszenzabscheider geleitet. Das gereinigte Abwasser wird am Ende der Behandlungskette in Speicherbecken geleitet und beprobt und gegebenenfalls im Fällungsbehälter ein weiteres Mal behandelt. In diesem Behälter wird die wässrige Phase aus der Betriebseinheit BE 7 eingebracht.

Die Verdrängungsluft aus den Behandlungsanlagen wird über eine Abluftbehandlungsanlage (Wäscher) gereinigt.

In der geänderten Version werden Abfälle, die in der Betriebseinheit BE 6 behandelt werden dürfen, auf fünf Abfallschlüssel reduziert. Diese Abfälle stammen alle aus nach dem Anhang 49 der AbwV zugelassenem Ölabscheidern. Die vorbehandelten Abfälle aus der Betriebseinheit BE 7 werden nicht mehr die Betriebseinheit BE 6, sondern über die Betriebseinheit BE 5 behandelt.

Die Ölabscheiderinhalte werden nun nach der Annahme über die erste Behandlungsstufe zur Entfernung von absetzbaren Stoffe der Firma Bibko in zwei hintereinander geschaltete Ölabscheider mit Koaleszenzstufe (Galaxie Top und Galaxie TW des Herstellers AWAS) geleitet. Hierbei wird die ölhaltige Phase durch mechanisch physikalische Abtrennung aus dem Wasser entfernt. Die ölhaltige Phase wird in einem Lagerbehälter bis zur Abholung zwischengespeichert. Zur weiteren Optimierung des Abwassers erfolgt eine Nachbehandlung in einer beantragten Abwasservorbehandlungsanlage mittels chemischer Behandlung (Flotationstechnik). Das Abwasser wird nachfolgend über die, in der Betriebseinheit BE 5 beschriebene Pufferbecken in die Kanalisation abgeleitet.

Der Schlamm aus den Ölabscheidern und der Flotationsanlage wird in einem 30 m³ Container zwischengespeichert. Anstatt einer Kammerfilterpresse erfolgt die Entwässerung mittels Absetzung innerhalb Entwässerungscontainers. Die gesamte Aufbereitungsanlage der Schlämme befindet sich wie bisher im Gebäude.

Die Verdrängungsluft aus der Betriebseinheit BE 6 wird nun über eine Aktivkohlefilteranlage anstatt bisher über eine Wäscheranlage geleitet.

Zusammenfassung:

Die vorgenommenen Änderungen wirken sich gegenüber der bisherigen Ausführung wie folgt aus:

- Durch die Reduzierung der Abfallschlüssel auf die Ölabscheiderinhalte und der Entfernung der Einleitung der wässrigen Phase aus der Betriebseinheit BE 7 werden nur

noch definierte Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (Ölabscheiderinhalte) des Anhangs 49 der AbwV für die Betriebseinheit BE 6 angenommen.

- Die neu beantragte Anlagentechnik der Firma AWAS ist von der Reinigungsqualität gleichwertig wie die bisher beantragte Anlage.
- Im Ausgang der Anlage müssen aufgrund Eingangsvoraussetzungen die Anforderungen des Anhangs 49 der AbwV eingehalten werden. Die Anforderungen wurden in den Nebenbestimmungen 2.6.2.1 berücksichtigt.
- Die nachgeschaltete Flotationsanlage zur Behandlung des anfallenden Abwassers benötigt gemäß den rechtlichen Anforderungen des § 48 Wassergesetzes (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wird.
- Durch den Wegfall der Kammerfilterpresse fällt ein lärmintensiver Prozess vollständig weg. Die nun gewählte Variante der Abtrennung von Wasser durch Absetzen ist geräuschlos.
- Die Innenraumbelastung verbessert sich durch die Änderung. (siehe Nummer 3.1.1.5 dieses Bescheides)

Die Änderungen in der Abluftbehandlung wird unter den Nummern dieser Genehmigung 3.1.1.6 und 3.1.1.8 erläutert, da diese die Gesamtanlage betrifft.

3.1.1.4 **Betriebseinheit BE 7**

In der ausgelegten Version der Betriebseinheit BE 7 werden Öl-Wasser-Emulsionen über eine physikalisch chemische Behandlungsstufe (Emulsionsspaltung) in ein abtrennbares Öl-Wasser-Phasengemisch überführt. Die ölige Phase geht in das Endlager und wird außerhalb der Anlage verwertet. Die wässrige Phase wird über die Fällungsanlage der Betriebseinheit BE 6 ins Abwasser abgeleitet.

Die Verdrängungsluft aus den Behandlungsanlagen wird über eine Abluftbehandlungsanlage (Wäscher) gereinigt.

In der geänderten Version werden in der Betriebseinheit BE 7 flüssige Abfälle weiterhin durch Emulsionsspaltung behandelt. Der Hersteller der Emulsionsspaltanlage ist nun die Fa. A-WAS. Die Anlage beinhaltet einen Behandlungsbehälter indem das Spaltmittel zugegeben

wird und zusätzlich eine nachgeschaltete Abscheideranlage (Galaxie Top NS 1.5). Die ölige Phase geht in das Endlager und wird außerhalb der Anlage verwertet. Die wässrige Phase wird nun über die Betriebseinheit BE 5 anstatt wie bisher über die Betriebseinheit BE 6 behandelt.

Die Verdrängungsluft aus der Betriebseinheit BE 7 wird nun über eine Aktivkohlefilteranlage anstatt bisher über eine Wäscheranlage geleitet.

Zusammenfassung:

Die vorgenommenen Änderungen wirken sich gegenüber der bisherigen Ausführung wie folgt aus:

- Durch die Hinzunahme einer nachgeschalteten Abscheideranlage erfolgt eine zusätzliche Behandlung am Anfang des Behandlungsprozesses und somit eine höhere Abtrennung von Kohlenwasserstoffen.
- Die Zuführung der wässrigen Phase aus der Betriebseinheit BE 7 in die Betriebseinheit BE 5 wirkt sich wie folgt aus:
- Die Entfernung von Schwermetallen, Anionen und Kationen ist mittels Destillation (Abdampfen des Wassers) wesentlich besser als eine Behandlung durch Fällung. Diese Inhaltsstoffe verbleiben mit den Ölen im Sumpf der Destillationsanlage und werden danach mit dem Altöl ordnungsgemäß entsorgt.

Die Änderungen in der Abluftbehandlung wird unter den Nummern dieser Genehmigung 3.1.1.6 und 3.1.1.8 erläutert, da diese die Gesamtanlage betrifft.

3.1.1.5 Lärm

Die Lärmprognose wurde an den geänderten Gegebenheiten angepasst.

Anlagenbezogener LKW-Verkehr

Obwohl durch die Optimierung der Lagerkapazitäten der Fahrzeugverkehr reduziert wurde, wurde diese Reduzierung in der Lärmprognose nicht berücksichtigt.

Anlagenbezogene Staplertätigkeiten und Containeraustausch

In diesen Bereichen erfolgte keine Änderung.

Abluftreinigungsanlage und Lüftungsanlage

Die Änderung der Austrittsgeschwindigkeiten hat keine Auswirkungen bzgl. des Lärms. Die Änderung der Schornsteinhöhe der Entlüftung der Halle auf 13 m wurde berücksichtigt. Dies hat ebenfalls keine Auswirkungen.

Innenraumpegel

Im Hallenbereich 1 hat sich aufgrund des Austausches der Aggregate der Innenraumpegel von 84,5 auf 81,5 dB(A) reduziert. Im Hallenbereich 2 bis 4 hat sich der Innenraumpegel nicht geändert. Es wurde, wie bisher, die Ausbreitungsberechnung bei offenen Hallentoren durchgeführt.

Das Lärmgutachten zeigt auf, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf dem Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsort hervorrufen.

3.1.1.6 Abluft der Behandlungs- und Lageranlage

Die Verdrängungsluft aus den Lager- bzw. Behandlungsanlagen wird anstatt über eine Wäscheranlage nun über zwei hintereinander geschaltete Aktivkohlefilter mittels Adsorption gereinigt. Die Abluft wird wie bisher über einen 13 m hohen Kamin abgeführt.

Die Abführung der Verdrängungsluft wird mittels eines Ventilators unterstützt. Über die eingebauten Aktivkohlefilter darf nur ein Volumenstrom von 300 m³/h geleitet werden. Daher wurde der Volumenstrom von 600 m³/h auf 250 m³/h reduziert. Die Ableitfläche im Rohr wurde auf 0,008 m² reduziert. Die Reduzierung ist notwendig, da der Aktivkohlefilter mit einem 2-Zoll Innengewinde ausgestattet ist und somit das Ableitungsrohr einen Durchmesser von 10 mm aufweist, welches innerhalb eines größeren Schutzrohr verlegt wird.

- Beide hier beschriebene Varianten, Wäscher und Aktivkohlefilter, sind als geeignete Abluftbehandlungsanlagen. Vom Aktivkohlefilter ist ein höherer Reinigungsgrad zu erwarten
- Durch den Einbau der neuen Filtertechnik kann der, nun einzuhaltende, Grenzwert für organische Stoffe von 20 mg/m³ sicher eingehalten werden.
- Insbesondere erfolgt eine erhöhte Sicherheit durch die Reihenschaltung von zwei Aktivkohlefiltern. Sollte im ersten Filter keine Adsorptionsplätze mehr frei sein, dann springt der zweite Filter als „Polizeifilter“ ein.
- Die Reduzierung des Volumenstroms hat zur Folge, dass sich über den Flüssigkeiten kein Vakuum bildet, welches eine Verdunstung vom Kohlenwasserstoffen fördern würde. Der Volumenstrom überwindet allein den Gegendruck des Aktivkohlefilters und unterstützt somit die ordnungsgemäße Ableitung in die Abluft.
- Über eine halbjährliche Überprüfung des Wirkungsgrads beider Aktivkohlefilter erfolgt eine zusätzliche Absicherung der Anlage.
- Zudem ist ein wesentlicher Vorteil des Aktivkohlefilters, dass dieser im Betrieb sehr wartungsarm ist.

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Geruchssituation werden in Nummer 3.1.1.8 dieses Bescheides näher erläutert.

3.1.1.7 Ableitung der Hallenluft

In der ersten Version der Antragsunterlagen ist die Austrittshöhe der Hallenluft mit 8,5 Metern über Grund angegeben. In der überarbeiteten Version der Antragsunterlagen, ist eine Kaminhöhe von 13 Metern vorgesehen. Der Volumenstrom wurde 7.500 m³/h auf 10.500 m³/h erhöht.

- Eine Erhöhung eines Kamins erzeugt in der Regel eine bessere Verteilung der Gerüche in der Umwelt, die somit weniger wahrgenommen werden. Eine „Verdünnung“ ist nur bei Gerüchen zulässig.
- Die Erhöhung des Volumenstroms ermöglicht in der Halle einen höheren Unterdruck und sorgt dafür, dass die Gerüche gezielt über den Kamin abgeleitet werden können. Somit wird ein Austrag durch diffuse Quellen reduziert.

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Geruchssituation werden in Nummer 3.1.1.8 dieses Bescheides näher erläutert.

3.1.1.8 Geruchsprognose

Die Geruchsprognose wurde an den geänderten Gegebenheiten angepasst. In der Geruchsprognose wurden folgende Emissionsquellen berücksichtigt: (Anmerkung: Im Geruchsgutachten gibt es keine Emissionsquelle Q1)

Emissionsquelle Q 2: Abluft aus Aktivkohlefilter

Es werden die Betriebszeiten mit 24 Stunden/Tag und 365 Tage/Jahr zum Ansatz gebracht. Die Fläche der Abluftöffnung beträgt $0,008 \text{ m}^2$. Der Volumenstrom beträgt 260 m^3 . Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Temperatur eine Abluftgeschwindigkeit von $10,2 \text{ m/s}$. Mit einer Geruchskonzentration von 500 GE/m^3 errechnet sich ein Geruchsstoffstrom von 39 GE/s . Die Höhe der Abluftöffnung ist wie bisher bei 13 m .

Emissionsquelle Q 3: Abluft aus Halle

Es werden die Betriebszeiten mit 24 Stunden/Tag und 365 Tage/Jahr zum Ansatz gebracht. Die Fläche der Abluftöffnung beträgt $0,283 \text{ m}^2$. Der Volumenstrom beträgt $10.500 \text{ m}^3/\text{h}$. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Temperatur eine Abluftgeschwindigkeit von $11,1 \text{ m/s}$. Mit einer Geruchskonzentration von 500 GE/m^3 errechnet sich ein Geruchsstoffstrom von 1.565 GE/s . Die Höhe der Abluftöffnung ist wie bisher bei 13 m .

Emissionsquelle Q 4: Diffuse Außenquelle

Die Emissionsquelle wurde nicht verändert:

Emissionsquelle Q 5: Diffuse Torquelle

Die Emissionsquelle wurde in das Gutachten mit aufgenommen, da diese bei der ersten Betrachtung gefehlt hat. Für die Betriebszeiten werden von Montag bis Samstag mit 4 Stunden/Tag zum Ansatz gebracht.

Durch das Öffnen der Tore können diffus Gerüche entweichen. Hier wurde eine Flächenquelle von 30 m² in einer Höhe von 0 bis 4 m mit einem Volumenstrom von 0,3 m³/s angesetzt. Als Geruchsstoffkonzentration beträgt 100 GE/m³. Daraus errechnet sich ein Geruchsstoffstrom von 30 GE/s.

Das Geruchsgutachten zeigt auf, dass am maßgeblichen Immissionsort I0 2 im Gewerbe- und Industriegebiet eine relative Geruchshäufigkeit von 8 % der Jahresstunden zu erwarten ist. Somit sind die Geruchshäufigkeiten um 4 % gefallen. Bei den Wohnhäusern zeigt die Ausbreitungsrechnung auf, dass die Immissionswerte der Zusatzbelastung von 0 bis 1 % liegen. Die stellt ebenfalls eine Verbesserung dar. Diese Reduzierung der Geruchshäufigkeiten ist plausibel. Die Ursache hierfür sind die Änderungen ist die Erhöhung des Kamins der Halle von 8,5 auf 13 m und die Änderungen der Abluftbehandlungsanlage mit Abluftstrom.

In der Geruchsprognose wurde die Vorbelastung vom Gutachter zum jetzigen Zeitpunkt überprüft. Es konnte keine anlagenbezogene Vorbelastung festgestellt werden.

3.1.1.9 Anlagen zum Lagern und Behandeln von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Lage der einzelnen Behälter zur Lagerung und Behandlung geändert hat. Alle Behälter, inklusive den doppelwandigen Behältern und Chemikalienlager, befinden sich in einer nach AwSV zugelassenen Auffangwanne.

Für die drei doppelwandigen Behälter mit einem Gesamtvolumen von 300 m³ wird gemäß den Anforderungen der AwSV eine Eignungsfeststellung durchgeführt, da diese zwar eine Zulassung für ölhaltige wassergefährdende Stoffe haben, aber diese Zulassung sich nicht auf die beantragten Ölemulsionen erstreckt. Zusätzlich wird in der Eignungsfeststellung die Aufstellung in einer Erdbebenzone geprüft. In diesen drei doppelwandigen Behältern dürfen aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen insgesamt 245 m³ Flüssigkeiten gespeichert werden. Die Mengen werden mittels einer fest installierten und jederzeit überwachbaren Überfüllsicherung innerhalb der Behälter begrenzt.

Für alle Lager und Behandlungsanlagen einschließlich der Befüll- und Entleerung der Behälter gilt, dass die Anforderungen der AwSV eingehalten werden. Das Gesamtvolumen an einwandigen Lager- und Behandlungsbehältern beträgt 108 m³.

Die größte abgesperrte Einheit nach § 18 Absatz 4 AwSV hat ein Volumen von ca. 115 m³ (B 5.04, B 5.05, F 5.03, B 5.12, B 5.06, B5.07, B 5.08, B 5.09, B 5.10, B 5.11, A 5.01, B 5.14, F 5.04, F 5.05). Das Rückhaltevolumen des Auffangraums beträgt insgesamt 120 m³.

Innerhalb des Chemikalienlagers werden die Chemikalien zusätzlich auf Auffangwannen gelagert.

Für die Gesamtanlage steht eine ausreichende Möglichkeit zur Löschwasserrückhaltung zur Verfügung. In der Begründung unter der Nummer 3.12.7.2 wird ausführlich auf die Bestimmung des Rückhaltevolumens eingegangen.

3.1.1.10 Erneute Auslegung der Unterlagen

Die Aktualisierung der Antragsunterlagen für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 war im Wesentlichen durch den Wechsel der Anlagenhersteller bedingt. Die hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt sind in den Nummern 3.1.1.1 bis 3.1.1.9 dieses Bescheides ausführlich beschrieben.

Wird das Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 8 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind (§ 8 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

Hierbei sind nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV die einschlägigen Vorschriften der 9. BImSchV in jener Fassung der 9. BImSchV anzuwenden, die bis zum 16. Mai 2017 galt. Denn das Vorhaben ist UVP-pflichtig und das Verfahren zur Unterrichtung des Antragstellers über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis zum

16. Mai 2017 geltenden Fassung des § 2a der 9. BImSchV wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 3.5 dieses Bescheides).

Mit der vorliegenden zweiten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung wird (auch) eine Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 75 Tonnen pro Tag gemäß der Nummer 8.8.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (BE 5 und BE 7) genehmigt. Für diese Anlage sieht Nummer 8.5 des Anhangs 1 zum UVPG obligatorisch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung durfte abgesehen werden und wurde abgesehen, weil keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind, wie nachfolgend ausgeführt wird.

Die Behandlungskapazitäten wurden nicht geändert. Für die BE 5 wird wie bisher eine Kapazität von 50 Tonnen am Tag festgelegt. Für die Betriebseinheiten BE 6 und BE 7 wurde, wie bisher, eine Kapazität von jeweils 25 Tonnen am Tag beantragt.

Bezüglich der Lagermengen gibt es Verschiebungen innerhalb der einzelnen Betriebseinheiten. Die Lagermenge von bisher 210 Tonnen wurde aufgrund der geänderten Steuerung der Anlage unwesentlich um 0,75 Tonnen auf 210,75 Tonnen erhöht. Dies stellt eine unwesentliche Änderung dar, da die Änderung für sich genommen die Genehmigungsschwelle des Anhangs 1 der Nummer 8.12.1.2. der 4. BImSchV von 30 Tonnen weit unterschreitet. Zudem ruft die Änderung der genehmigten Lagerkapazität keine nachteiligen Auswirkungen hervor.

Die geänderten Unterlagen

- beschreiben die Änderungen der Ausführung der Anlage, welche durch den Herstellerwechsel bedingt sind,
- konkretisieren bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Anlagensicherheit und
- stellen eine Verbesserung der Situation gegenüber den Umwelteinwirkungen oder Belästigungen, insbesondere bei der Ableitung von Luftschadstoffen und der Wahrnehmung von Gerüchen und Lärm dar.

In Bezug auf die Verbesserung der organisatorischen und baulichen Maßnahmen zur Anlagensicherheit sind insbesondere zu erwähnen:

- Reduzierung der Abfallschlüssel,
- ein schlüssiges Konzept zur Annahmekontrolle,
- ausreichende Pufferkapazitäten im Eingang der Betriebseinheit BE 5
- weitere Reinigungsstufen nach der Destillationsanlage innerhalb der BE 5,
- Pufferkapazitäten im Ausgang der BE 5 zur Absicherung des Nacht- und Wochenendbetriebs
- Behandlung der Ausgangsstoffe der Betriebseinheit BE 7 in der Betriebseinheit BE 5 (höhere und sicherere Reinigungsleistung)
- die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe in drei doppelwandigen Tanks

Als Verbesserungen der Anlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu benennen:

- Reduzierung der Anzahl der notwendigen Transporte im Ausgang der Anlage
- Austausch Kammerfilterpresse durch einen Absetzcontainer (Reduzierung Innenraumschallpegel)
- Reduzierung der Anzahl der Destillationsanlagen (Reduzierung Innenraumschallpegel)
- die Substitution des Abluftwäschers durch eine Aktivkohlefilteranlage (bessere Reinigungsleistung)
- Erhöhung des Schornsteins zur Entlüftung der Halle auf 13 m (bessere Verteilung der Gerüche in der Luft)
- Reduzierung der Geruchshäufigkeiten von 8 % der Jahresstunden auf 4 % der Jahresstunden

3.2 Anträge

Mit Antrag vom 31.05.2017, der dem Regierungspräsidium am 07.06.2017 zugeht und zuletzt am 18.10.2018 ergänzt wurde, hatte der Antragsteller die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Der Antrag enthält außerdem einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 LBO für die Nutzung als Abfallbehandlungsanlage. Unter Nummer 6 dieses Bescheides sind die Bestandteile der Antragsunterlagen aufgeführt

Auf gesonderten Antrag des Antragstellers vom 06.02.2018 wurde mit Bescheid vom 13.02.2018 die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf die Durchführung in besagtem Bescheid näher ausgeführter Baumaßnahmen erteilt.

Auf weiteren gesonderten Antrag vom 19.10.2018 wurde mit Bescheid vom 09.11.2018 die (zweite) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf den Einbau der in besagtem Bescheid näher aufgeführten Aggregate erteilt.

Der Antragsteller hat sich im Laufe des Verfahrens dazu entschlossen, das Genehmigungsverfahren in zwei Etappen durchzuführen, und seinen Antrag auf entsprechende zwei Teilgenehmigungen umgewandelt. Mit Schreiben vom 16.05.2019, das dem Regierungspräsidium am selben Tag zugeing, wurde ein Antrag auf Erlass einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die BE 2 bis BE 4 beantragt.

Des Weiteren umfasst besagter Antrag vom 16.05.2019 die Genehmigung der Eingangskontrolle inklusive der Fahrzeugwaage, für das Labor mit Probenaufbewahrungsraum und für das Einsatzstofflager. Gleichzeitig wurde beantragt, die darin eingeschlossene Baugenehmigung zu erteilen: für den Einbau der Anlagentechnik von BE 2 bis BE 4, für die Errichtung der Nebeneinrichtungen BE1 Eingangskontrolle (inkl. Fahrzeugwaage), Zisterne (Wasser), Heizöltank, Heizraum, Einsatzstofflager, Werkstatt, Labor, Probenaufbewahrungsraum, Büro und Sozialräume, und für die Nutzungsänderung des Erdgeschosses des Bestandsgebäudes in dem im Rahmen der ersten Teilgenehmigung erforderlichen Umfang (ausgenommen der Flächen der BE 5 bis BE 7).

Mit Bescheid vom 31.05.2019 erteilte das Regierungspräsidium die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 beantragte der Antragsteller beim Regierungspräsidium Tübingen die Erteilung einer zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die unter Nummer 1.1 dieses Bescheides aufgeführten Anlagen.

Zudem wurde ein Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung für drei doppelwandige Behälter mit einem Volumen von jeweils 100 m³ gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Für die Behandlung von Abwasser durch Flotation aus der Betriebseinheit BE 6 wurde zudem der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 48 Wassergesetz (WG) gestellt. Außerdem wurde die Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung des Destillats aus der Betriebseinheit BE 5 sowie der Abwässer aus der Betriebseinheit BE 6) gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Im Zusammenhang mit dem Antrag vom 29.01.2020 wurden aktualisierte Antragsunterlagen für BE 5 bis BE 7 eingereicht. Zuletzt wurden diese Unterlagen am 17.07.2020 ergänzt. Unter Nummer 6 dieses Bescheides sind die Bestandteile dieser Antragsunterlagen aufgeführt.

3.3 Genehmigungsbefähigung

Das Vorhaben bedarf einer **immissionsschutzrechtlichen** Teilgenehmigung gemäß den §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 8.8.1.1 (G, E), 8.10.1.1 (G, E), 8.10.2.2 (V), 8.11.2.1.(G, E) und 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Folgende Anlagen im Sinne der Definition des Anlagenbegriffs der 4. BImSchV werden in der zweiten Teilgenehmigung realisiert:

- eine Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 75 Tonnen pro Tag gemäß der Ziffer 8.8.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (BE 5 und BE 7)

- eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen bei gefährlichen Abfällen von maximal 50 Tonnen pro Tag gemäß der Ziffer 8.10.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (BE 5)
- eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 100 Tonnen pro Tag gemäß der Ziffer 8.11.2.1 (G, E) der 4. BImSchV (BE 5, 6 und 7)
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von maximal 210,75 Tonnen gemäß der Ziffer 8.12.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (BE 5, 6 und 7)

Die jeweiligen Anlagen sind zum einen rechtlich und zum anderen technisch einzuordnen.

Die **rechtliche** Einordnung der Anlagenbestandteile erfolgt gemäß der 4. BImSchV. Anhand der Behandlungsmengen gemäß der 4. BImSchV erschließt sich nicht automatisch die reale Anlagenkapazität. Die rechtliche Durchsatzleistung der Anlage wird auf mehrere Betriebseinheiten aufgeteilt.

Technisch werden die Anlagenteile in die Betriebseinheiten BE 5, BE 6 und BE 7 unterteilt. Die Zuordnung gemäß den Betriebseinheiten gibt den tatsächlichen Anlagendurchsatz wieder. Die Leistung einer Betriebseinheit kann nur so hoch sein wie der langsamste Prozess in der Prozesskette.

Die rechtliche sowie die technische Zuordnung der Anlagenteile ist in Tabelle 10 dargestellt.

Tabelle 10: Rechtliche und technische Einordnung der einzelnen Anlagenteile

	Chemische Behandlung	Physikalisch- chemische Behandlung	Sonstige Behandlung	Lagerung	Abwasser- Behandlung	Techn. Mengen Behandlung
Nr. der 4. BlmSchV	8.8.1.1	8.10.1.1	8.11.2.1	8.12.1.1	keine	
Mengen BE 5	50 t/d	50 t/d	50 t/d	150 t	keine	50 t/d
	B 5.06 Neutralisa- tion	A 5.01 Destillation	F 5.01 Filter F 5.02 3-Phasen-Trennung F 5.03 Bandfilter F 5.04 Abscheider F 5.05 Koksflotation	B 5.01 B 5.03 B 5.04 B 5.05		
Mengen BE 6	keine	keine	25 t/d	35,625 t	25 t/d	25 t/d
			A 6.01 B bko B 6.06 Abscheider B 6.07 Abscheider B 6.08 Ölabdruckbehälter A 6.02 Schlammmentwässe- rung	B 6.09 B 6.18 B 6.23 B 5.19	B 6.10 Vorlagebehälter B 6.11 Vorlagetank B 6.12 Flotation	
Mengen BE 7	25 t/d	keine	25 t/d	25, 125t	keine	25 t/d
	B 7.03 Emulsions- spaltung		B 7.04 Abscheider	B 5.02 B 7.05		
Summe	75 t/d	50 t/d	100 t/d	210,75 t	25 t/d	

Daraus ergibt sich aufgrund der Reihenschaltung der einzelnen Behandlungsanlagen, dass über alle drei Betriebseinheiten zusammen, wie bisher beantragt, tatsächlich maximal 100 t/d Abfälle behandelt werden dürfen. Addiert man die Mengen zusammen, die rechtlich genehmigt werden müssen, kommt man aufgrund der anderen Zuordnung auf eine rein „rechtli-chen“ Gesamtkapazität von 225 t/d. Diese rechtlich ermittelte Kapazität hat keinen Einfluss auf die tatsächlich zugelassene Behandlungsmenge von 100 t/d. Somit erfolgt auch hier keine Erhöhung der tatsächlichen Behandlungskapazitäten gegenüber den öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen.

Bisher wurde die wässrige Phase aus der Abfallbehandlungsanlage der Betriebseinheit BE 6 über eine Fällungsanlage geleitet. Nun erfolgt die Behandlung über eine Abwasservorbehandlungsanlage (Flotation). Somit erfolgt ebenfalls keine Erhöhung der tatsächlichen Behandlungskapazitäten gegenüber dem öffentlich ausgelegten Antrag. Es wird nur zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Lagerung der Abfälle mit einer Kapazität von 210,75 t hat sich gegenüber dem öffentlich ausgelegten Antrag unwesentlich um 0,75 t erhöht.

3.4 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für den Erlass dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung ergibt sich aus § 1 Absätze 1 und 2 Nummer 2, § 2 Absatz 1 Nummer 1a der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO). Denn es handelt sich aufgrund der beantragten Anlagen um ein Betriebsgelände, auf dem mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Richtlinie) in deren aktuell geltender Fassung vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist auch örtlich zuständig für den Erlass dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung, denn das durchgeführte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine Angelegenheit, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten bezieht, und das Unternehmen oder die Betriebsstätte soll im Bezirk des Regierungspräsidiums Tübingen betrieben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG). Die Gemeinde Gomaringen als Vorhabenstandort ist Teil des räumlichen Gebiets des Landkreises Tübingen und damit des Regierungsbezirks Tübingen, §§ 11, 12 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVG).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen auch für den Erlass der Baugenehmigung folgt dem Umstand, dass diese Genehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird (sogenannte Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG). Entsprechendes gilt auch für die wasserrechtliche Genehmigung, die Indirekteinleitungsgenehmigung sowie die Eignungsfeststellung.

3.5 Verfahren

Entsprechend § 2 Absatz 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) fand am 09.12.2016 am Vorhabenstandort Siemensstraße 3 in Gomaringen eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Antragsteller statt.

Sodann führte das Regierungspräsidium Tübingen ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Dieses Genehmigungsverfahren wurde sodann gemäß den Verfahrensvorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) in deren bis zum 16.05.2017 geltender Fassung durchgeführt.

Gemäß § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV in deren aktueller Fassung (Übergangsvorschrift) sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach jener Fassung der 9. BImSchV, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a der 9. BImSchV eingeleitet wurde. Das beantragte Vorhaben unterliegt der UVP-Pflicht (vgl. Nummer 3.1.1.10 dieses Bescheides).

Das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen war bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden.

Am 14.09.2016 fand eine Vorbesprechung des Regierungspräsidiums mit dem Antragsteller statt. Am 19.10.2016 folgte eine im Rathaus der Gemeinde Gomaringen durchgeführte Vorantragskonferenz des Regierungspräsidiums, bei welcher der Antragsteller vertreten war. Am 05.05.2017 erfolgte eine Antragsbesprechung des Regierungspräsidiums mit dem Antragsteller. Gegenstand dieser Termine war eine Unterrichtung des Antragstellers durch das Regierungspräsidium über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen.

Damit ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften der 9. BImSchV in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Am 07.06.2017 gingen die ursprünglichen Antragsunterlagen des Antragstellers vom 31.05.2017 beim Regierungspräsidium Tübingen ein, die in der Folgezeit abzuändern und zu ergänzen waren.

Auf gesonderten Antrag des Antragstellers vom 06.02.2018 wurde mit Bescheid vom 13.02.2018 die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf die Durchführung in besagtem Bescheid näher ausgeführter Baumaßnahmen erteilt.

Im bisherigen Genehmigungsverfahren wurde die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10a, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV beteiligt.

Das Gesamtvorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Gemeindeblatt „Der Gemeindebote“ der Gemeinde Gomaringen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die in dem Zeitraum vom 09.04.2018 bis zum 08.05.2018 im Rathaus der Gemeinde Gomaringen sowie im Hauptgebäude des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgende Auslegung der Antragsunterlagen, auf die am 08.06.2018 endende Einspruchsfrist sowie auf den Zeitpunkt eines gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermins hingewiesen.

Mit den Antragsunterlagen wurden die durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen ausgelegt.

Während des Laufs der Einwendungsfrist wurden von zwei Seiten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben:

per E-Mail vom 20.05.2018 durch Einwender Z,
per E-Mail vom 04.06.2018 durch Einwender A.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach inhaltlicher Prüfung der erhobenen Einwendungen entschied das Regierungspräsidium Tübingen, einen Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchzuführen.

Die erhobenen Einwendungen wurden am 01.08.2018 in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich erörtert.

Ein Ergebnis dieses Termins waren Ergänzungen der Antragsunterlagen durch den Antragsteller; die Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 18.10.2018. Nach diesem Schritt zog der Einwender Z seine Einwendungen vollständig zurück. Die Einwendungen von Einwender A wurden vollständig aufrechterhalten.

Abschriften der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 01.08.2018 wurden an den Antragsteller sowie an den Einwender A überlassen.

Auf weiteren gesonderten Antrag vom 19.10.2018 wurde mit Bescheid vom 09.11.2018 die (zweite) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf den Einbau der in besagtem Bescheid näher aufgeführten Aggregate erteilt.

Der Antragsteller hat sich im Laufe des Verfahrens dazu entschlossen, das Genehmigungsverfahren in zwei Etappen durchzuführen, und seinen Antrag auf entsprechende zwei Teilgenehmigungen umgewandelt.

Mit Schreiben vom 16.05.2019, das dem Regierungspräsidium am selben Tag zugeing, wurde ein Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die BE 2 bis BE 4 beantragt.

Die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wurde mit Bescheid vom 31.05.2019 erteilt. Der Genehmigungsbescheid wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Gemeindeblatt „Der Gemeindebote“ der Gemeinde Gomaringen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekanntgemacht. Ausfertigungen des Genehmigungsbescheides wurden in dem Zeitraum vom 29.07.2019 bis zum 12.08.2019 im Rathaus der Gemeinde Gomaringen, im Rathaus der Gemeinde Dußlingen sowie im Hauptgebäude des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich ausgelegt. Außerdem hat eine Veröffentlichung des Bescheids auf der Internetseite des Regierungspräsidiums stattgefunden.

Die beiden Einwender A haben jeweils eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides erhalten. Eine Klage wurde nicht erhoben. Die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wurde bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 beantragte der Antragsteller beim Regierungspräsidium Tübingen die Erteilung einer zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG. Im Zusammenhang mit dem Antrag vom 29.01.2020 wurden aktualisierte Antragsunterlagen für BE 5 bis BE 7 eingereicht. Zuletzt wurden diese Unterlagen am 17.07.2020 ergänzt.

Im Zuge des Verfahrens auf Erteilung der zweiten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landratsamt Tübingen (untere Baurechtsbehörde, Kreisbrandmeister)
- Gemeinde Gomaringen
- Abwasserverband Steinlach-Wiesaz
- Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft)

Die Träger öffentlicher Belange haben zum Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war entbehrlich.

Mit der vorliegenden zweiten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung wird (auch) eine Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal 75 Tonnen pro Tag gemäß der Nummer 8.8.1.1 (G, E) der 4. BImSchV (BE 5 und BE 7) genehmigt. Für diese Anlage sieht Nummer 8.5 des Anhangs 1 zum UVPG zwar obligatorisch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor (§ 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Das Regierungspräsidium hat jedoch bereits im Rahmen der Erteilung der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eine UVP für das Gesamtvorhaben durchgeführt. Das UVPG nämlich ordnet für den – hier vorliegenden – Fall des Vorliegens einer bereits kraft Gesetzes bestehenden Pflicht zur Durchführung der UVP diese in Bezug auf das Gesamtvorhaben an.

Die 9. BImSchV geht davon aus, dass im Regelfall des gestuften Verfahrens nur einmal, und zwar im Rahmen der ersten Teilentscheidung, die Umweltverträglichkeit zu überprüfen ist; eine erneute Überprüfung der Umweltverträglichkeit ist nur geboten, wenn die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.05.2012, 12 KS 5/10).

Die Anlagen des Gesamtvorhabens wurden hier gestuft genehmigt, nämlich in Form einer zunächst ersten Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) und einer nunmehr zweiten Teilgenehmigung

(§ 8 BImSchG). Eine erneute Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung von Antragsunterlagen und somit eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war bzw. ist somit nicht erforderlich (vergleiche Nummer 3.1.1.10).

Ein Entwurf dieses zweiten Teilgenehmigungsbescheides wurde am 17.07.2020 elektronisch an den Antragsteller übersandt. Ihm wurde die Gelegenheit eingeräumt, sich zu dem Entwurf zu äußern.

3.6 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse am Erlass der zweiten und letzten Teilgenehmigung.

3.6.1 Genehmigungsfähigkeit der Teilanlage

Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der zweiten Teilgenehmigung vor.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten aus § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die hiermit teilgenehmigte Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden wird, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann eine Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde diese Teilgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen (siehe Nummer 3.9 dieses Bescheides).

3.6.2 Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG

Die beantragte und teilgenehmigte Ausführung des Teilvorhabens und die in diesem Zusammenhang genannten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass durch die Errichtung und den Betrieb der teilgenehmigten Anlage weder im Hinblick auf Luftschadstoffe noch auf Lärm schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die wasserrechtlichen Anforderungen werden von der Anlage erfüllt. Für die Abwasservorbehandlungsanlage (Flotationsanlage) wurde die wasserrechtliche Genehmigung erteilt (siehe Nummer 3.8 dieses Bescheides). Die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation werden erfüllt (siehe Nummer 3.9 dieses Bescheides). Die Anlage entspricht den Anforderungen der AwSV. Für die drei doppelwandigen Lagerbehälter wurde eine Eignungsfeststellung durchgeführt (siehe Nummer 3.10 dieses Bescheides).

Der Antragsteller legt dar, dass er als Betreiber die erforderlichen Maßnahmen, die für eine spätere Betriebseinstellung zu treffen sind, sicherstellen wird. Die Angaben hierzu sind in den geänderten Antragsunterlagen vom 29.01.2020 unter Nummer 2.2.9 dargestellt. Auf Grundlage dieser durch das Regierungspräsidium Tübingen geprüften Angaben wird der Antragsteller durch die Nebenbestimmung 2.2 verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu beseitigen. Es wird in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die genannten Anforderungen im Umgang mit Abfällen berücksichtigt und umgesetzt werden. Auf Nummer 2.2.7 der geänderten Antragsunterlagen vom 29.01.2020 wird verwiesen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Energie sparsam und effizient zu verwenden. Einzelheiten zur Umsetzung dieser Pflicht hat der Antragsteller in den geänderten Antragsunterlagen vom 29.01.2020 unter Nummer 2.2.8 dargelegt.

3.6.3 Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

a) Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen der Realisierung der Teilanlage nicht entgegen. Die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) wurde im Verfahren beteiligt. Nebenbestimmungen zum Baurecht werden für die zweite Teilgenehmigung hiernach als nicht erforderlich angesehen.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl I“. Dieser weist den bauplanungsrechtlichen Gebietstypus eines Industriegebietes (GI - Stufe II) aus.

Die Ansiedelung des Abfallentsorgungsbetriebes in einem Industriegebiet ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Das in der zweiten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung geplante Vorhaben unterliegt mit den Behältern zur Lagerung und Behandlung von wassergefährdenden Stoffen ab einer Größe von mehr als 10 m³ einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung (siehe 3.7 dieses Bescheides) wird gemäß 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen.

b) Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Tübingen) und die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referate 55 und 56) wurden in der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung beteiligt. Aus Sicht der höheren und der unteren Naturschutzbehörde ist der Vorhabenteil, der Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung ist, genehmigungsfähig. Die zweite Teilgenehmigung hat keine Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes, weil die Änderungen gemäß Nummer 3.1.1 dieses Bescheides keinerlei nachteilige Umweltauswirkungen haben.

c) Arbeitsschutz

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz werden hiernach nicht als erforderlich angesehen. Es werden jedoch Hinweise zum Arbeitsschutz gegeben (siehe Nummer 5.7 dieses Bescheides).

3.6.4 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG

Im Übrigen ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage – Stand der Antragsunterlagen vom 18.10.2018 – keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.6.5 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BImSchG kumulativ vorliegen. Es besteht kein der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung entgegenstehender atypischer Ausnahmefall.

3.7 Baugenehmigung

Auch der (ursprüngliche) Antrag vom 31.05.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung im Sinne der §§ 4, 10 BImSchG nebst zugehörigen Antragsunterlagen, welche die Grundlage für die bereits erteilte 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung vom 31.05.2019 bildeten, sind Bestandteil des Antrags auf Erteilung der vorliegenden 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.

Teil der zu besagtem Genehmigungsantrag vom 31.05.2017 gehörenden Unterlagen ist der unter der Nr. 2.2.2 der besagten Antragsunterlagen sich befindliche Aggregate-Aufstellungsplan auf dessen Stand vom 31.05.2017.

Die in vorliegender 2. immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigung enthaltene Baugenehmigung umfasst einerseits die Nutzungsänderung räumlich jener Gebäudeteile, die in besagtem Aggregate-Aufstellungsplan mittels türkisfarbener Umrandung und den Bezeichnungen „BE 5“ (rosa dargestellt), „BE 6“ (grün dargestellt) und „BE 7“ (braun dargestellt) dargestellt sind.

Das baurechtliche Genehmigungserfordernis hinsichtlich der Nutzungsänderung jener Gebäudeteile, in welchen sich die Betriebseinheiten BE 5, BE 6 und BE 7 befinden, ergibt sich aus §§ 49 Absatz 1, 2 Absatz 13 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO). Bisher baurechtlich genehmigt war die Nutzung des Bestandsgebäudes als Lagerhalle, während nunmehr die Behandlung von Abfällen und somit eine andere Nutzungsart beabsichtigt ist.

Des Weiteren umfasst die Baugenehmigung die Errichtung der folgenden Behälter:

- einen Stahlbehälter, welcher die Kammern B 5.01, B 5.02 und B 5.03 enthält,
- den Stahlbehälter B 5.05, welcher als Vorlagetank dient,
- den Stahlbehälter B 5.04, welcher die Drei-Phasen-Trennung enthält.

Die hier genannten Behälter sind im Aggregate-Aufstellungsplan AA 106 vom 29.01.2020 in Kapitel 2.2.2 der Antragsunterlagen eingezeichnet.

Hinsichtlich der aufgeführten Behälter, die von dieser Baugenehmigung mit umfasst sind, ergibt sich das baurechtliche Genehmigungserfordernis aus § 49 Absatz 1 LBO.

Eine baurechtliche Verfahrensfreiheit gemäß § 50 Absatz 1 LBO scheidet aus. Insbesondere liegt kein Fall der Nr. 6c oder der Nr. 4e des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO vor. Eine Verfahrensfreiheit gemäß Nr. 6c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO scheitert daran, dass die genannten Behälter allesamt über einen Brutto-Rauminhalt von jeweils mehr als 10 m³ verfügen. Eine Verfahrensfreiheit gemäß Nr. 4e des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO scheitert daran, dass die genannten Behälter weder der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen noch Abfallentsorgungsanlagen darstellen. Die Behälter sind keine Abfallentsorgungsanlagen, denn sie werden nicht dafür zugelassen, dass darin Abfälle zum Zweck der Beseitigung, sondern zum Zweck der Verwertung behandelt oder gelagert werden (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 1 KrWG).

3.8 Wasserrechtliche Genehmigung

Die Betreiberin hat einen Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung für die vier Betriebswasservorlagebehälter (B 6.11), die zwei Flotationsbehälter (B 6.12) den Schlammvorlagebehälter (B 6.23) sowie den Wasserbehälter (B 5.13) gestellt.

In der BE 6 werden Abscheiderinhalte gereinigt, die selber Abwasservorbehandlungsanlagen sind. Die Abscheiderinhalte werden als Abfall in die BE 6 eingefügt und dann über die Behandlungsanlage zur Entfernung von absetzbaren Stoffen (B 6.01 und A 6.01) und danach über zwei Abscheider (B 6.06 und B 6.07) geleitet. In diesem Bereich wird Schlamm und die mineralöhlhaltigen Bestandteile abgetrennt und als Abfall entsorgt. Der wässrige Anteil wird nach diesem Vorgang rein rechtlich gesehen zu Abwasser.

Das Abwasser wird über eine Abwasservorbehandlungsanlage (Flotation) behandelt, so dass es danach in die öffentliche Kanalisation geleitet werden kann. Die vier Vorlagebehälter, der Schlammvorlagerbehälter sowie der Wasserbehälter werden wasserrechtlich als Nebenanlagen angesehen.

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 WG bedarf der Bau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn diese Abwasserbehandlungsanlage nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist keine Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des § 60 Absatz 3 WHG, da das Abwasser von einer Anlage stammt, die der Industrie-Emissionsrichtlinie unterliegt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit erstreckt sich auch auf die Abwasservorbehandlungsanlage. Somit bedarf die Anlage keiner Genehmigung nach § 60 Absatz 3 WHG.

Des Weiteren entfällt die Genehmigungspflicht bei Anlagen, die unter § 48 Absatz 1 Satz 2 WG aufgeführt sind. Die hier beschriebene Abwasservorbehandlungsanlage erfüllt keiner der hier aufgeführten Punkte.

Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für die Abwasservorbehandlungsanlage (Flotation B 6.12) erstreckt sich ebenfalls auf die Nebenanlagen. Dies ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Satz 3 WG.

Somit wird für die Errichtung und den Betrieb, der hier beschriebenen Abwasservorbehandlungsanlage und deren Nebenanlagen, eine wasserrechtliche Genehmigung benötigt.

Zur Beurteilung der Abwasservorbehandlungsanlage wurden im Antrag folgende Unterlagen beigelegt:

- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom Ing. Büro Schuster (Stand Oktober 2019), der eine ausführliche Beschreibung der Abwasservorbehandlungsanlage beinhaltet
- Kurzbeschreibung der Abwasservorbehandlungsanlage durch das Ing. Büro Himpel (Stand 04.02.2020)
- Verfahrensbeschreibung der Flotationsanlage der Herstellerfirma Fa. AWAS
- Grundfließbildschema der Abwasservorbehandlungsanlage der Fa. AWAS
- Technische Zeichnung der Flotationsanlage der Fa. AWAS
- Aufstellungsplan der Abwasserbehandlungsanlage

Zudem in den Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt 2.6 zusätzlichen Anforderungen zum Betrieb der Anlage geregelt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, so dass die wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann.

3.9 Indirekteinleitungsgenehmigung

Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 Absatz 1 WHG einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser nach der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung gestellt werden.

Eine Genehmigung für die Indirekteinleitung darf gemäß § 58 Absatz 3 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die nach der AbwV für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Betriebseinheiten BE 5 und BE 7 unterliegen den Anwendungsbereich des Anhangs 27 der AbwV. Dieser Anhang gilt u.a. für Abwasser, dessen Schadstofffracht aus Anlagen zur Altölvorbehandlung und -aufbereitung oder aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks stammt. Die ölhaltigen Abfälle werden in sonstigen Einrichtungen (z.B. Abscheider, Destillation, Emulsionsspaltung) behandelt. Die Behandlungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik und sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Lage die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung einzuhalten.

Die Anforderungen des Buchstaben B der Anhangs 27 der AbwV werden eingehalten, da die Firma das Abwasser soweit wie möglich intern wieder nutzt.

Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitung in ein Gewässer (Buchstabe C des Anhangs 27 der AbwV) müssen nicht erfüllt werden, da das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation (Mischsystem) eingeleitet wird.

Entsprechend dem Buchstaben D des Anhangs 27 der AbwV wurden Einleitungsgrenzwerte festgesetzt, die mittels Eigenkontrolle sowie auch durch amtliche Überwachung regelmäßig überprüft werden (siehe hierzu Nebenbestimmungen 2.6.1.1 bis 2.6.1.12).

Die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß den Buchstaben E der AbwV werden ebenfalls eingehalten. In der Anlage werden nur ölhaltige Abfälle behandelt. Eine gemeinsame Behandlung mit Abfällen aus fotografischen Prozessen kann ausgeschlossen werden. Die genehmigten Abfallschlüssel stammen allesamt nicht aus der Herstellung, Behandlung oder Verwendung von Abfällen aus dem fotografischen Bereich.

Die Betriebseinheit BE 6 unterliegt den Anwendungsbereich des Anhangs 49 der AbwV. Dieser Anhang gilt u.a. für Abwasser, dessen Schadstofffracht aus Anlagen der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteile stammt, bei denen regelmäßig mineralöhlhaltiges Abwasser anfällt.

Die mineralöhlhaltigen Abfälle werden innerhalb der Betriebseinheit BE 6 in einer Behandlungsanlage zur Entfernung von absetzbaren Stoffen (BIBKO), zwei Abscheideranlagen und einer Flotationsanlage behandelt. Die Behandlungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik und sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Lage die Anforderungen an das Abwasser gemäß den Anhang 49 der AbwV einzuhalten.

Die Anforderungen des Buchstaben B der Anhangs 49 der AbwV werden eingehalten, da die Firma das Abwasser soweit wie möglich intern wieder nutzt.

Die angelieferten Abfälle stammen aus Abscheideranlagen, die die Anforderungen des Anhangs 49 einhalten. Für die Reinigung der eigenen Fahrzeuge bestehen ebenfalls die Anforderungen des Anhangs 49 Buchstabe B. Die Einhaltung des Buchstaben B bei der Anlagenbetreiberin wird über die Nebenbestimmungen 2.6.2.10 und 2.6.2.12 geregelt.

Die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitung in ein Gewässer (Buchstabe C des Anhangs 49 der AbwV) müssen nicht erfüllt werden, da das Abwasser in eine öffentliche Kanalisation (Mischsystem) eingeleitet wird.

Nach dem Anhang 49 Buchstabe D der AbwV werden keine Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung gestellt.

Die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß den Buchstaben E der AbwV werden ebenfalls eingehalten. Es wurde ein Einleitungsgrenzwert für Kohlenwasserstoffe festgesetzt, der mittels Eigenkontrolle sowie auch durch amtliche Überwachung regelmäßig überprüft werden (siehe hierzu Nebenbestimmungen 2.6.2.1 bis 2.6.2.8). Die amtliche Überwachung wurde festgesetzt, da die Abfallbehandlungsanlage des Herstellers AWAS keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat.

Die Anforderungen des Absatzes 3 des Buchstaben E der AbwV für die Verwendung von abscheiderfreundliche Wasch- und Reinigungsmitteln wird erfüllt. Stabile Emulsionen werden nicht über die BE 6, sondern über die Betriebseinheiten BE 7 in Kombination mit der BE 5 behandelt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Somit kann die Indirekteinleitungsgenehmigung erteilt werden.

3.10 Eignungsfeststellung

Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur dann errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG i.V.m. dem § 41 AwSV für Anlagen unter den dort genannten Voraussetzungen.

Die drei Lagerbehälter aus Stahl der Fa. Barth mit den Typennummern 50/163376, 50/163377 und 50/163378 dienen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, welche gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG die behördliche Eignungsfeststellung erfordert, da die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses hier nicht vorliegen.

Die anfallenden wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 eingestuft. Es handelt sich um flüssige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Der Stahlbehälter der Fa. Barth mit der Typennummer 50/163376 dient zur Lagerung (B 5.04) und Behandlung (F 5.02) von ölhaltigen Abfällen. Eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wird nur für Lageranlagen benötigt. Da aber die Behandlungsanlage aufgrund des gemeinsamen Rückhalteraum im doppelwandigen Behälter in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, wird für die Behandlungsanlage (F 5.02) ebenfalls die Eignung festgestellt.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Die Eignungsfeststellung der drei doppelwandigen Tanks der Fa. Barth erfolgt über die maximal zulässige Kapazität von 100 m³. Alle drei Tanks wurden von den nachfolgenden Sachverständigen bezüglich dieser maximalen Kapazität geprüft. Unabhängig von der Eignungsfeststellung gelten weiterhin die Einschränkungen zur Lagerung nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zur Beurteilung der Eignung der Behälter wurden den Antragsunterlagen folgende Dokumente beigelegt:

- Ermittlung der Fundamentlasten (Erdbebenzone 3) für die drei Stahlzylindertanks vom TÜV Süd vom 18.02.2018
- Überprüfung der Behälter zur oberirdischen Aufstellung der drei Stahlzylindertanks in einer Erdbebenzone 3, TÜV Süd vom 18.04.2018 mit Bauzeichnungen
- Prüfzeugnis für die Druckprüfung der doppelwandigen Behälter von der Fa. Barth 23.08.2018, 31.08.2018 und 10.09.2018
- Sachverständigengutachten der Fa. RKS aus München zur Eignungsfeststellung der Stahlzylinderbehälter für die beantragten wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 12.06.2019

- Protokoll vom 23.10.2019 zur Vorabbegehung der IBS aus Haar (Sachverständiger AwSV) vom 21.10.2019
- Amtliche bauaufsichtliche Zulassung des DIBts der Füllstandsonde mit der Zulassungsnummer Z-65.13-540
- Amtliche bauaufsichtliche Zulassung des DIBts für das Leckanzeigegerät mit der Zulassungsnummer Z-65.24-381
- Montageprotokoll der Fa. Hilti Verbundsdübel für die Stützen nach WHG vom 16.04.2019
- Bestätigung der Fa. Barth, dass die Behälter ebenfalls der DIN EN 12285-2 entsprechen vom 22.04.2020
- Beschreibung der Anlage durch das Planungsbüro Schuster zuzüglich der Steuerung im Kapitel 2.5 der Antragsunterlagen zuletzt geändert am 17.07.2020

Die drei Stahlbehälter wurden nach der DIN 6616 gefertigt. Die Behälter sind dem Typ D und der Klasse B zuzuordnen, Das Baujahr ist 2018. Von der Fa. Barth liegt eine Bestätigung vor, dass die ausgelieferten Behälter zudem der DIN EN 12285-2 der Klasse C entsprechen.

Gemäß der Vollzugshilfe zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Stand 26.07.2017) des BLAK UmwS müssen folgende Punkte für eine Zulassung erfüllt sein:

- Der Nenndurchmesser muss zwischen 800 und 3000 mm liegen. Die maximale Gesamtlänge darf maximal das 6-fache des Nenndurchmessers betragen.
- Die Dichte der Flüssigkeit muss unter $1,9 \text{ kg/dm}^3$ liegen.
- Der maximale zulässige Betriebsdruck beträgt 1,5 bar.
- Die Umgebungstemperatur liegt zwischen -20°C und $+50^\circ\text{C}$.

Die drei Behälter haben einen Durchmesser von 2900 mm und eine Länge von 15.692 mm. Die maximal zulässige Länge ist 17.400 mm. Die Dichte der gelagerten Substanzen liegt zwischen $0,9$ und $1,0 \text{ kg/dm}^3$. Die Behälter werden drucklos betrieben. Die Behälter befinden

sich in einem Gebäude, indem die Umgebungstemperatur jederzeit eingehalten werden kann. Die gelagerte Flüssigkeit liegt unter 50°C.

Somit werden alle der hier aufgeführten Anforderungen eingehalten.

Die hier verwendeten doppelwandigen Stahlzylindertanks werden i.d.R. für die Lagerung von Altöl- Heizöl-, Diesel und Benzin verwendet. Im Hinblick darauf, dass nun auch Ölemulsionen zur Lagerung gelagert werden, wurden die Tanks mit einem zusätzlichen Korrosionszuschlag am Innenbehälter von 1 mm versehen. Daraus resultiert ein Tankboden und Wände im Innentank zu einer Dicke von jeweils 9 mm. Der Außentank hat eine Blechdicke von am Boden 5 mm und an den Wänden von 4 mm.

Alle drei Tanks wurden mit einem Innendruck von 2 bar überprüft. Die Dichtheitsüberprüfung des Zwischenraumes erfolgte bei 0,6 bar. Die Druckprüfung wurde ohne Beanstandung durchgeführt.

Das beigefügte Gutachten des AwSV-Sachverständigen RKS stellt fest, dass die Stahlzylindertanks unter folgenden Rahmenbedingungen für die Medien geeignet sind:

- pH-Wert: 4 bis 10
- Dichte: 0,9 bis 1,05 kg/dm³
- Wanddicke: 9 mm

Die zusätzlichen Anforderungen zur Sicherheit der Behälter in der Erdbebenzone 3 wurden durch den TÜV Süd überprüft. Laut Gutachten entsprechen die Behälter sowie auch deren Aufstellung den Anforderungen innerhalb der Erdbebenzone. Diese Überprüfung beinhaltet auch die zugelassene Dichte der gelagerten Flüssigkeiten. Die Dichte wurde auf 1,1 kg/dm³ begrenzt.

Den Antragsunterlagen wurde die amtlichen Zulassungen des DIBts für die Füllstandsonde sowie wie die Leckerkennung beigefügt. Aus der amtlichen Zulassung des DIBts vom Leckanzeigergerät erfolgt die Begrenzung der Dichte der Lagerflüssigkeit auf 1,0 kg/dm³.

Die drei doppelwandigen Behälter entsprechen den Anforderungen der AwSV. Alle drei Behälter sind alle mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung, Füllstandsmessung und einem Leckanzeigegerät ausgestattet.

Aufgrund der oben beschriebenen Überprüfung wird an die gelagerten wassergefährdenden Stoffen Anforderungen gestellt, die unter der Nebenbestimmung 2.7.22 geregelt werden. Da sich die Dichte und die Temperatur der Abfälle während der Behandlung ändert, beziehen sich die Anforderungen auf die Behälter (B 5.01; B 5.02, B5.03, B5.04, B 5.05. und F 5.02) und nicht allein auf die Eingangsparameter.

Im Gutachten des AwSV-Sachverständigen Kaffl vom 12.06.2019 werden die Abfallschlüssel 13 05 07*, 13 05 08* und 13 08 99* vom 12.06.2019 nicht bewertet.

Es wurden dagegen die Abfallschlüssel 13 02 05* und 13 05 06* berücksichtigt. Die chemische Zusammensetzung dieser Abfälle mit den neu benannten Abfällen (Abfallschlüssel 13 05 07* und 13 05 08*) nahezu gleich. Zudem gelten für alle Abfälle dieselben Eingangsparameter. Somit kann für die genannten Abfallschlüssel 13 05 07* und 13 05 08* festgestellt werden, dass die doppelwandigen Tanks der Fa. Barth für die Lagerung geeignet sind.

Der Abfallschlüssel 13 08 99* ist ein Auffangschlüssel. Zur Bewertung dieses Abfalls wurde der Abfallschlüssel auf ölhaltige Abfälle aus Aufzugschächten begrenzt. Somit kann der Abfall in seiner Zusammensetzung beurteilt werden. Mit der Begrenzung der Eingangsparameter kann auch hier die Lagerung des Abfalls in einem Stahltank als geeignet bewertet werden.

Die wiederkehrende Überprüfung der doppelwandigen Behälter wurden aufgrund den Aussagen des AwSV-Sachverständigen Kaffl im Gutachten der Fa. RKS auf 2,5 Jahre festgelegt.

Somit wurde von der Antragstellerin der Nachweis erbracht, dass eine Eignung gegenüber den drei doppelwandigen Behältern der Fa. Barth erteilt werden kann.

3.11 Abluftgrenzwerte

3.11.1 Festsetzung des Grenzwerts für organische Stoffe

Die Festsetzung des Grenzwertes für **organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** in der Abluft des zweiten Aktivkohlefilters auf die Massenkonzentration 20 mg/m³ beruht auf der Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft.

Die Abfallbehandlungs- und Lageranlagen werden den Nummern 8.8.11, 8.10.1.1., 8.11.2 und 8.12.1.1. der 4. BImSchV zugeordnet. Die Zuordnung nach der 4. BImSchV ist Grundlage für die Festlegung der Grenzwerte nach der TA Luft. Da die Verdrängungsluft aller hier aufgeführten Lager- und Behandlungsanlagen über eine gemeinsame Abluftbehandlungsanlage gereinigt wird, wurde der Grenzwert der TA Luft Nummer 5.4.8.11.2 herangezogen, da dieser die schärfsten Anforderungen an die Abluftbehandlung stellt. Die hierfür ausgewählte Abluftbehandlungsanlage, bestehend aus zwei hintereinander geschaltete Aktivkohlefilter, entspricht dem Stand der Technik und ist für die Entfernung von organischen Stoffen geeignet.

Für die Entlüftung der Hallenluft wird dagegen kein Grenzwert für organische Stoffe festgelegt, da die gesamte Verdrängungsluft aus den Behältern über die Aktivkohlefilteranlage abgeleitet wird. Allein aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen dürfen in die Halle, in der sich Personen aufhalten, keine Verdrängungsluft aus den Behältern in die Halle abgeleitet werden.

3.11.2 Festsetzung des Grenzwerts für Geruch

In Bezug auf die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten für die Zusatzbelastung ergibt sich aus der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH vom 13.05.2020 (Kapitel 3 des Antrages), dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach der GIRL⁴ unterschritten sind. Die höchsten Werte wurden an der benachbarten Firmen ITG Spedition (IO 1) Jaun GmbH (IO 2) und Weiss (IO 5) ermittelt. Diese liegen bei 2% (IO 1 und IO 5) und 4 % (IO 2) weit unter dem Immissionsrichtwert von 15% der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete. Diese Werte liegen

⁴ Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008

zwar über der Irrelevanzschwelle der GIRL in Höhe von 2 % der Jahresstunden, jedoch konnten durch den Gutachter im Umkreis der Anlage keine wesentlich relevanten anlagenbezogenen Geruchsquellen gemäß der GIRL festgestellt werden, die auf die benannten Immissionsorte Einfluss nehmen könnten.

Die prognostizierten Werte an den Wohngebäuden (IO 4 sowie IO 6 bis IO 9) liegen zwischen 0 % und höchstens 1 % und somit unter Irrelevanzschwelle der GIRL von 2 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr. In diesem Fall wird eine Vorbelastung nicht berücksichtigt. Bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums kann ein Grenzwert nicht festgelegt werden, da dieser nicht mehr überprüfbar ist.

Die Geruchsprognose des Ingenieurbüros SHN vom 13.05.2020 wurde auf dessen Plausibilität überprüft. Die erzielten Ergebnisse zeigen eine wesentliche Verbesserung gegenüber den Ergebnissen der Prognose aus dem Jahr 2017 auf. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Erhöhung des Schornsteins zur Ableitung der Hallenluft von 8,5 m auf 13 m und die Erhöhung der Abluftgeschwindigkeit. Zudem trägt die Änderung des Abluftfilters sowie die Abluftgeschwindigkeit zu einem besseren Ergebnis bei. Dadurch wird die Abluft schneller in Atmosphäre abgeleitet. Diese Maßnahme beinhaltet nicht eine Erhöhung der Konzentration an Schadstoffen. Die durchgeführten Maßnahmen dienen allein zur Reduzierung von Gerüchen an den Immissionsorten.

Eine Festsetzung der Emissionen von Geruchskonzentrationen im Abgas der Aktivkohleanlage und der Hallenluft (Emissionsort) beruht auf der Tatsache, dass diese Geruchsstoffkonzentrationen von 500 GE/m³ für beide Kamine in der Immissionsprognose des Ingenieurbüros SHN vom 13.05.2020 zum Ansatz der Geruchsausbreitungsberechnung genommen worden sind.

Dieser Ansatz des Geruchsgutachtes bzgl. den Geruchskonzentrationen nach dem Aktivkohlefiltern entspricht den Festlegungen der TA Luft, die Geruchskonzentrationen von 500 GE/m³ z.B. in den Ziffern 5.4.8.5; 5.4.8.6.1. oder 5.4.8.11.1 als Stand der Technik festlegt. Die, für die Hallenluft in der Prognose theoretisch eingesetzte, Geruchskonzentration von ebenfalls 500 GE/m³ wurde sehr hoch angesetzt. Trotz diesem Umstand werden die Richtwerte der GIRL an den maßgeblichen Immissionsorten weit unterschritten.

Die von der Anlage der Antragstellerin ausgehenden Gerüche (Zusatzbelastung) dürfen im umliegenden Gewerbe- und Industriegebiet die **4 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden** pro Jahr nach GIRL nicht überschreiten. Nach der GIRL sind am maßgeblichen Immissionsort eine relative Häufigkeit der Geruchsstunden von maximal 15% pro Jahr zulässig. In der Begründung zur GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einem Genehmigungsverfahren die zulässigen Immissionswerte nicht auszu schöpfen sind. Hier ist der Stand der Technik zu fordern. Die beantragte Anlage entspricht gemäß der TA Luft dem Stand der Technik. Daher werden die in der Geruchsprognose erzielten Ergebnisse gemäß den Anforderungen der GIRL auch als Grenzwert festgesetzt.

Mit der Kontingentierung der Immissionsanteile für die einzelne Anlage der Antragstellerin im Gewerbe- und Industriegebiet wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Immissionsgrenzwerte der GIRL an den maßgeblichen Immissionsorten im Wohngebiet eingehalten werden.

3.12 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sowie § 21 der 9. BImSchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die unter der Nummer 2 dieser Teilgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Abwasser-verordnung (AbwV), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) niedergelegten Vorschriften.

3.12.1 Allgemein

Mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die zuständige Genehmigungsbehörde muss darüber informiert sein, wann eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage in Betrieb geht, damit die Behörde seinen Überwachungspflichten nachgehen kann. Insbesondere gehört hierzu, dass die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde überprüfen kann, ob alle Anforderungen für die Inbetriebnahme auch erfüllt sind. Des Weiteren sind die Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.5.2.1, 2.5.2.2, 2.6.1.2 und 2.6.1.4 vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme abhängig. Daher hat die Betreiberin gemäß der Nebenbestimmung 2.1.1 die Inbetriebnahme anzuzeigen.

Die Betriebszeiten der Anlage werden entsprechend den Antragsunterlagen mit der Nebenbestimmung 2.1.3 festgelegt, da die Betriebszeiten wesentliche Auswirkungen auf den Beurteilungspegel des Beurteilungspegels nach TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sowie die Ergebnisse der Geruchsausbereitungsberechnung haben.

Gemäß § 64 WHG Absatz 2 Nummer 2 und 3 kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen oder ein Betreiber von Anlagen nach § 62 Absatz 1 einen Gewässerschutzbeauftragter bestellen muss. Nach § 64 WHG Absatz 3 können diese Aufgaben auch von einem nach § 53 des BImSchG bestellten Immissionsschutzbeauftragter oder ein nach § 59 KrWG bestellter Abfallbeauftragter diese Aufgaben wahrnehmen. In der Anlage werden Abfälle behandelt. Die Betreiberin will Abwasserbehandlungsanlagen, die den Anhängen der AbwV 27 und 49 zuzuordnen sind, betreiben. Zudem wird eine AwSV-Anlage betrieben, die der Gefährdungsstufe D zuzuordnen ist. Die Aufgaben eines Gewässerschutzbeauftragten sind im § 65 WHG geregelt. Ein Gewässerschutzbeauftragter berät den Anlagenbetreiber u.a. beim Betrieb der Anlage, führt regelmäßig Kontrollen durch und erstattet dem Betreiber der Anlage jährlich einen Bericht. Mit der Nebenbestimmung 2.1.4 soll die Anlagensicherheit wesentlich erhöht werden.

Darunter fällt auch die Nebenbestimmung 2.1.5, da durch die Benennung von verantwortlichen Personen gegenüber der Behörde gewährleistet wird, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkontrollen durchgeführt werden.

In der Nebenbestimmung 2.1.6 bis 2.1.7 werden alle Eintragungen in das Betriebstagebuch zusammengefasst. Grundsätzlich dient ein Betriebstagebuch zur Eigenkontrolle der Anlage. Hierbei wird sichergestellt, dass die Anlage entsprechend den Anforderungen der Genehmigung, gesetzlicher Überwachungen oder vorgeschriebenen Überprüfungen des Herstellers regelmäßig durchgeführt werden. Die einzelnen Eintragungen werden jeweils in der genannten Nebenbestimmung näher erklärt.

Die Nebenbestimmung 2.1.8 bis 2.1.14 werden die Annahmegrenzwerte und die Anforderungen der Annahmekontrolle festgelegt. Diese Nebenbestimmungen sind ein wichtiger Baustein zu einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Annahmegrenzwerte stellen sicher, dass die Abfälle für den Betrieb der Anlage geeignet sind. Hierbei wurde folgende Punkte berücksichtigt,

- dass die verwendeten Lagerbehälter aus Stahl (Eignungsfeststellung nach AwSV) die notwendige Eignung gegenüber den eingelagerten Chemikalien besitzen
- dass die verwendeten Behandlungsbehälter aus Kunststoff, die notwendige Eignung gegenüber den eingelagerten Chemikalien besitzen,
- dass keine Explosionsgefahr besteht (Festlegung Flammpunkt)
- dass keine Schadstoffe in die Abluft oder in das Gebäude gelangen können,
- dass keine Schadstoffe durch chemische Reaktionen oder durch die Erwärmung in der Destillation in die Abluft oder in das Gebäude gelangen können und
- dass die Anlage in der Lage ist die Ablaufwerte der Abwasserverordnung sicher einzuhalten, indem alle Schadstoffe innerhalb der Behandlung entfernt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass aufgrund der zugelassenen Abfallschlüssel ebenfalls eine Einschränkung besteht. Es dürfen z.B. keine chlorierten Kohlenwasserstoffe angenommen werden, daher wurden diese auch nicht als Annahmegrenzwerte aufgeführt.

In der Nebenbestimmung 2.1.11 wird für die Behandlung von sulfidhaltigen Abwässern der pH-Wert von größer als 8 vorgeschrieben. Der prozentuale Anteil an Schwefelwasserstoff, der in der Destillation als Gas entweichen würde, ist abhängig vom pH-Wert und Temperatur. Bei einem pH-Wert größer als 8 liegt bei den hier verwendeten Temperaturen das Sulfid als Salz vor und kann dann sicher im Konzentrat zurückgehalten werden.

Für die Betriebseinheit BE 6 (siehe Nebenbestimmung 2.1.12) wurde nur der Flammpunkt als Eingangsparameter festgelegt, da alle anderen Parameter über die zugelassenen Abfallschlüssel beschrieben werden.

Die Nebenbestimmung 2.1.15 stellt sicher, dass die Überwachungsbehörde darüber informiert ist, ob die Anlage in Betrieb ist oder nicht, damit die Überwachungsbehörde ihren Aufgaben nachgehen kann. Die in der Nebenbestimmung 2.6.1.3 beschriebenen Kontrollen erfolgen ohne Ankündigung. Eine Probenahme ist aber nur während des Anlagenbetriebs möglich. Eine Teilstillegung der Anlage ist nur dann möglich, wenn dieser Anlagenteil keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der Anlage hat. Daher muss auch hier die Überwachungsbehörde prüfen können, ob nur die Teilanlage stillgelegt werden kann oder ob diese Maßnahme zur Stilllegung der Gesamtanlage führen würde.

3.12.2 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen aus § 5 Absatz 3 BImSchG soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG regelmäßig eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Pflicht zur Vorlage der Sicherheitsleistung gemäß Nebenbestimmung 2.2.1 dieser Entscheidung stellt eine aufschiebende Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG dar.

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung hat die Behörde kein Entschließungsermessen. Der zuständigen Behörde ist durch die Soll-Vorschrift nur ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen eröffnet. Die Sicherheitsleistung ist daher in der Regel zu fordern. Abweichungen sind nur bei atypischen, besonders begründeten Einzelfällen möglich.

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Absatz 1 BImSchG der Behörde hingegen ein Auswahlermessen ein.

3.12.2.1 Zweck der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG präventiv durchzusetzen bzw. die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Hierfür genügt das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko des Betreibers, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten der Abfälle sitzen bleiben würde (BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07).

Ein Insolvenzrisiko besteht zwar grundsätzlich auch bei anderen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen; Abfallentsorgungsanlagen trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es insbesondere um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung und Reinigung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Behandlung, Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob aktuell tatsächlich eine Insolvenz droht. Mit dem o.g. Urteil vom 13. März.2008 hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgestellt, dass „die Anordnung einer Sicherheitsleistung weder Zweifel an der Seriosität bzw. Liquidität des Betreibers noch Anhaltspunkte für das Fehlen eines Verwertungskonzepts voraussetzt. Vielmehr reicht das allgemeine latent vorhandene Liquiditätsrisiko grundsätzlich aus, um von Betreibern einer Abfallentsorgungsanlage eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Eines konkreten Anlasses für die Forderung einer Sicherheit bedarf es nicht“.

Die Vereinbarkeit dieser Auslegung mit den Artikel 3 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.09.2009 - 1 BvR 1370/08 bestätigt.

Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung

rechtfertigen würde, da der Betreiber keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

3.12.2.2 Höhe der Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der **maximal zulässigen (genehmigten) Menge** an gelagerten bzw. im Behandlungsprozess befindlichen Abfälle, denn der konkrete Umfang der bei einer möglichen Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück zu entsorgenden Abfälle ist nicht vorhersehbar.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart.

Bei einer Abfallmenge mit mehreren angegebenen genehmigten Abfallschlüsseln ist der Abfallschlüssel mit den teuersten Entsorgungskosten für die betreffende Abfallmenge in die Berechnung einzustellen (Worse Case), denn die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Regierungspräsidium Tübingen an der beantragten maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallarten und den derzeit marktüblichen realistischen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Für die jeweils zu betrachtenden Abfälle müssen bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung realistische Entsorgungskosten am Markt zu Grunde gelegt werden. Da deren künftige Entwicklung zum Zeitpunkt dieser Anordnung nicht sicher prognostizierbar ist, muss im Zweifel ein konservativer Ansatz auf der Grundlage aktueller Entsorgungskosten für die betreffenden Abfallarten gewählt werden. Insbesondere verbietet es sich im Hinblick auf Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, lediglich aktuell sehr günstige Entsorgungspreise anzusetzen, da deren dauerhafter Bestand nicht gesichert ist.

Für die Festlegung der Sicherheitsleistung wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, Angaben zu Entsorgungskosten für einzelne Abfallarten zu machen. Weiter wurden bei der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) landesweit erhobene und aufbereitete Daten für die Festlegung herangezogen.

Die für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegten Beträge stellen bei den Lagerbereichen Eingang BE 5, Ausgang BE 5, Eingang BE 6, Ausgang BE 6 und Eingang BE 7 den Mittelwert der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten des jeweils teuersten Abfallschlüssels der unter der Abfallmenge angegebenen Abfallschlüssel dar.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) führt hierzu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt deren Mittelwert. Diese Beträge wurden vom Regierungspräsidium Tübingen angesetzt.

Dabei wurde aus den jeweiligen Abfallgruppen die Abfallschlüsselnummer mit den höchsten Entsorgungskosten angesetzt.

Die Behörden können sich bei der Ermittlung des Sachverhalts nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen (Freibeweis), die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung und/oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind oder sein können, ihre Überzeugung vom Vorhandensein oder vom Nichtvorhandensein bestimmter entscheidungserheblicher Tatsachen von der Richtigkeit einer Beurteilung und Wertung von Tatsachen zu begründen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 26 Rn. 9).

Eine Orientierung an den durchschnittlichen Entsorgungskosten in Baden-Württemberg erscheint sinnvoll, um u.a. eine Schwankung der Entsorgungskosten abzubilden.

Der jeweilige Durchschnittswert für die Entsorgungskosten berücksichtigt auch saisonale und regionale Unterschiede. Insofern erscheinen die von der LUBW (als von der Abfallbranche unabhängige öffentliche Einrichtung) bereitgestellten Grundlagen als am besten geeignet, um möglichst objektive Entsorgungskosten zu ermitteln, die auch eine gewisse Aussagekraft für die Zukunft haben.

Die voraussichtlichen Transportvorbereitungs- und Transportkosten, Kosten für die Analyse der zu entsorgenden Abfälle sowie eventuelle Kostensteigerungen sind als weitere Nebenkosten in der Regel ebenfalls zu berücksichtigen. Dieser „Sicherheitszuschlag“ soll auch gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung in der angeordneten Höhe nicht bereits nach relativ

kurzer Zeit angepasst werden muss. Auch ist der gewählte Sicherheitszuschlag von grundsätzlich 5-20 % der Sicherheitsleistungssumme, hier 20 % unbestritten zulässig (so BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44/07). Dies beruht darauf, dass die genehmigten Abfälle im Falle ihrer Entsorgung umfangreiche Analyse- und Transportkosten verursachen können (Worse Case Betrachtung).

Die Höhe der Sicherheitsleistungen setzt sich im Einzelnen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsunterlagen wie aus der Kalkulationsgrundlage ersichtlich (siehe Anhang) zusammen.

Die Sicherheitsleistung für die gelagerten Abfallmengen beträgt insgesamt 61.560,- Euro. Sie bemisst sich nach den geschätzten Gesamtentsorgungskosten pro Tonne von 51.300,- Euro (Summe) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 20 % 10.260,- Euro). Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

Das öffentliche Interesse an der Festsetzung der Sicherheitsleistung in dieser Höhe überwiegt das private Interesse an der Festsetzung einer möglichst geringen Sicherheitsleistung. Nur durch eine Sicherheitsleistung in dieser Höhe ist gewährleistet, dass die Kosten der Abfallentsorgung und der Herstellung ordnungsgemäßer Zustände des Betriebsgeländes nach einer Betriebseinstellung nicht zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

In Nummer 2.2.3 dieser Entscheidung ist die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung für den Fall vorgesehen, dass dies aufgrund von Preisentwicklungen geboten erscheint. Eine Neubewertung der Höhe der Sicherheitsleistung kann auch aufgrund einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung des Anlagenbetriebs erforderlich werden, wenn sich die Änderung auf die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in ihr zugelassenen Abfälle bezieht.

Im Rahmen einer Prognose wurden, für den Fall des wirtschaftlichen Ausfalls des Antragstellers, die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung vorhandener Abfällen inklusive Transport) einschließlich Mehrwertsteuer rechnerisch mit einer Höhe von 61.560,- Euro prognostiziert, woraus sich eine Sicherheitsleistung in der genannten Höhe ergibt. Diese Höhe wird von der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen.

3.12.2.3 Art der Sicherheitsleistung

Bei der Wahrnehmung des Auswahlmessens bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung ist in erster Linie auf den Zweck der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG abzustellen. Entscheidende Kriterien bei der Auswahl der Art der Sicherheitsleistung sind Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt.

Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Rechts unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn

die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

3.12.2.4 Betreiberwechsel

Bei der Auferlegung der Sicherheitsleistung handelt es sich um eine anlagenbezogene Regelung. Sie gilt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

Die Nachsorgepflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG sind betreiberbezogen. Daher muss sich das Sicherungsmittel auf den jeweiligen Betreiber als namentlich benannte natürliche oder juristische Person beziehen. Der Genehmigungsbehörde ist ein Betreiberwechsel d.h. eine Verschmelzung, eine Änderung der Gesellschaftsform etc. unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels mitzuteilen, damit die Genehmigungsbehörde vom neuen Betreiber eine entsprechende Sicherheitsleistung rechtzeitig anfordern und auf ihre Geeignetheit hin prüfen kann.

Der bisherige Betreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

- durch Vertreter der zuständigen Behörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat, oder
- falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt hat.

3.12.3 Baurecht

Hier verweisen wir auf die erste Teilgenehmigung.

3.12.4 Brandschutz

Die Nebenbestimmung 2.4.1 der ersten Teilgenehmigung bezieht sich auf die gesamte Anlage. Daher ist die Brandschutzordnung gemäß der Nebenbestimmung 2.4.1. der zweiten Teilgenehmigung auch auf die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 anzuwenden.

3.12.5 Immissionsschutz

Die beantragte Teilanlage und deren Betriebsweise erfüllen emissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen. Weder die Schadstoff- noch die Geräuschemissionen beeinflussen oder beeinträchtigen maßgeblich die ausgewählten Immissionsorte.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage, das heißt vor allem unter Berücksichtigung der im Antrag benannten Arbeitszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag einschließlich der nach der Erörterung ergänzten Unterlagen dargestellt, wie eine Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen geeignet, eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

3.12.5.1 Lärm

Die Nebenbestimmung 2.5.1.2 der ersten Teilgenehmigung muss sich auf die gesamte Anlage beziehen. Daher wird in der Nebenbestimmung 2.5.1.1 der zweiten Teilgenehmigung die Anforderungen auf die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 erweitert.

3.12.5.2 Abluft

Die Nebenbestimmungen 2.5.2.1, 2.5.2.3, 2.5.2.5 und 2.5.2.17 dienen zur Überprüfung des im Tenor festgesetzten Grenzwertes für **organische Stoffe**. Die Nebenbestimmungen 2.5.2.2 und 2.5.2.6 beziehen sich dagegen auf die Überprüfung der im Tenor festgesetzten Grenzwerte für **Geruchkonzentrationen**.

Die Nebenbestimmung 2.5.2.1 zur erstmaligen Überprüfung der Grenzwerte beruft sich auf die Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft. Wiederkehrende Überprüfungen werden nach der TA Luft alle drei Jahre notwendig. Es wurde mit der Antragstellerin vereinbart, dass die Überprüfung halbjährlich stattfindet. Hierbei wird die notwendige Eigenkontrolle durch eine amtliche Untersuchung ersetzt. Die Überwachung der Abluftanlage kann nur über eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle erfolgen. 29b-Sachverständiger müssen bei der zuständigen Landesbehörde nachweisen, dass sie über die erforderliche Fachkunde, die Unabhängigkeit, die Zuverlässigkeit und die gerätetechnische Ausstattung verfügen.

Die in der Nebenbestimmung 2.5.2.2 festgelegten Zeiträume zur Überprüfung im Kamin der Abluftbehandlungsanlage entsprechen den Anforderungen der Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft. Die einmalige Messung der Abluftkonzentrationen in der Hallenluft dienen allein zur Überprüfung der im Geruchsgutachten angesetzten Geruchkonzentrationen bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage.

Durch die Nebenbestimmung 2.5.2.3 dient zur Überprüfung der Wirkweise des ersten Aktivkohlefilters und zum Schutz des Polzeifilters. Der Beladungsgrad der Aktivkohle kann nur über eine Messung nachgewiesen werden. Über den Beladungsgrad wird definiert, wann die Aktivkohle im ersten Filter ausgetauscht werden muss.

Die Nebenbestimmung 2.5.2.4 verpflichtet die Betreiberin, dass die Messungen entsprechend der Anforderungen der TA Luft durchgeführt werden.

Die TA Luft schreibt in der Nummer 5.3.2.2. vor, dass bei zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen mindestens 6 Messungen anstatt 3 Messungen durchgeführt werden sollen. Zudem wird die Dauer der Einzelmessung hier bestimmt. Diese Anforderungen wurden in der Nebenbestimmung 2.5.2.5 umgesetzt.

Die Geruchsmessungen können gemäß der Nebenbestimmung 2.5.2.6 von der Anzahl der Einzelmessungen auf 3 reduziert werden, da Stoffe, welche Gerüche erzeugen, u.a. im Summenparameter der organischen Stoffe miterfasst werden. Die Messung der organischen Stoffe erfolgt durch eine FID (Flammen-Ionisations-Detektor) der die Messergebnisse während der Messung kontinuierlich aufzeigt. Dadurch können die Betriebsbedingungen, die zu den höchsten Emissionen führen können, ermittelt werden. Da Gerüche auch von Stoffen, wie z.B. Ammoniak oder Schwefelwasserstoff, erzeugt werden können, kann auf die olfaktorische Untersuchung der Abgase nicht vollständig verzichtet werden.

Um korrekte Ergebnisse bei einer Abluftmessung zu erhalten, müssen die Proben in einem gut durchmischten Rohrabschnitt gezogen werden. Außerdem muss gewährleistet werden, dass bei der Probenahme die Anforderungen an dem Arbeitsschutz eingehalten werden. Hierfür dienen die Nebenbestimmung 2.5.2.7 bis 2.5.2.10. Wir empfehlen, dass die Anforderungen an die Messstrecken und Messplätze mit dem Sachverständigen vor der ersten Probenahme abgestimmt werden.

In den Nebenbestimmungen 2.5.2.11 bis 2.5.2.14 werden Anforderungen an die Messplanungen und Messberichte näher definiert. Laut TA Luft Ziffer 5.3.2.2. kann die zuständige fordern, dass die Messplanung abgestimmt wird. Die Genehmigungsbehörde nimmt hiermit die Möglichkeit wahr. Gleichzeitig stellt die Genehmigungsbehörde mit der Nebenbestimmung 2.5.2.12 sicher, dass die zuständige Überwachungsbehörde die Messung begleiten kann.

Die Nebenbestimmung 2.5.2.13 bezieht sich auf die Ziffer 5.3.2.4 der TA Luft, in der Zusendung eines Messberichts an die Überwachungsbehörde gefordert wird. Die TA Luft gibt hier keinen Zeitraum, bis wann die Messberichte zugesendet werden sollen, an. Der hier vorgeschriebene Zeitraum von 8 Wochen erachtet die Genehmigungsbehörde als realistisch. Dieser Zeitraum entspricht zudem den Anforderungen der im Entwurf befindlichen TA Luft.

Die Nebenbestimmungen 2.5.2.16 bis 2.5.2.18 sorgen dafür, dass die regelmäßigen Wartungen an der Aktivkohle-Anlage auch durchgeführt und dokumentiert werden. Da die Beladung der Aktivkohlefilter nicht kontinuierlich messen kann, wird über die Nebenbestimmung 2.5.2.17, wann ein Austausch der Aktivkohle spätestens durchgeführt werden muss. Mit der halbjährlichen Messung kann gewährleistet werden, dass die Beladungskapazitäten der Gesamtanlage ausreichen.

In den Antragsunterlagen wird die Abluft mittels einem Gebläse, welches hinter den beiden Aktivkohlefilter angeordnet ist, abgesaugt. Bei dieser Anordnung besteht die Gefahr, dass sich schon adsorbierten Kohlenwasserstoffe von der Aktivkohle wieder gelöst werden. Daher wurde die Anordnung mittels der Nebenbestimmung 2.5.2.19 geändert. Die Abluft wird nun druckseitig über die beiden Aktivkohlefilter geführt.

Die Funktionalität der Gebläse sowie die Vermeidung von Querströmungen innerhalb der Halle sind Voraussetzung zur Einhaltung der Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten. Daher wird hier festgelegt, dass dies einmal täglich die Gebläse überprüft wird (Nebenbestimmung 2.5.2.20) und dass die Luftführung innerhalb der Halle dem Stand der Technik entspricht (Nebenbestimmung 2.5.2.21).

Die Schornsteinhöhen sowie auch die Austrittsgeschwindigkeiten, die in den Nebenbestimmungen 2.5.2.22 bis 2.5.2.24 definiert werden, sind wesentliche Grundlagen für die Ausbreitungsrechnung. Sollten sich die Grundlagen ändern, so muss zwingend die Geruchsprognose angepasst werden. Die Schornsteinhöhe für die Hallenabluft wurde zur Verbesserung der Immissionswerte um 3 m erhöht. Zudem gewährleistet die Festlegung des Volumenstroms die Funktionsfähigkeit der Aktivkohlefilter.

3.12.6 Abwasser

3.12.6.1 Betriebseinheiten BE 5 und BE 7

Die Betriebseinheiten BE 5 und BE 7 unterliegen gemäß Buchstabe A dem Anwendungsbereich des Anhangs 27 der AbwV zur Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitungsanlagen.

Das Abwasser wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet. Daraus ergibt sich, dass die Anlage gemäß Buchstabe D des Anhangs 27 der AbwV die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung eingehalten werden müssen.

In den Nebenbestimmungen 2.6.1.1 und 2.6.1.2 wurden dementsprechend die Grenzwerte vor Vermischung mit anderen Abwässern, in diesem Fall der Betriebseinheit BE 6, festgelegt

und die Lage der Probenahmestelle definiert. Die Betriebseinheit BE 7 ist eine Vorbehandlungsanlage zur Betriebseinheit BE 5. Die wässrigen Lösungen werden in der BE 5 nochmals behandelt. Daher werden im Ausgang der Betriebseinheit BE 7 keine Grenzwerte festgesetzt.

Die amtliche Überwachung, d.h. Probenahme und Untersuchung des Abwassers, durch die Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmungen 2.6.1.3 bis 2.6.1.5) erfolgt im Regierungsbezirk Tübingen über einen sachverständigen Dritten. Es handelt sich hierbei um in Baden-Württemberg zugelassene Institute, die regelmäßig an Ringversuchen teilnehmen. Die Anzahl der amtlichen Proben wird von der zuständigen Überwachungsbehörde festgelegt. Aufgrund der festgestellten Ergebnisse kann die zuständige Überwachungsbehörde die Überwachung entweder verringern oder erhöhen. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte muss ermittelt werden, daher können sich auch andere Probenahmestellen anbieten. Die Ursachenermittlung wird mit der Anlagenbetreiberin und mit dem Hersteller der Abwasservorbehandlungsanlage oder in diesem Fall auch Abfallbehandlungsanlage abgestimmt.

Die Beurteilung der Messergebnisse wird in der Nebenbestimmung 2.6.1.6 gemäß des § 6 der AbwV durchgeführt. Die Anwendung der Regelung kann nicht für die Ergebnisse der Nebenbestimmung 2.6.1.2 herangezogen werden, da die Messungen nur alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Die maximal abzuleitende Abwassermenge der Nebenbestimmung 2.6.1.7 beruht auf der zugelassenen Behandlungsmenge pro Tag. Die Messung muss nach der letzten Behandlungsanlage und vor den Pufferbecken zur Zwischenspeicherung des Abwassers erfolgen. Da neben den Abfällen auch Wachwasser von betriebseigenen Fahrzeugen über die Anlage geleitet wird, können mit dem Anbringen eines Zählers die genehmigten Kapazitäten überprüft werden.

Ein gleichbleibend wirksamer Betrieb der Abwasserbehandlung kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Anlagentechnik sowie die Abwasserbeschaffenheit im Ablauf regelmäßig kontrolliert wird und eine Verminderung der Reinigungsleistung schnell erkannt wird. Der Anlagenbetreiber hat gemäß der Nebenbestimmung 2.6.1.8 bis 2.6.2.13 die im Anhang 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten.

In der Nebenbestimmung 2.6.1.9 werden die einzelnen Behandlungsanlagen der Tabelle 3 der EKVO zugeordnet. Jeder Behandlungsanlage werden Überprüfungsaufgaben und die Häufigkeit der Überprüfungen bestimmt. Die ablaufbezogenen Eigenkontrollen der Tabelle 4 der EKVO wurden in der Nebenbestimmung 2.6.1.11 auf die Anlage angepasst.

Der Prüfungsauftrag für die Neutralisation (B 5.06) sowie für die Emulsionsspaltung (B7.03) wird in der Nebenbestimmung 2.6.1.9 auf den Parameter Cyanid gekürzt, da Chromat, Nitrat und Nitrit in der nachfolgenden Destillationsanlage vollständig aus dem Abwasser entfernt werden.

In der Nebenbestimmung 2.6.1.9 wurde zusätzlich Eigenkontrolle im Pufferbecken aufgrund des 24-Stunden-Betriebs der Anlage mit aufgenommen. Somit ist eine zusätzliche Überprüfung der Behandlung vor der Einleitung in die Kanalisation notwendig. Sollte die Behandlung nicht vollständig erfolgt sein, so müsste das Abwasser erneut behandelt werden.

Die Nebenbestimmung 2.6.1.10 dient zum sicheren Betrieb der Anlage. Die Überwachung dieses Anlagenteils ist nicht der EKVO aufgeführt. Störungen innerhalb dieser Anlage können aber erhebliche Auswirkungen im Abwasser mit sich ziehen.

In der ablaufbezogene Eigenkontrolle (Nebenbestimmung 2.6.1.11) dienen die allgemeinen Summenparameter zur Überwachung der Anlage. Hier kann schnell festgestellt werden, wenn sich Zusammensetzung des Abwassers ändert. Des Weiteren wurden alle Parameter des Anhang 27 der AbwV aufgenommen. Zudem wurden die Parameter mit aufgenommen, bei denen man nochmals überprüfen kann, ob die Trennung der ölhaltigen Abfälle beim Abfallerzeuger auch korrekt durchgeführt wurde. Dies ist eine zusätzliche Überprüfung, die eine vollständige Annahmekontrolle nicht entlastet.

Die Nebenbestimmung 2.6.1.13 lässt das Ableiten von Reinigungswasser in die BE 5 aus der Außen- und Innenreinigung von Tankfahrzeugen zu. Das Abwasser der Innenreinigung unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 27 der AbwV. Voraussetzung hierfür ist die Verwendung von abscheiderfreundlichen Tensiden (Nebenbestimmung 2.6.1.14), da ansonsten die Behandlungsvorgänge innerhalb der BE 5 gestört werden können.

In den Antragsunterlagen wird festgehalten, dass das Abwasser wiederverwendet werden soll. Eine Kreislaufführung von Abwasser ist zu befürworten. Da aber das Abwasser nur die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und nicht die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer des Anhangs 27 der AbwV einhält, ist eine Verwertung des Abwassers außerhalb des Betriebs, z.B. für die Reinigung von Kanälen nicht zulässig (Nebenbestimmung 2.6.1.15). Hierbei kann nicht sichergestellt werden, dass das verwendete Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

3.12.6.2 Betriebseinheiten BE 6

Die Betriebseinheit BE 6 unterliegt gemäß Buchstabe A dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 der AbwV zur Behandlung von mineralöhlhaltigen Abwasser. In die BE 6 dürfen nur Ölabscheiderinhalte eingeleitet werden.

Das Abwasser wird in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet. Daraus ergibt sich, dass die Anlage gemäß Buchstabe E des Anhangs 49 der AbwV die Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der Vorbehandlungsanlage, d.h. direkt hinter der Flotationsanlage, einhalten muss.

In der Nebenbestimmung 2.6.2.1 wurde dementsprechend wird die Lage der Probenahmestelle definiert.

Die amtliche Überwachung, d.h. Probenahme und Untersuchung des Abwassers, durch die Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 2.6.2.2) erfolgt im Regierungsbezirk Tübingen über einen sachverständige Dritten. Es handelt sich hierbei um in Baden-Württemberg zugelassene Institute, die regelmäßig an Ringversuchen teilnehmen. Die Anzahl der amtlichen Proben wird von der zuständigen Überwachungsbehörde festgelegt. Aufgrund der festgestellten Ergebnisse kann die zuständige Überwachungsbehörde die Überprüfungen entweder verringern oder erhöhen. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte muss ermittelt werden, daher können sich auch andere Probennahmestellen anbieten. Die Ursachenermittlung wird mit der Anlagenbetreiberin und mit dem Hersteller der Abwasservorbehandlungsanlage oder in diesem Fall auch Abfallbehandlungsanlage abgestimmt.

Die Beurteilung der Messergebnisse wird in der Nebenbestimmung 2.6.2.3 gemäß des § 6 der AbwV durchgeführt.

Die maximal abzuleitende Abwassermenge der Nebenbestimmung 2.6.2.4 beruht auf die zugelassene Behandlungsmenge pro Tag. Die Messung erfolgt nach der letzten Behandlungsanlage und vor den Pufferbecken zur Zwischenspeicherung des Abwassers. Da neben den Abfällen auch Wachwasser von betriebseigenen Fahrzeugen über die Anlage geleitet wird, können mit dem Anbringen eines Zählers die genehmigten Kapazitäten überprüft werden.

Ein gleichbleibend wirksamer Betrieb der Abwasserbehandlung kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Anlagentechnik sowie die Abwasserbeschaffenheit im Ablauf regelmäßig kontrolliert wird und eine Verminderung der Reinigungsleistung schnell erkannt wird. Der Anlagenbetreiber hat die in der insbesondere im Anhang 2 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten (Nebenbestimmung 2.6.2.5 bis 2.6.2.8).

In der Nebenbestimmung 2.6.2.6 werden die einzelnen Behandlungsanlagen der Tabelle 3 der EKVO zugeordnet. Jeder Behandlungsanlage werden Überprüfungsaufgaben und die Häufigkeit der Überprüfungen bestimmt.

Zudem werden die ablaufbezogenen Eigenkontrollen der Tabelle 4 der EKVO in der Nebenbestimmung 2.6.2.7 auf die Abscheideranlage angepasst. In der ablaufbezogenen Eigenkontrolle (Nebenbestimmung 2.6.2.10) dienen die allgemeinen Summenparameter zur Überwachung der Anlage. Hier kann schnell festgestellt werden, wenn sich Zusammensetzung des Abwassers ändert. Des Weiteren wurden alle Parameter des Anhang 49 der AbwV aufgenommen.

Die Nebenbestimmung 2.6.2.9 schließt das Ableiten von Reinigungswasser in die BE 6 aus der Innenreinigung von Tankfahrzeugen aus. Dieses Abwasser unterliegt nach dem Anwendungsbereich dem Anhang 27 der AbwV und somit der Betriebseinheit BE 5. Abwasser, aus der Außenreinigung an Fahrzeugen unterliegt dagegen dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 der AbwV. Aus diesem Grund darf das Abwasser über die BE 6 gereinigt werden. Abwasser das bei der Innenreinigung von Fahrzeugen, die für Abfälle aus den Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 anliefern, anfällt, kann dagegen über die Betriebseinheit BE 6 gereinigt

werden. Der mitgeführte Schlamm kann in der Abwasservorbehandlungsanlage BIBKO sicher entfernt werden. Voraussetzung hierfür ist gemäß des Anhangs 49 Buchstabe B die Verwendung von abscheiderfreundlichen und halogenfreien Reinigungsmittel (Nebenbestimmung 2.6.2.10 und 2.6.2.11) für alle Reinigungsprozesse.

Die Anforderungen der Nachweisführung (Nebenbestimmung 2.6.2.12) der verwendeten Reinigungsmittel wird im Anhang 49 der AbwV geregelt. Bevor ein Reinigungsmittel verwendet wird muss der Anlagenbetreiber überprüfen, ob dieses Reinigungsmittel für Abscheider geeignet ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in ein Betriebstagebuch einzutragen.

In den Antragsunterlagen wird festgehalten, dass das Abwasser wiederverwendet werden soll. Eine Wiederverwendung von Abwasser ist eine Anforderung des Anhangs 49 der AbwV. Da aber das Abwasser nur die Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung und nicht die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer des Anhangs 49 der AbwV einhält, ist eine Verwertung des Abwassers außerhalb des Betriebs nicht zulässig (Nebenbestimmung 2.6.2.13).

3.12.7 Wassergefährdende Stoffe

3.12.7.1 Allgemeines

Die AwSV-Anlage besteht im Wesentlichen aus drei Anlagen, die sich in folgende Bereiche untergliedern:

- der Abfüllfläche für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7,
- der Lagerung und Behandlung von Abfällen der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 auf einem Auffangraum und
- Lagerung von Heizöl.

Der Abfüllfläche sowie auch der Bereich zur Lagerung und Behandlung von Abfällen der Betriebseinheiten BE 5 bis 7 werden gemäß § 18 Absatz 4 in weitere Betriebseinheiten unterteilt.

Zur Beurteilung der Anforderungen an die Abfüllfläche wurde das Arbeitsblatt DWA-A 781 herangezogen.

Das notwendige Rückhaltevolumen wurde ebenfalls nach diesem Merkblatt ermittelt. Gemäß der Nummer 4.4.3. der DWA-A 781 ist für das Be- und Entladen ein Rückhaltevolumen von 2,0 m³ notwendig. Zur Verfügung steht ein Rückhaltevolumen von 5 m³. Für das Entladen der Fahrzeuge für die BE 6 steht ein Rückhaltevolumen das gesamte Tankfahrzeug von 25 m³ zur Verfügung. Zudem wird ein Wirkungsbereich festgelegt, der beim Befüllen der Lagerbehälter von im Schadensfall austretendem Kraftstoff unmittelbar beaufschlagt werden kann. Die hier geforderten Abstände können eingehalten werden.

Somit wurde die Betankungsanlage ausreichend dimensioniert.

Für die 3 doppelwandigen Langertanks der Fa. Barth innerhalb der Betriebseinheit BE 5 wird eine Eignungsfeststellung benötigt, die mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wird.

3.12.7.2 Nebenbestimmungen

AwSV-Anlagen sind gemäß § 39 Absatz 1 der AwSV in Gefährdungsstufen zuzuordnen. Über die Gefährdungsstufen werden in der AwSV die Anforderungen an die jeweiligen Anlagen festgesetzt. In der Nebenbestimmung 2.7.1 werden daher die Gefährdungsstufen für die einzelnen Anlagenteile gemäß den Anforderungen der AwSV definiert. Der Heizöltank wird hier nicht aufgeführt, da dieser a) in der ersten Teilgenehmigung schon genehmigt wurde und b) als eine „Standardanlage“ nicht weiter definiert werden muss.

Die Nebenbestimmungen zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten (Nebenbestimmung 2.1.4), verantwortlichen Personen (Nebenbestimmung 2.1.5), Überprüfungen eines AwSV-Sachverständigen (Nebenbestimmungen 2.7.2 bis 2.7.3), das Führen von Betriebstagebüchern (Nebenbestimmung 2.1.6), das Erstellen von Betriebsanweisungen und Alarm- und Maßnahmenpläne (Nebenbestimmung 2.7.5 bis 2.7.8) dienen als wesentliches Sicherheitskonzept.

Insbesondere die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten, einer verantwortlichen Person und die Eintragung der Überprüfungen in ein Betriebstagebuch sorgen in der Regel dafür, dass die notwendigen Überprüfungen durchgeführt werden. Zudem hat der Gewässerschutzbeauftragter hat u.a. die Aufgabe die AwSV-Anlage sowie Abwasseranlage auf den

ordnungsgemäßen Betrieb zu kontrollieren und die Betriebsleitung auf Mängel an der Anlage hinzuweisen.

Die Überprüfungen durch einen AwSV Sachverständigen (Nebenbestimmung 2.7.2) ergeben sich aus der Einstufung der Anlage in Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV und der Anlage 5 der AwSV. Der Sachverständige muss nach § 52 AwSV von einer anerkannten Sachverständigenorganisation für diese Aufgabe bestellt worden sein. Die Nebenbestimmung 2.7.3 stellt sicher, dass die Abnahmeprüfungen sowie die wiederkehrenden Prüfungen von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Die Verkürzung der wiederkehrenden Prüfungen der doppelwandigen Behälter (Nebenbestimmung 2.7.4) ergibt sich aus dem AwSV-Sachverständigengutachten der Fa. RKS vom 12.06.2019.

Die Erstellung einer Betriebsanweisung und eines Alarm- und Maßnahmenplans ergibt sich aus dem § 44 der AwSV (Nebenbestimmung 2.7.5), da die AwSV Anlage der Gefährdungsstufe D zugeordnet wird. Für das Chemikalienlager, welches in der Gefährdungsstufe A zugeordnet besteht diese Pflicht nicht. Im § 44 Absatz 1 AwSV wird eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Aufstellung des Alarm- und Maßnahmenplan verlangt. Die zuständigen Stellen werden hier bestimmt.

Der Alarm- und Maßnahmenplan ist nur dann sinnvoll, wenn dieser auch in der Praxis umgesetzt wird. Das bedeutet, dass der Plan nach Änderungen und in regelmäßigen Abständen auf seine Gültigkeit überprüft werden muss und dass entsprechend § 44 Absatz 2 der AwSV das Betriebspersonal jährlich unterwiesen wird (Nebenbestimmungen 2.7.7 und 2.7.8)

Wichtiger Bestandteil des Alarm- und Maßnahmenplan ist eine ausreichende Rückhaltung von kontaminierten Löschwasser auf dem Gelände.

Die Anforderung an eine Löschwasserrückhaltung (Nebenbestimmung 2.7.9) ergibt sich aus den Anforderungen des § 20 der AwSV. Der Ermittlung der Löschwasserrückhaltmenge und Nachweis der tatsächlichen Löschwasserrückhaltungsmengen wurde im Kapitel 2.5 der Antragsunterlagen erbracht. Nach den unten beschriebenen Grundlagen wurde ein notwendiges Rückhaltevolumen von mindestens 567 m³ ermittelt. Das Rückhaltemöglichkeiten innerhalb der Anlage beträgt mindestens 657,89 m³. Somit ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen auf

dem Betriebsgelände vorhanden. Über weitere organisatorische Maßnahmen könnte das Rückhaltevolumen erhöht werden.

Das notwendige Rückhaltevolumen setzt sich wie folgt zusammen:

- Löschwassermenge, die bei einem Brandereignis innerhalb von 2 Stunden anfällt
- Menge an wassergefährdenden Flüssigkeiten im gleichen Brandabschnitt
- Menge an nicht wassergefährdenden Flüssigkeiten im gleichen Brandabschnitt, die aufgrund Rohrverbindungen ebenfalls auslaufen kann
- Niederschlagswasser der Dachfläche des Brandabschnitts I

Zurzeit besteht eine Gesetzeslücke zur Berechnung des Rückhaltvolumens. Die Löschwasserrückhaltelinie kann nicht mehr herangezogen werden, da diese nicht auf die neuen Anforderungen der AwSV anwendbar ist. Der Referentenentwurf zur Änderung der AwSV fasst nun konkret die Anforderungen, die sich an die Löschwasserrückhaltung stellen. Daher wird dieser Referentenentwurf für die Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens herangezogen.

Dabei kommt für die Löschwassermenge für Brandabschnitte von mehr als 4000 m² ein Löschwasserbedarf von 2 mal 96 m³/h zum Ansatz. Es darf eine Verdampfungsrate von 50% berücksichtigt werden. Somit wird eine Löschwassermenge von 96 m³ berücksichtigt.

Zudem ist die Lagerung der an wassergefährdenden Flüssigkeiten zu berücksichtigen. Da die Anlage mit wassergefährdenden Flüssigkeiten über Rohrleitungen mit Abwasser verbunden ist, welches ebenfalls ein Rückhaltevolumen benötigt, wurde auch diese Abwassermenge mit eingerechnet. Eine Verdampfungsrate wurde hier nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein Rückhaltevolumen von 436 m³.

Gemäß dem Referentenentwurf der AwSV soll bei der Festlegung der Niederschlagsmenge nur diese Menge berücksichtigt werden, die auf die vom Brand betroffene Fläche fällt und durch die Verbrennungsprodukte belastet ist. Hierfür wurde der Brandabschnitt I gewählt. Vereinfachend kann das Rückhaltevolumen auf der Grundlage von KOSTRA-Daten für ein einjähriges Wiederkehrintervall und einen sechsständigen Regen ermittelt werden. Für das Niederschlagswasser wurde ein Volumen von 35 m³ zum Ansatz gebracht.

Das ermittelte notwendige Löschwasserrückhaltevolumen beträgt somit 567 m³. Innerhalb des Betriebsgeländes kann 657,89 m³ Löschwasser zurückgehalten werden. Somit ist sind die Anforderungen des §§ 20 der AwSV erfüllt.

Das Rückhaltevolumen wird u.a. über die Rückhaltung von Löschwasser in der Kanalisation bestimmt, daher muss im Maßnahmenplan festgelegt werden, an welcher Stelle das Dichtkissen eingesetzt werden muss (Nebenbestimmung 2.7.9). Dieser Schacht muss im Notfall zugänglich sein.

Die Nebenbestimmungen 2.7.11 bis 2.7.14 dienen einmal den Anforderungen der AwSV und zum anderen den Anforderungen des Arbeitsschutzes. In der Anlage befinden sich unterschiedliche Chemikalien. Über die Kennzeichnung ist ein Sicherheitskonzept, dass auch für Außenstehende, wie z.B. die Feuerwehr, ermöglicht, bei einer Gefahrensituation richtig zu reagieren.

Die Nebenbestimmungen 2.7.16 bis 2.7.20 dienen alle zum sicheren Betrieb der AwSV-Anlage. Eine Überfüllsicherung, eine Füllstandsmessung sowie auch eine Leckerkennung sind allgemeine Standards bei AWSV-Anlagen. Diese Sicherheitsvorkehrungen müssen aber auf dessen Funktionalität regelmäßig überprüft werden. Mit den Auflagen wurde festgelegt in welchen Behältern die Vorkehrungen getroffen werden müssen. Das Besondere an dieser Anlage ist, dass die doppelwandigen Behälter in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt sind. Daher darf die Überfüllsicherung nicht theoretisch maximalen Füllstand installiert werden.

Die Nebenbestimmung 2.7.20 soll gewährleisten, dass insbesondere zu Nachtzeiten und Sonntage, an denen die Anlage nicht ständig mit einem Mitarbeiter besetzt ist, von der Anlage keine Gefährdungen ausgehen. Da das Rückhaltevolumen von wassergefährdenden Flüssigkeiten nur auf die Betriebseinheit II berechnet und nicht auf die gesamte AwSV-Anlage wurde, muss der Alarm auf ein Bereitschafts-Handy einer verantwortlichen Person weitergeleitet werden. Somit besteht die Möglichkeit, dass die Anlagenbetreiberin den Schaden umgehend zu begutachten und ggf. Sofortmaßnahmen einleiten kann.

Eine Dichtigkeitsprüfung der Anlage ist nur für die einwandigen Behälter notwendig (Nebenbestimmung 2.7.21). Die doppelwandigen Behälter wurden durch den Hersteller bauseits

durch Druckprüfung auf Dichtigkeit geprüft. Die Untersuchungsberichte wurden den Antragsunterlagen beigelegt. Gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter werden ebenfalls beim Hersteller überprüft. Die Anforderungen an diesen Behälter sind höher, als die Anforderungen der AwSV, da diese Behälter auch einen Sturz ohne Schaden überstehen müssen.

Auffangraum

Die Nebenbestimmungen 2.7.26 und 2.7.27 sollen sicherstellen, dass beim Bau sowie auch beim Betrieb der Auffangraum vor Beschädigungen geschützt wird. Arbeiten an AwSV-Anlagen, zu der auch die Auffangwanne zählt, dürfen nur von zugelassenen AwSV-Fachbetrieben durchgeführt werden.

Abfüllfläche

Das Not-Aus-System zum Betanken bzw. Entleeren der Tankfahrzeuge (Nebenbestimmung 2.7.28 und 2.7.30) stellt sicher, dass bei einer Leckage beim Umfüllvorgang ein ausreichend großes Rückhaltevolumen zur Verfügung steht. Voraussetzung hierzu ist, dass dies durch eine eingewiesene Person auch bedient werden kann (Nebenbestimmung 2.7.29 und 2.7.31). Als Rückhaltevolumen steht ein Volumen von mindestens 5 m³ zur Verfügung. Mit einem Not-Aus-Schalter werden maximal 2 m³ benötigt.

Bei der Anlieferung zur BE 6 steht ein Rückhaltevolumen von 25 m³ zur Verfügung. Dies entspricht die Menge eines Tankfahrzeuges. Hierzu muss aber der Vorlagebehälter B 6.01 vollständig entleert sein (Nebenbestimmung 2.7.32)

Der Wirkbereich (Nebenbestimmung 2.7.33) innerhalb einer Abfüllfläche wird über das der DWA-A 781 definiert. Da die Abfüllfläche für das Entleeren sowie für das Betanken genutzt wird, werden an den Wirkbereich die jeweils höheren Anforderungen aus der DWA-A 781 gestellt.

Ein Wirkungsbereich ist eine Fläche, die beim Betanken von Fahrzeugen bzw. beim Befüllen von Lagerbehältern unmittelbar beaufschlagt werden können. Der Wirkungsbereich umfasst gemäß der Nummer 4.2.2. der DWA-A 781 die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und der Anschlussarmatur des Lagerbehälters zuzüglich zweieinhalb Metern an allen Seiten.

Da sich die Abfüllfläche innerhalb eines Gebäudes befindet können die Wände als Spritzschutzwand verwendet werden. Dies gilt nicht für das Tor. Daher müssen in diese Richtung der Sicherheitsabstand von 2,5 m gewährleistet werden.

Abfälle, zur Behandlung in den Betriebseinheiten BE 5 und BE 7 können nicht über die Betriebseinheit BE 6 behandelt werden, da die Anlage hierfür nicht ausgelegt ist. Das Rückhaltvolumen für das Betanken und Entleeren der Tanklastzüge der Betriebseinheiten BE 5 und BE 7 erfolgt im Vorlagebehälter B 6.01. Sollte dieser Behälter zur Rückhaltung verwendet werden, dann muss der gesamte Inhalt des Vorlagebehälters über die Betriebseinheit BE 5 abgearbeitet werden (Nebenbestimmung 2.7.34).

Die Reinigung der Tanklastzüge (Nebenbestimmung 2.7.35) muss auf einer Waschplatte erfolgen, die sicherstellt, dass ölverunreinigtes Abwasser aufgefangen und über eine hierfür geeignete Abwasseranlage geleitet wird. Die Eignung der Abwasseranlagen wird in den Nebenbestimmungen 2.6.1.13 und 2.6.2.9 geregelt.

Bei der Probennahme (Nebenbestimmung 2.7.36) gelten die gleichen Anforderungen, wie bei der Waschplatte. Bei der Probennahme muss ein Hahn zur Entnahme der ölhaltigen Abfälle geöffnet werden.

Die Beschichtung auf der Betonfläche muss vor Abrieb geschützt werden (Nebenbestimmung 2.7.37). Die Tanklastzüge würden in kürzester Zeit die Beschichtung wieder abfahren. Alle 5 Jahre muss die gesamte Abfüllfläche durch einen AwSV-Sachverständigen überprüft werden, Dies muss sichergestellt werden.

Rohrleitungen

Gemäß § 21 der AwSV müssen oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von wasserführenden Flüssigkeiten mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden. Die in den Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 dargestellten Rohrleitungen sind alle gemäß den Anforderungen des § 2 Absatz 15 als oberirdische Leitungen einzustufen. Die Anforderungen gelten nur dann nicht, wenn auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch technische oder organisatorischer Art sichergestellt wird, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Die Abfüllfläche und die Auffangwanne sind mit einer Wand voneinander getrennt. Daher werden die Rohrleitungen nicht vollständig über einer Rückhalteeinrichtung geführt. Da die wassergefährdende Flüssigkeit der Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft wird, kann nicht von einer Rückhalteeinrichtung abgesehen werden (Nebenbestimmung 2.7.38).

3.13 Einwendungen

Nach erneuter Prüfung der am 29.01.2020 ergänzten und zuletzt am 17.07.2020 geänderten Antragsunterlagen konnte auf die nach dem Erörterungstermin aufrecht erhaltenen Einwendungen für diese zweite Teilgenehmigung wie folgt eingegangen werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Folgenden nur die Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 beziehen. Die Einwendungen, die sich auf die Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 oder die in dieser Teilgenehmigung mitgenehmigten Nebeneinrichtungen betreffen, wurden im Zusammenhang mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in der ersten Teilgenehmigung bearbeitet und vollständigshalber nochmals aufgeführt.

Die folgende Nummerierung der Einwendungen entspricht dabei der Kurzübersicht der Einwendungen zum Erörterungstermin, die als Anlage 4 zum Bestandteil der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 01.08.2018 wurde.

3. Schutzwürdige Objekte im Beurteilungsgebiet

- *Der Einwender hält den Abstand der geplanten Anlage zu den, nach seiner Ansicht, schutzwürdigen Objekten in der Umgebung für zu gering. Nach seiner Interpretation ist*

Nummer 5.4.8.10 oder 5.4.8.11 der TA Luft anzuwenden. Hier sei ein „Mindestabstand von 300 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung“ einzuhalten.

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Die Nummer 5.4.8.10 der TA Luft beschreibt die Anforderungen an Anlagen zum Trocknen von Abfällen. Es werden darin die luftrelevanten Emissionen solcher Anlagen thematisiert. Die hier geplante Verdampferanlage ist keine Trocknungs- sondern eine Destillationsanlage, in welcher das Destillat im Gegensatz zu einer Trocknung aufgefangen und durch eine weitere Behandlung in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Die Nummer 5.4.8.11 der TA Luft beschreibt Anforderungen an Anlagen zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen. Als Siedlungsabfall bezeichnet man gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sowie hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie. Für den Betrieb der Anlagen werden keine Abfälle aus Siedlungen angenommen und behandelt. Die Nummern 5.4.8.10 und 5.4.8.11 der TA Luft sind lediglich als Orientierungshilfe im Antrag herangezogen worden.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Da einige Anlagenteile (siehe Nummer 3.3 dieser Genehmigung) der Nr. 8.11.2.1 der 4. BIm-SchV zugeordnet werden, hat dies zur Folge, dass die Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft ebenfalls berücksichtigt werden muss. Unter der Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft werden keine Mindestabstände zur Wohnbebauung gefordert. Dafür gelten nicht die allgemeinen Grenzwerte für organische Stoffe von 50 mg/m³, sondern der speziellere Grenzwert von 20 mg/m³. Dies wurde in den Antragsunterlagen nun berücksichtigt.

- *Der Einwender verweist auf die schutzbedürftigen Objekte in der direkten Umgebung von 300 m sowie in einem Beurteilungsgebiet von 1000 m. Als schutzbedürftige Objekte werden hier empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sowie die Wohnbebauung genannt. Zudem wird auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen, nach der keine Überprüfung nach einer Standortalternative erfolgt ist.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Landratsamt Tübingen (untere Baurechtsbehörde und untere Naturschutzbehörde), die Gemeinde Gomaringen, das Regierungspräsidium Tübingen (höhere Naturschutzbehörde) sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gehört. Keine der hier aufgeführten Stellen haben gegenüber vorhandenen schutzbedürftigen Objekten, wie z.B. Pflanzen und Ökosystemen, Bedenken geäußert.

Die Belange des regionalen Grünzugs sind nicht berührt, da sich die Anlage in einem Industriegebiet außerhalb der zu schützenden Flächen befindet.

Eine Überprüfung der Standortalternative in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass eine Anlage, die – wie vorliegend – der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) unterliegt, bauplanungsrechtlich nur in einem Industriegebiet genehmigt werden darf. In den letzten Jahren wurden von den Städten und Gemeinden in der näheren Umgebung keine Industriegebiete mehr ausgewiesen. In den vorhandenen Industriegebieten findet man zurzeit kaum noch frei verfügbare Grundstücke.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

4. Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

- *Der Einwender bemängelt, dass der Flächennutzungsplan, auf dem der Standort verzeichnet ist, in Widerspruch zum Bebauungsplan stehe. Im Flächennutzungsplan sei die Standortfläche Siemensstraße 3 nicht als Industriegebiet ausgewiesen.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Gestaltung der Gemeinde gesteuert wird. Im Flächennutzungsplan werden lediglich die gewerblichen Flächen dargestellt. Dies ist im Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg ebenfalls der Fall.

Die Fläche wurde mit G (Gewerbliche Baufläche) gekennzeichnet. Erst im Bebauungsplan werden genaue Vorgaben zur zulässigen Bebauung gemacht. Durch die Konkretisierung im Bebauungsplan zum jeweiligen Gebietscharakter (z.B. Industrie- oder Gewerbegebiet) wird (erst) bestimmt, welche Vorhaben zulässig sind.

Das Ortsbauamt der Gemeinde Gomaringen hat dem Regierungspräsidium Tübingen mit E-Mail vom 06.09.2016 einen Auszug aus dem Bebauungsplan „Brühl I“ zugesandt, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dem räumlichen Gebiet, in dem sich die Vorhabengrundstücke befinden, bauplanungsrechtlich um ein Industriegebiet handelt. Die Errichtung von Anlagen nach der IED-Richtlinie ist nur in Industriegebieten zulässig.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

5. Störfälle bei Brand und Erdbeben

- *Der Einwender stellt fest, dass der Standort nach DIN 4149 als Erdbebenzone 3 ausgewiesen sei. In den Antragsunterlagen sei diese Gefährdung nicht berücksichtigt. Nach seiner Ansicht könnten durch Erdbeben Havarien ausgelöst werden.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Der Standort der Anlage liegt in einem Gebiet der Erdbebenzone 3. Dies wurde im Antrag zunächst nicht berücksichtigt. Die Unterlagen wurden in der Zwischenzeit nachgebessert. Hierbei wurde auch dargestellt, dass die Anlagen erdbebensicher ausgelegt sind. Diese Unterlagen wurden der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) zur Prüfung überlassen. Es folgte keine Beanstandung durch die untere Baurechtsbehörde. Der Einwendung wurde somit Rechnung getragen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die geänderten Unterlagen enthalten ein Gutachten des TÜVs zur Standsicherheit in der Erdbebenzone für die drei Lagertanks der Fa. Barth. Diese Unterlagen wurden der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) erneut zur Prüfung zugesendet. Es folgte keine Beanstandung durch die untere Baurechtsbehörde.

- *Zudem bemängelt der Einwender, dass im Antrag den möglichen Brandgefährdungen nicht genügend Rechnung getragen wird. Der Einwender führt dafür das Beispiel an, dass in der Betrachtung der wassergefährdenden Stoffe lediglich die Menge eines havarierten Behälters je Abschnitt aufgefangen werden kann.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Zur Gefahr durch Brandereignisse merkte die untere Baurechtsbehörde am Erörterungstermin an, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Probleme gesehen werden und ein Brandschutzkonzept vorliege. Die Vorhabenträgerin habe das Gesamtprojekt vor Antragseinreichung mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt und dieser bewertete aus Sicht des Brandschutzes die Anlage als unkritisch.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für Havarien wird in § 18 Absatz 4 der AwSV geregelt. Hier fordert die AwSV für Anlagen zum Lagern, Behandeln, Herstellen oder Verwenden der Gefährdungsstufe D ein Rückhaltevolumen für das gesamte Volumen, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann. Maßnahmen, mit denen bei Betriebsstörungen die Freisetzung wassergefährdender Stoffe begrenzt werden könnten, wie z.B. das Abdichten eines Lecks oder das Absperren undichter Anlagenteile dürfen nicht berücksichtigt werden. Wenn die Anlage allerdings über abgesperrte Betriebseinheiten verfügt, die so gut getrennt sind, dass wassergefährdende Stoffe aus dem einen Anlagenteil nicht in den anderen gelangen können und damit die wassergefährdenden Stoffe aus dem Betriebsteil, der keine Betriebsstörung hat, über das Leck des anderen nicht freigesetzt werden können, ist es ausreichend, die größte abgesperrte Betriebseinheit für die Volumenermittlung heranzuziehen.

Die Anforderungen der AwSV ermöglichen es, dass nicht der Inhalt aller Behälter in der dargestellten Auffangwanne vollständig zurückgehalten werden müssen. In diesem Fall muss dies durch Absperrschieber geregelt werden. Die entsprechenden Rohrleitungs- und Instrumentierungs-Fließbilder (R- und I-Fließbilder) wurden den Antragsunterlagen beigelegt. Zudem muss die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen abgenommen werden, der die Anforderungen nochmals überprüft.

Anfallendes Löschwasser muss zusätzlich auf den Hofflächen zurückgehalten werden können (siehe hierzu Nebenbestimmung Nummer 2.7.3 der ersten Teilgenehmigung)

Das Regierungspräsidium weist ergänzend darauf hin, dass der verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsbetrieb auf der Grundlage der Antragsunterlagen auf dem Stand vom 18.10.2018 nicht in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) fällt.

Zwar hat der Antragsteller in Tabelle 2 auf Seite 53a der Antragsunterlagen dort aufgeführten Behältern konkrete Lagermengen zugewiesen und in der Spalte „Anwendung 12. BImSchV“ der betreffenden Tabellenzeilen jeweils ein Kreuzchen bei „ja“ gesetzt. Jedoch beläuft sich die in Tabelle 2 ebenfalls angegebene Summe besagter Lagermengen an gefährlichen Stoffen der Gefahrenkategorie E2 (Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2) auf lediglich 175 t.

Damit ist bereits die für das Vorhandensein eines Betriebsbereichs der unteren Klasse im Sinne des § 2 Nummer 1 der 12. BImSchV bestehende Mengenschwelle gemäß Nummer 1.3.2 des Anhangs zur 12. BImSchV von 200 t nicht erreicht. Somit stellt kein Betriebsbereich des Abfallentsorgungsbetriebs des Antragstellers einen Betriebsbereich der unteren Klasse oder gar der oberen Klasse (Mengenschwelle 500 t) dar. Die 12. BImSchV ist gemäß deren § 1 Absatz 1 folglich nicht anwendbar. Der verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsbetrieb ist somit kein „Störfallbetrieb“.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat in der ersten Teilgenehmigung festgehalten, dass das erforderliche Rückhaltevolumen für Havarien in § 18 Absatz 4 der AwSV geregelt wird. Das Rückhaltevolumen entspricht somit der größten abgesperrten Betriebseinheit, die bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann.

Im Kapitel 2.5 den geänderten Antragsunterlagen wurden die Anforderungen der AwSV dargestellt. Hier ist ersichtlich, dass bei der Berechnung des notwendigen Rückhaltevolumens auf die Betriebseinheiten gemäß § 18 Absatz 4 der AwSV berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden bei jeder Behandlungsanlage auch die „dienenden“ Vorlagebehälter. Die entsprechenden Rohrleitungs- und Instrumentierungs-Fließbilder (R- und I-Fließbilder) der Firmen INCO und AWAS wurden den Antragsunterlagen beigelegt. Die Zuordnung in die einzelnen Teilanlagen nach AwSV wurden von einem Fachplaner durchgeführt und von der Genehmigungsbehörde überprüft.

Die größte und somit relevante Betriebseinheit innerhalb der Auffangwanne im Hinblick auf die AwSV setzt sich innerhalb der BE 5 zusammen. Diese Einheit hat ein maximales Volumen von 115 m^3 . Das Rückhaltevolumen ist somit mit 120 m^3 ausreichend. Zudem wird gemäß der Nebenbestimmung 2.7.2 die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen unabhängigen AwSV-Sachverständigen abgenommen werden, der die Anforderungen nochmals überprüft.

Die Auffangwanne ist mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet, welches die Betriebseinheit BE 5 unverzüglich ausstellt und einen Alarm auf ein Bereitschaftshandy sendet. Somit wird auch zur Nachtzeit die Überwachung gewährleistet.

Die AwSV fordert im § 20 eine Rückhaltung bei Brandereignissen. In der AwSV wird aber bisher noch nicht berücksichtigt, wie das Löschwasserrückhaltevolumen bemessen werden soll. Die bisherige Löschwasserrückhalterichtlinie kann hier nicht anwenden. Daher haben wir bei der Bemessung des Rückhaltevolumens den Entwurf der AwSV berücksichtigt.

Das notwendige Rückhaltevolumen setzt sich danach wie folgt zusammen:

- Löschwassermenge
- Menge an wassergefährdenden Flüssigkeiten im gleichen Brandabschnitt
- Menge an nicht wassergefährdenden Flüssigkeiten im gleichen Brandabschnitt, die aufgrund Rohrverbindungen ebenfalls auslaufen kann
- Niederschlagswasser aus dem Brandabschnitt

Die ausführliche Bestimmung des Löschwasserrückhaltevolumens haben wir in der Begründung zu den Nebenbestimmungen unter der Nummer 3.12.7.2 zusammengefasst. Es wird nach dieser Berechnung ein Löschwasserrückhaltevolumen von 567 m^3 benötigt. Im Betrieb kann ein Volumen von $657,89 \text{ m}^3$ zurückgehalten werden.

Darüber hinaus muss von der Betreiberin ein Alarm – und Maßnahmenplan erstellt werden. Dieser Alarm- und Maßnahmenplan soll sicherstellen, dass bei einem Brandereignis oder einer Leckage schnell und richtig von der Anlagenbetreiberin und/oder Feuerwehr reagiert werden kann. Der Alarm- und Maßnahmenplan wird vorher mit den zuständigen Behörden abgestimmt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Den Einwendungen wurde damit zum Teil Rechnung getragen.

- *Zudem wären die genannten Risiken nach Auffassung des Einwenders besonders schwerwiegend beim Betrieb der Verdampferanlage (BE 5) im Nachtzeitraum.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Dieser Punkt der Einwendungen wird im Zusammenhang mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer folgenden Teilgenehmigung bearbeitet.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Sicherheit der Anlage wurde beim Nachtzeitraum beim Betrieb der Destillationsanlage wie folgt berücksichtigt:

- Bei einer Störungsmeldung innerhalb der Destillationsanlage stellt sich die Betriebseinheit BE 5 automatisch sofort aus.
- Die Auffangwanne ist mit einem Leckerkennungssystem ausgestattet, welches unverzüglich die Betriebseinheit BE 5 ausstellt und einen Alarm auf ein Bereitschaftshandy sendet.
- Der Destillationsanlage (BE 5) sind weitere Reinigungsstufen, d.h. ein Zyklonabscheider, ein Koaleszenzabscheider und eine Koksflotation nachgeschaltet.
- Im Ablauf der Anlage steht ein Puffervolumen von insgesamt 54 m³ zur Verfügung.
- In der Nacht anfallendes Abwasser wird zunächst zwischengespeichert und darf erst nach einer Überprüfung (Eigenkontrolle) tagsüber in die Kanalisation abgelassen werden.

Den Einwendungen wurde damit zum Teil Rechnung getragen.

6. Beurteilung gefährlicher Schadstoffe durch Prüflabor

- *Der Einwender vermisst Angaben in den Planungsunterlagen, welche eine Aussage zur Kompetenz des vorgesehenen Prüflabors machen. Die Rolle des Labors sei besonders entscheidend, weil in der Anlage gefährliche Abfälle behandelt werden. Hierbei verweist der Einwender darauf, dass Bohrschlämme gefährliche Abfälle wären. Ein Nachweis*

der Kompetenz könnten nach seiner Ansicht Zertifizierungen nach ISO 17025 beziehungsweise ISO 9001 sein.

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Die Zuordnung der Abfälle muss vor deren Entsorgung durch den Abfallerzeuger erfolgen. Es müssen für die jeweiligen Abfälle, wenn eine Zuordnung durch die Herkunft nicht einwandfrei möglich ist, nach dem Abfallrecht durch den Abfallerzeuger Deklarationen von Analysen vorgelegt werden, die von einem akkreditierten Labor durchgeführt wurden. Hierbei muss durch den Abfallerzeuger vor der Entsorgung eine Einstufung des Abfalls als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall erfolgen.

In den Anlagenteilen BE 2 bis BE 4 dürfen nur nicht gefährliche Bohrschlämme angenommen und behandelt werden. Zudem wurde von der Beck Kanalreinigungs-GmbH in den Antragsunterlagen dargestellt, dass die Abfälle der Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 gemäß den Anforderungen des Wasserrechts als nicht wassergefährdend eingestuft werden.

Das hat zur Folge, dass diese Abfälle keine hochgiftigen, gesundheits- oder umweltschädlichen Substanzen enthalten dürfen. Die jeweiligen Konzentrationsgrenzen werden im Abfallrecht durch die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und im Wasserrecht durch die AwSV geregelt.

Zudem wird den Antragsunterlagen ein umfängliches Annahmekonzept nachgereicht, in dem die Annahmekontrolle ausführlich beschrieben wird. Vom Betreiber werden Annahmegrenzwerte für die gefährlichen Abfälle festgesetzt. Diese Werte werden vom Regierungspräsidium Tübingen in Bezug auf die Auswirkungen auf Luft, Abwasser, Lagerung wassergefährdender Stoffe und Arbeitsschutz (Sicherheit der Anlage) überprüft.

Das Prüflabor dient nur zur Plausibilitätsüberprüfung. Daher werden für das Prüflabor keine erhöhten Anforderungen gestellt.

Diese Einwendung ist somit zurückzuweisen. Zu diesem Punkt weisen wir darauf hin, dass die vom Regierungspräsidium überprüften Eingangswerte in den Nebenbestimmungen nachfolgender immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigungen festgesetzt werden sollen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Ergänzend weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass das Annahmekonzept sowie die zugelassenen Eingangsparameter auf die geänderte Ausführung der Anlage nachgereicht wurden. Die Eingangsparameter für die angelieferten Abfälle werden in den Nebenbestimmungen 2.1.10 und 2.1.12 festgesetzt. Zudem werden für die Betriebseinheit BE 6 nur noch fünf Abfallschlüssel zugelassen.

Die Anlagenbetreiberin hat ein eigenes Prüflabor errichtet, um die vom Abfallerzeuger angegebenen Analysen auf Plausibilität überprüfen zu können. In diesem Labor können u.a. die sicherheitsrelevanten Parameter, wie z.B. der Flammpunkt, die Dichte und der pH-Wert, überprüft werden.

Den Einwendungen wurde damit zum Teil Rechnung getragen.

7. Anlagensicherheit im unbeaufsichtigten Betrieb

- *Der Einwender stellt sich die Frage, wie der Betreiber die Anlagensicherheit im unbeaufsichtigten Betrieb sicherstellt. Der geplante Abluftwäscher sei für die Luftreinhaltung von zentraler Bedeutung und müsse daher kontinuierlich messtechnisch überwacht werden. Zudem fordert der Einwender, dass ein unbeaufsichtigter Betrieb der Anlage ohne Fachpersonal (von 22:00 Uhr bis 06:00) nicht genehmigt werden sollte, da nach seiner Auffassung das Einleiten von Maßnahmen bei Fehlfunktionen an der Anlage während dieser Zeit nicht sichergestellt werden kann.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Da diese Einwendung die Betriebseinheit BE 5 betrifft (welche nicht Gegenstand dieser Teilgenehmigung ist), wird die Einwendung in einer folgenden Teilgenehmigung bearbeitet werden.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Anlagensicherheit wurde von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen wesentlich überarbeitet.

Annahmekontrolle

In den geänderten Antragsunterlagen wurde eine Annahmekontrolle beschrieben und für die Betriebseinheiten BE 5 und BE 7 Eingangsparameter festgelegt, die über Deklarationsanalysen und Eigenkontrollen überwacht werden können (Nebenbestimmungen 2.1.10 und 2.1.12. dieses Bescheides). Die zugelassenen Abfallschlüsselnummern wurden auf das Wesentliche reduziert. In die Betriebseinheit BE 6 werden nur noch Abfälle zugelassen, die aus Ölabscheidern stammen, die eine Zulassung nach der AbwV Anhang 49 besitzen. Über den Anhang 49 der AbwV wird automatisch die Zusammensetzung des Abfalls sichergestellt. Diese Anlagen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Wasserbehörden.

Lagerung und Behandlung der wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die gesamte Anlage befindet sich in einem Auffangraum. Das Auffangvolumen mit 120 m³ ist für die größte berechnete Betriebseinheit (nach AwSV) mit einem maximalen Volumen von

115 m³ ausreichend. In die 115 m³ wurden die drei doppelwandigen Behälter mit Leckanzeige eingerechnet. Diese Behälter werden somit doppelt abgesichert. Für diese doppelwandigen Behälter liegt ein Nachweis zur Erdbebbensicherheit vor. Im Annahmehbereich (Befüllen der Behälter) besteht ein hierfür ausreichendes Rückhaltevolumen von 5 m³.

Die gesamte Anlage wurde schon durch einen AwSV-Sachverständigen überprüft. Das Sachverständigengutachten wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Den Anforderungen der AwSV zur Löschwasserrückhaltung wird ebenfalls genüge getan. In den Antragsunterlagen wurde hierfür ein ausreichender Nachweis erbracht.

Die gesamte AwSV-Anlage inklusive der Auffangwannen und den Sicherheitseinrichtungen müssen nach der AwSV vor Inbetriebnahme (nach wesentlichen Änderungen) und wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine AwSV Sachverständigen überprüft werden. Das Regierungspräsidium hat innerhalb der Eignungsfeststellung der doppelwandigen Behälter festgelegt, dass die Überprüfung dieser Behälter alle 2,5 Jahre stattfinden muss.

Die Betrachtung zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wird in den Nummern 3.10 und 3.12.7 ausführlich beschrieben.

Steuerung der Anlage

Den Antragsunterlagen wurden zur Überprüfung für die Betriebseinheit BE 5 ein RI-Fließbild im Kap 2.1.2 (Plan PAD.P 17027-PFD-002-08) und für die BE 6 und 7 ein Fließschema im Kap. 2.1.2 (Plan 111980 GFS-001) und ein RI-Fließbild (Plan 111980 GFS-001) beigelegt.

Die Destillationsanlage selber ist mit einer Mess- und Regelungstechnik ausgestattet, die bei Betriebsstörungen automatisch abschaltet. Am Boden der Destillationsanlage ist ein Sensor installiert, der bei einer Leckage sofort eine Abschaltung auslöst. Zusätzlich kann die Anlage per Notaus-Schalter manuell ausgeschaltet werden. Zur Erkennung von möglichen Leckagen wird werktäglich die Anlage auf Leckagen sowie die Anzeigegeräte geprüft.

Mit einer Benennung von Verantwortlichen und einer Bestätigung in einem Betriebstagebuch werden in der Regel diese Überprüfungen gewissenhaft durchgeführt.

Die Sicherheitsvorkehrungen werden von einem AwSV Sachverständigen überprüft. Das Gutachten wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Abwasser aus der BE 5 zur Nachtzeit

Der Destillationsanlage (BE 5) sind nun als weitere Reinigungsstufen ein Zyklonabscheider, ein Koaleszenzabscheider und eine Koksflotation nachgeschaltet. Als weitere Absicherung für die Nacht steht im Ablauf der Anlage ein Puffervolumen von insgesamt 54 m³ zur Verfügung. Das in der Nacht anfallende Abwasser wird zunächst zwischengespeichert und darf erst nach einer Überprüfung (Eigenkontrolle) tagsüber in die Kanalisation abgelassen.

Über die Benennung von verantwortlichen Personen und eine Führung eines Betriebstagebuchs wird die Sicherheit der Durchführung der Maßnahmen erhöht.

Abluftanlage

In der BE 5 wird keine Verdampferanlage, sondern eine Destillationsanlage genehmigt. Hierbei wird Wasser aus der Ölemulsion vom Öl abdestilliert und nach Abkühlung und Nachbehandlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Die zu reinigende Abluft entsteht beim Befüllen von Behältern als Verdrängungsluft innerhalb der gesamten Anlage der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7.

Die abgesaugte Abluft wird anstatt bisher über einen Wäscher nun über zwei Aktivkohlefilter geleitet. Der erste Aktivkohlefilter adsorbiert die Substanzen auf der Oberfläche. Der zweite Filter dient hauptsächlich als Polizeifilter. Die beiden Aktivkohlefilter sind wartungsarm. Es reicht daher aus, dass die Abluftanlage tagsüber überprüft wird.

Für die hier zu genehmigende Anlage kann nach der TA Luft eine kontinuierliche Messung der Abluft nicht gefordert werden. Nach der Ziffer 5.3.2.1 TA Luft muss eine erstmalige Abluftmessung frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten erfolgen. Wiederkehrende Messungen müssen erst alle 3 Jahre durchgeführt werden.

Die Anlagenbetreiberin hat sich damit einverstanden erklärt, dass die amtliche Überprüfung der Abluft halbjährlich durchgeführt wird. Hierbei wird nicht nur die Abluft auf die gegebenen Grenzwerte nach dem zweiten Aktivkohlefilter überprüft, sondern zusätzlich wird der Beladungsstand des ersten Aktivkohlefilters überwacht (2.5.2.1 Nebenbestimmungen).

Bezüglich der Anlagensicherheit wurde von der Antragstellerin wesentlich nachgebessert. Dieser Einwendung wird somit zum Teil Rechnung getragen.

8. Betrieb mit offenen Hallentoren und -fenstern

- *Der Einwender bemängelt, dass bei offenen Hallentoren mit zusätzlichen Geräusch- und Geruchsemissionen zu rechnen ist.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

In Nebenbestimmung Nummer 2.5.1.1 ist geregelt, dass Hallentore und -fenster tagsüber und nachts geschlossen zu halten sind, soweit nicht Anliefer- oder Abholvorgänge offene Hallentore erfordern.

Darüber hinaus wurden im „Schalltechnischen Gutachten auf Basis der TA Lärm“ des Büros SHN GmbH vom 28.04.2017 (Nummer 3.1 des Antrages) geöffnete Hallentore als ungünstiger Betriebszustand berücksichtigt für eine konservative Betrachtung der Lärm-Immissionen. Die Anliefer- oder Abholvorgänge sind damit ausreichend abgebildet, ohne dass in der Prognose Probleme bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgetreten sind.

Gerüche in der Hallenluft werden zudem über einen Ventilator abgesaugt, es entsteht in der gesamten Halle ein leichter Unterdruck, wodurch bei geöffneten Toren oder Fenstern Luft lediglich in die Halle hineingesaugt werden kann. Der Ventilator ist als relevante Geruchsquelle in der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH von Mai 2017, Stand 03.07.2017, berücksichtigt, ohne dass in der Prognose Probleme bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgetreten sind.

Dieser Einwendung wird somit zum Teil Rechnung getragen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

9. Nutzung des übrigen Betriebsgeländes

- *Der Einwender stellt fest, dass die Firma Beck Kanalreinigung über die beantragten Anlagenteile hinaus keine weitere Aussage über die zukünftige Nutzung des Gebäudes tätigt. Im Außenbereich sind Stellflächen für Container geplant, obwohl der Hallenbereich noch ausreichend Platz gewähren würde. Der Einwender erklärt sich darüber besorgt, dass der Standort in der Zukunft noch weiter expandieren wird.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Es ist richtig, dass außerhalb der Halle die Container der BE 2 bis BE 4 abgestellt werden. Laut Nebenbestimmung 2.5.2 müssen die Container außerhalb der Anlieferung abgedeckt werden. Somit wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen.

Die diffusen Außenquellen (Q4) der BE 3 und BE 4, Container zur Entwässerung von Kanalreinigungsgut und Strahlmitteln (B 3.01, B 3.02, B 4.01, B 4.02, B 4.03, B 4.04) sind in der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH von Mai 2017, Stand 03.07.2017, (Nummer 3.1 der Antragsunterlagen) ausreichend berücksichtigt, indem offene Container angenommen wurden.

Die Nutzung des übrigen Geländes ist nicht Genehmigungsgegenstand und kann daher hier nicht weiter betrachtet werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Abfälle nur auf den hierfür im Antrag vorgesehenen Flächen gelagert werden dürfen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat dies in der Nebenbestimmung 2.1.3 mit aufgenommen.

Diese Einwendung ist somit zurückzuweisen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

10. Schalltechnisches Gutachten

- *Der Einwender merkt an, dass die Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr im gesamten Beurteilungsgebiet nicht vernachlässigt werden kann.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Die Einwirkungen der Verkehrsräusche werden nur in der Bauleitplanung berücksichtigt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zunächst die Anlagengeräusche der Anlage, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet. Werden die Richtwerte um 6 dB(A) unterschritten, dann muss nach der TA Lärm die Vorbelastung nicht berücksichtigt werden. Gemäß TA Lärm ist die Vorbelastung lediglich von Anlagen zu berücksichtigen und somit nicht die Verkehrsräusche auf den öffentlichen Straßen.

Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

- *Für den Einwender stellt sich die Frage, wer die theoretischen Vorhersagen durch das schalltechnische Gutachten in der Praxis überprüft, und welche Gegenmaßnahmen bei Nichteinhalten der Prognosen getroffen werden.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Das Regierungspräsidium Tübingen führt im Rahmen der Genehmigung eine Plausibilitätsüberprüfung der Lärmprognose durch. Hierbei werden die eingesetzten Schallleistungspegel mit vergleichbaren Anlagen abgeglichen. In der Regel werden in den Lärmprognosen die Schalleleistungspegel eher konservativ betrachtet. Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, dass die hier eingesetzten Werte nicht stimmen, kann das Regierungspräsidium Tübingen orientierende Lärmmessungen durchführen. Sollten Gegenmaßnahmen notwendig sein, werden diese durch das Regierungspräsidium Tübingen angeordnet werden.

Im Erörterungstermin teilte das Regierungspräsidium mit, dass per Nebenbestimmung Abnahmemessungen vom anlagenbezogenen Verkehrslärm auf der kommunalen Straße durchgeführt werden sollen. Hierzu möchten wir uns wie folgt äußern:

Es folgt ein Ausschnitt aus der TA Lärm, Nummer 7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen:

„Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- *sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.*

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBf.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von

der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.“

Bei den beschriebenen Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f, in denen der Emissionsort liegt, handelt es sich um urbane Gebiete, Mischgebiete, Wohngebiete. Hier liegt der Emissionsort in einem Industriegebiet, somit unterliegt die Anlage nicht der Nummer 7.4 der TA Lärm.

In einem Gebiet mit einem Abstand von mehr als 500 Metern zur Emissionsquelle ist technisch gesehen keine Messung durchführbar, die ein verwertbares Ergebnis brächte. Alleine Hintergrundgeräusche (z.B. Blätterrauschen mit ca. 35 bis 40 dB(A)) sind viel zu hoch. Zudem muss bei einer Messung zu berücksichtigen, dass der Straßenverkehr eine bewegliche Linienquelle und keine Punktquelle ist. Daher besagt die TA Lärm deutlich, dass der Wert **rechnerisch** und nicht durch eine Messung zu ermitteln ist. Die Berechnung in der Lärmprognose für die Verkehrsgерäusche auf den Hofflächen erfolgte über bundesweit anerkannte Schallleistungspegel.

Die Fragen des Einwenders wurden beantwortet.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

- *Der Einwender bemängelt, dass die Ecofrog-Anlage nicht berücksichtigt worden ist.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Die Entwässerungsanlage „Ecofrog“ (A 6.01) der BE 6 wurde als relevante Emissionsquelle tatsächlich nicht berücksichtigt. In den technischen Unterlagen dieses Aggregats wird ein Schallleistungspegel von 75 dB(A) angegeben (siehe Nummer 2.1.2 der Antragsunterlagen). Im Vergleich mit den angesetzten Schallleistungspegeln anderer Anlagenteile in der Prognose (zum Beispiel die Verdampferanlage mit jeweils 99 dB(A) und die Zentrifuge mit 92 dB(A)) wird klar, dass eine Anlage mit einer Schallleistungsdifferenz zur lautesten Anlage von 24 dB(A) im Innenraum untergeht. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass die Verdampferanlage mit einer Betriebsdauer von 24 Stunden pro Tag im Lärmgutachten berücksichtigt worden ist.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann keine erneute Berechnung gefordert werden.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Für die geänderte Ausführung der Anlage wurde ein überarbeitetes Lärmgutachten von der SHN GmbH (Stand 02.06.2020) vorgelegt.

Halle I:

Die maßgebliche Geräuschquelle stellt die Verdampferanlage dar. Die bisherige Planung sahen zwei 2 Destillationsanlagen Typ „Vacudest L 6000.CC“ vor. Nunmehr wird lediglich ein Aggregat von Typ „Incro Narval 1.500“ vorgesehen. Der Anlagentyp weist geringfügig geringere Lärmemissionen auf. Zudem wird nur ein Aggregat betrieben. Das würde eine Verringerung des Rauminnenpegels auf ca. 3 dB(A) bedeuten. Im Lärmgutachten wird trotzdem am bisherigen mittleren Rauminnenpegel für die Halle I von 85 dB(A) festgehalten. Die Halle I wurde im Tag und im Nachtzeitraum berücksichtigt.

Halle II:

Die maßgebliche Geräuschquelle stellen die Verladevorgänge von den Tankfahrzeugen dar. Die Anlage der Fa. Ecofrog wurde durch eine Anlage von der Fa. Bibko ersetzt. Der Schallleistungspegel beträgt abhängig von der Leistung 80 bis 85 dB(A). Vom Lärmgutachter wurde ein ausreichender mittlerer Rauminnenpegel im Hallenbereich II von 86 dB(A) festgelegt. Die Halle II wurde nur im Tagzeitraum berücksichtigt.

Für die Halle III:

Die maßgebliche Geräuschquelle stellt die Zentrifuge, die Verkehrsbewegungen und die Verladetätigkeiten dar. Die Zentrifuge wurde in einen schallgedämmten Container untergebracht. Daher wurde für die Halle III ein mittlerer Rauminnenpegel von 77 dB(A) zum Ansatz gebracht. Die Halle III wurde im Tag und im Nachtzeitraum berücksichtigt, obwohl die Anlage im Nachtzeitraum nicht betrieben werden darf. (siehe Nebenbestimmung 2.1.3)

Die bisherige Abluftwäscheranlage wurde durch eine Aktivkohleanlage bestehend aus zwei Filtern ersetzt. Im Gegensatz zu einem Abluftwäscher erzeugen Aktivkohlefilter keine Geräusche.

An den Abluftmündungen wurde ein Schalleistungspegel von 85 dB(A) für die Abluftreinigungsanlage berücksichtigt. Da der Hersteller keine Angaben machen konnte, wurde dieser Erfahrungswert vom Lärmgutachter festgesetzt. An der Abluftmündung der Halle wurden die Angaben vom Hersteller eingesetzt. Somit wurde hier ein Schalleistungspegel von 85 dB(A) herangezogen. Für beider Abluftanlagen wurde die Höhe von 13 m berücksichtigt.

Alle anderen Schallquellen haben sich nicht geändert.

Der Lärmgutachter kommt zu dem Urteil, dass die vorgenommenen Änderungen nicht beurteilungsrelevant sind. Es ergeben sich keinerlei Veränderungen des Beurteilungspegels.

Aufgrund der Änderung der Unterlagen wurde das Lärmgutachten angepasst.

- *Der Einwender gibt an, dass die Windsituation im schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt worden ist.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Wie bereits in Nummer 3.9.5.1 dieser Teilgenehmigung dargestellt, liegt den Antragsunterlagen ein „Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm“ des Büros SHN GmbH vom 28.04.2017 (Nummer 3.1 des Antrages) bei, welches geprüft und akzeptiert werden konnte. Die Berechnung wurde nach DIN ISO 9613-2 durchgeführt; wie unter A 1.4 des Anhangs zur TA Lärm verlangt, wurde auch die Mit-Wind-Situation durch eine meteorologische Korrektur berücksichtigt.

Die Einwendungen hierzu sind daher zurückzuweisen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Diese Aussage gilt ebenfalls für das Gutachten des Instituts SHN GmbH (Stand 02.06.2020).

- *Laut Einwender weisen maßgeblich ermittelte Beurteilungspegel deutlich niedrigere Werte auf als die in den Lärmkarten dargestellten Beurteilungspegel.*

Die Lärmkarten legen immer einen Bereich von 5 dB(A) fest und sind daher immer etwas ungenau. Die Karten sollen der Behörde Orientierung geben. Hier werden die Emissionspunkte eingefügt, die dann mit den Antragsunterlagen verglichen werden können. Der ermittelte Beurteilungspegel bezieht sich dagegen auf den konkreten Punkt einen halben Meter vor dem maßgeblichen Immissionsort. Die Unterschiede weisen nicht auf einen Mangel im Gutachten hin.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Diese Aussage gilt ebenfalls für das Gutachten des Instituts SHN GmbH (Stand 02.06.2020).

11. Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe

- *Der Einwender merkt an, dass es lediglich ein Gutachten des Immissionsfaktors Geruch gäbe. Hier seien konkrete Luftschadstoffe aber nicht berücksichtigt.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Dies trifft zu. Den Antragsunterlagen wurde nur ein Geruchsgutachten vorgelegt. Hintergrund hierfür ist, dass die Emission an C-Gesamt unterhalb des Bagatellmassenstroms der Nummer 4.6.1.1 der TA Luft liegt. Somit kann die Genehmigungsbehörde keine Ausbreitungsrechnung fordern. Die TA Luft schreibt für Anlagen mit geringer Fracht nur einen Emissionsgrenzwert fest.

Die Beurteilung des Emissionsgrenzwertes erfolgt in einer folgenden Teilgenehmigung für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wurde das Geruchsgutachten der SHN GmbH (neuer Stand:13.05.2020) angepasst. Die Änderungen wirken sich positiv an den maßgeblichen Immissionsorten aus. An den maßgeblichen Immissionsorten wurden wesentlich weniger Geruchshäufigkeitsstunden berechnet.

Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes in der zweiten Teilgenehmigung für **organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff** in der Abluft des zweiten Aktivkohlefilters auf die Massenkonzentration 20 mg/m³ beruht auf die Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft.

Die Abfallbehandlungs- und Lageranlagen werden den Nummern 8.8.11, 8.10.1.1., 8.11.2 und 8.12.1.1. der 4. BImSchV zugeordnet. Die Zuordnung nach der 4. BImSchV ist Grundlage für die Festlegung der Grenzwerte nach der TA Luft. Da die Verdrängungsluft aller hier aufgeführten Lager- und Behandlungsanlagen über eine gemeinsame Abluftbehandlungsanlage gereinigt wird, wurde der Grenzwert der TA Luft Nummer 5.4.8.11.2 herangezogen, da dieser die schärfsten Anforderungen an die Abluftbehandlung stellt. Die hierfür ausgewählte Abluftbehandlungsanlage, bestehend aus zwei hintereinander geschaltete Aktivkohlefilter, entspricht dem Stand der Technik und ist für die Entfernung von organischen Stoffen geeignet.

- *Der Einwender merkt an, dass im Geruchsgutachten der SHN GmbH unterschiedliche Höhenangaben zur geografischen Lage des Standorts gemacht werden. Das Geländemodell, welches auf diesen Daten basiere, sei dadurch mit Unsicherheiten behaftet.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

In der Tat sind in den eingereichten Unterlagen für die Immissionsprognose unterschiedliche Höhenangaben zu finden. In der korrigierten Version des Geruchsgutachtens ist nun durchgängig die Höhenangabe 390 m ü. NN verwendet. Dieser Wert deckt sich mit der Höhenangabe aus der Übertragbarkeitsprüfung der IfU GmbH vom 23.03.2017.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

- *Der Einwender zeigt auf, dass das Gelände um die Anlage zwei Arten von Geländeklassen laut Corine-Einstufung umfasse. Für das Berechnungsmodell würde aber lediglich die Bodenrauhigkeit 1,0 angewandt. Laut der TA Luft sei in solchen Fällen eine Mittelung vorgesehen.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Die Bodenrauhigkeit wird laut Anhang 3 Nummer 4 durch die mittlere Rauigkeitslänge Z0 beschrieben. Die Rauigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 10-fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt. Die Schornsteinhöhe beträgt 13 m. Somit muss ein Umkreis von 130 m um den Schornstein betrachtet werden. Unsere Auswertung mittels geografischen Informationssystems (GIS) hat ergeben, dass mindestens im Umkreis von 150 m eine durchgängig städtische Prägung in Form einer Misch- bzw. gewerblichen Bebauung vorliegt. Die gewählte mittlere Rauigkeitslänge von 1 ist somit korrekt ermittelt worden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

- *Der Einwender merkt an, dass die zur Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten der Station Stuttgart/Echterdingen⁵ nicht repräsentativ zur Übertragung auf den Standort in Gomaringen verwendet werden kann. Der Einwender stellt fest, dass die Daten nicht hinreichend mit den WSExpert-Daten übereinstimmen.*

Antwort aus der 1. Teilgenehmigung:

Dem Regierungspräsidium Tübingen liegt eine detaillierte Prüfung der meteorologischen Daten vom 23.03.2017 sowie eine weitere Stellungnahme vom 13.07.2017 durch die IfU GmbH

⁵ Flughafenmessstation in Leinfelden-Echterdingen

vor. Darin wird plausibel dargestellt, dass bei genauer Betrachtung die meteorologischen Daten übereinstimmen.

Dies führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Windrichtungsverteilungen beider Datenquellen stimmen im Sinne von VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 ausreichend gut überein, obwohl unterschiedliche Bezugspunkte angesetzt wurden.

Die in der Übertragbarkeitsprüfung angesetzten Windgeschwindigkeiten liegen höher als bei den Daten aus WSExpert, weil

- ein anderer Bezugspunkt gewählt wurde (Entfernung liegen bei 1,4 km),
- eine andere Bezugshöhe angesetzt wurde (EAP⁶ 17 m, WSExpert mit 10 m über Grund),
- der Bezugspunkt der EAP auf einer Anhöhe liegt und
- die Umgebung des Bezugspunkts der EAP eine deutlich kleinere Bodenrauigkeit aufweist als der Bezugspunkt für WSExpert.

Diese unterschiedlichen Daten aus Leinfelden-Echterdingen werden in der Ausbreitungsrechnung wie folgt berücksichtigt:

Die meteorologischen Daten der Station Stuttgart/Echterdingen werden auf eine Kuppe in der Nähe des Bezugspunktes übertragen. Für diese Übertragung wird eine Kuppe ausgewählt, die frei umströmt wird. Auf diesen Punkt werden die in Leinfelden-Echterdingen gemessenen Winddaten übertragen. Das Programm LASAT 3.4, welches konform zum Programm AUSTRAL 2000 G ist, rechnet dann aber über die Windfeldberechnung die Daten auf das Tal automatisch um, was als Konsequenz eine deutliche Verringerung der Windgeschwindigkeiten zur Folge hat. Hierfür ist in dem Programm ein Geländemodell des Umfelds hinterlegt.

Die Einwenden werden daher zurückgewiesen.

⁶ Abkürzung „EAP“: Ersatzanemometerposition

Ergänzung der Antwort für die 2. Teilgenehmigung:

Die Einwendung wurde in der ersten Teilgenehmigung abschließend beurteilt.

3.14 **Gebühren**

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
---	---	---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
--------------------------	------------	------------

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
--------------------------	------------	------------

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
--------------------------	------------	------------

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
---	---	-----------------------

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

[REDACTED]

5. Hinweise

5.1 Andere behördliche Entscheidungen

- 5.1.1 Dieser Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

5.2 Stand der Technik

- 5.2.1 Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

5.3 Immissionsschutz

- 5.3.1 Der Betreiber hat jährlich einen Bericht gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nummer 166/2006 (E-PRTR) in Verbindung mit § 3 SchadRegProtAG über das Erfassungssystem BUBE-Online bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres des Berichtsjahres unaufgefordert abzugeben.
- 5.3.2 Die Messplätze zur Überprüfung der Abluftgrenzwerte der TA Luft sollten bereits in der Planungsphase des Kamins berücksichtigt werden, da sie sich an einer leicht zugänglichen Stelle befinden sollten. Die Messplätze sollten sich in einem Kaminabschnitt mit konstanter Form und konstanter Querschnittsfläche befinden.

5.4 Abwasser

- 5.4.1 Es gelten die Vorgaben der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gomaringen vom 22.07.2003 in deren Fassung vom 29.11.2016. Hierbei sind insbesondere die Richtwerte für die Einleitungen von nicht häuslichen Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen im Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom 01.02.2013 zu beachten.

5.5 Lagerung wassergefährdende Flüssigkeiten

- 5.5.1 Der Betreiber hat gemäß § 43 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 5.5.2 Alle Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV eingebaut, aufgestellt, instandgesetzt und gereinigt werden dürfen. Für untergeordnete Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes von Anlagen ist der § 45 mit Ziffern 2 der AwSV zu beachten.
- 5.5.3 Die Anforderungen nach § 24 AwSV über die Pflichten bei Betriebsstörungen und Instandsetzungen sind vom Betreiber umzusetzen. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe austreten können und zur Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers führen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

5.6 Abfall

- 5.6.1 Es ist ein Abfallregister gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dieses ist mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6.2 Für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist gemäß § 54 KrWG in Verbindung mit § 9 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Erlaubnis bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen. Bei der Erfüllung bestimmter Voraus-

setzungen können die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß § 53 KrWG in Verbindung mit § 7 AbfAEV bei der zuständigen Überwachungsbehörde auch angezeigt werden.

- 5.6.3 Bei der Verbringung von Abfällen ins Ausland sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zu beachten.

5.7 **Arbeitsschutz**

- 5.7.1 Bezüglich der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben (zum Beispiel Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator), wird auf das beiliegende Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“ verwiesen. Die darin genannten Punkte sind zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
- 5.7.2 Die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ sind zu beachten.
- 5.7.3 Gefährdungsbeurteilungen sind aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung und der Betriebssicherheitsverordnung (auch für Arbeitsmittel) durchzuführen.
- 5.7.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen zu erstellen und gut einsehbar in den Arbeitsbereichen auszulegen. Die Unterweisungen der Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- 5.7.5 Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend der erstellten Gefährdungsbeurteilung sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche wirksame und hinsicht-

lich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

- 5.7.6 Der Arbeitgeber hat gemäß §§ 2 und 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) muss einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bis spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme bestellen.
- 5.7.7 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu unterweisen beziehungsweise gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.
- 5.7.8 Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind vor Inbetriebnahme und erforderlichenfalls wiederkehrend zu prüfen.
- 5.7.9 Die Arbeitsstättenverordnung sowie folgende Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) jeweils in der gültigen Fassung sind zu beachten:
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A1.5/1,2 Fußböden
 - ASR A1.7 Türen und Tore
 - ASR A1.8 Verkehrswege
 - ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen und das Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
 - ASR A3.4 Beleuchtung
 - ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
 - ASR A3.5 Raumtemperatur
 - ASR A3.6 Lüftung
 - ASR A3.7 Lärm
 - ASR A4.1 Sanitärräume

- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

5.7.10 Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

5.7.11 Bei der Lagerung von Einsatz- und Hilfsstoffen ist insbesondere die Tabelle 2 (Zusammenlagerungstabelle) der TRGS 510 sowie die genannte Technische Regel im Allgemeinen zu beachten.

5.7.12 Darüber hinaus sind folgende Technische Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten:

- TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 526 Laboratorien
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

6. Antragsunterlagen

Bestandteil dieser Teilgenehmigung sind die folgenden Antragsunterlagen:

Tabelle 11.1: Antragunterlagen Aktualisierung BE 5/6/7 Stand: 17.07.2020

Kapitel	Inhalte Ordner 1 von 2	Seiten- anzahl
	Vorbemerkung über ungültige Antragsunterlagen, Stand 29.01.2020	1
	Deckblatt, Stand 04.02.2020	1
	Inhaltsverzeichnis, Stand 18.03.2020	1
	Anlage 1	2
1	Formblatt 1 – Antragstellung 8.8.1.1, Stand 18.10.2019	6
1	Formblatt 1 – Antragstellung 810.1.1, Stand 18.10.2019	6
1	Formblatt 1 – Antragstellung 8.11.2.1, Stand 18.10.2019	6
1	Formblatt 1 – Antragstellung 8.12.1.1, Stand 18.10.2019	6
2.1	2.1 Erläuterungsbericht, Vorstellung der geplanten Maßnahmen, Stand 04.02.2020	2
2.1.1	2.1.1 Angaben zum Standort, Stand 04.02.2020	5
2.1.1	Plan „Naturschutz“ im Maßstab 1:10.000, Stand 20.01.2017	1
2.1.2	2.1.2 Vorhaben, Stand 04.02.2020	30
2.1.2	Tabelle 4, Stand 14.02.2020 (Seite 17)	1
2.1.2	Plan „Fließbild Konzept Eingangskontrolle“, Stand 05.11.2019 (zwischen Seite 33 und 34)	1
2.1.2	Beschreibung der Verfahrensstufe „Öl-Abscheider“, Stand 07.02.2020	1
2.1.2	Plan „Ölabscheider“	1
2.1.2	Beschreibung der Verfahrensstufe „Koks-Flotation“, Stand 16.01.2020	1
2.1.2	Plan „Rundbehälter 1200x4000 mm, Koksflotation“, Stand 29.10.2018	1
2.1.2	Plan „Abwasseraufbereitung, Aufstellplan Narval, PAD.P17027-IMP-002.02“, Stand 20.05.2019	1
2.1.2	Plan „Verfahrensschema BE5, PAD.P17027-PFD-002-08“, Stand 10.10.2019	1
2.1.2	Verfahrensbeschreibung für BE6 und BE7, Stand 26.09.2019	5
2.1.2	Wartungsübersicht von AWAS International	2
2.1.2	Plan „Aufstellung Abscheideranlage GYTW-NG6“, Stand 27.02.2018	1
2.1.2	Plan „Flotations- und Schlammbehälter“, Stand 09.01.2020	1
2.1.2	Plan „Grundfließschema Abwasserbehandlungsanlage mit Galaxie Top, Galaxie T W, Emulsionsspaltung und ADF-I-4-A-10000“, Stand 12.10.2019	1
2.1.2	Plan „Aufstellungsplan Abwasserbehandlungsanlage Gomaringen“, Stand 12.10.2019	1

2.1.2	Plan „R&I-Fließschema, Betriebswasservorlage, Abwasserbehandlungsanlage Goma- ringen“, Stand 10.08.2019	1
2.1.2	pH-Kopftransmitter, Handbuch	19
2.1.2	Frontbündiger Druckmessumformer, Handbuch	9
2.1.2	Plan „BIBKO-Recyclinganlage, Aufstellungszeichnung“, Stand 19.04.2018	1
2.1.2	Blockfließbild „Flüssigphase“, Stand 23.09.2019	1
2.2.1	Plan „Blockfließbild mit Massenströmen, Übersicht“, Stand 29.01.2020	1
2.2.2	Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen, Stand 13.10.2019	15
2.2.2	Plan „Aggregate-Aufstellungsplan“, Stand 29.01.2020	1
2.2.2	Aggregate Liste BE 5/6/7, Stand 29.01.2020	2
2.2.3	Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, Stand 14.10.2019	4
2.2.3	Übersicht Einsatz- und Hilfsstoffe, Stand 29.10.2019	1
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gem. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Flockungsmittel AWAS- MF-003), Stand 25.03.2013	6
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (Awafloc 12), Stand 25.06.2012	16
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (Natronlauge 33%), Stand 04.02.2015	35
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Akkusäure 1,285), Stand 26.11.2012	8
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Mevaco cleaner SP 60), Stand 21.01.2016	10
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Mevaco foamstop BA 50), Stand 21.01.2016	9
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Mevaco lube PAO 220), Stand 19.05.2015	13
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Mevaco antisclant KV 15), Stand 29.09.2016	8
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Mevaco regulator SP 75), Stand 21.01.2016	11
2.2.3	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (Mevaco regulator AL 50), Stand 21.10.2016	10
2.2.4	2.2.4 Angaben zu Emissionen und Immissionen, Stand 04.02.2020	8
2.2.4	Formblatt 3.1 – Emissionen/Betriebsvorgänge, Stand 07.10.2019	1
2.2.4	Formblatt 3.2 – Emissionen/Maßnahmen, Stand 27.01.2020	1
2.2.4	Formblatt 3.3 – Emissionen/Quellen, Stand 27.01.2020	1
2.2.4	Plan „Werkslayout mit Aggregateaufstellung und Emissionsquellen“, Stand 28.01.2020	1
2.2.4	Infos zum Aktivkohlefilter LAK 125PE	2

Kapitel	Inhalte Ordner 2 von 2	Seiten- anzahl
2.2.5	2.2.5 Angaben zu Lärm Emissionen und Immissionen, Stand 04.02.2020	1
2.2.5	Formblatt 4 – Lärm, Stand 05.02.2020	2
2.2.6	2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen, Stand 04.02.2020	6
2.2.6	Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung, Stand 07.10.2019	2
2.2.6	Anhang I StörfallV 2016, Stand 27.01.2020	3
2.2.6	Berechnung der Quotienten, Stand 27.01.2020	6
2.2.6	2.2.6.2 Stellungnahme zu möglichen Betriebsstörungen	4
2.2.7	Formblatt 7 – Abfall, Stand 14.10.2019	1
2.2.8	2.2.8 Wärmenutzung Energieeffizienz, Stand 04.02.2020	6
2.2.8	Plan „Energiekonzept Wärmeeffizienz, Schema BE5“, Stand 28.01.2020	1
2.2.9	2.2.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung aus Abfallrechtlicher Sicht, Stand 04.02.2020	2
2.2.9	Sicherheitsleistung (bereits genehmigt)	2
2.3.1	2.3.1 Entwässerungsgesuch, Stand 04.02.2020	16
2.3.1	Seite 87, Stand 14.02.2020 (zwischen den 16 Seiten)	1
2.3.1	Plan „Entwässerungsplan“ AA 112, Stand 30.06.2020	1
2.3.2	2.3.2 Brandschutz Konzept mit Plananlagen, Stand 04.02.2020	9
2.3.2	Plan „Brandschutzplan Bestand zum Brandschutzkonzept“, Stand 28.01.2020	1
2.4	2.4 Arbeitsschutz allgemein, Stand 04.02.2020	9
2.4	Formblatt 8 – Arbeitsschutz, Stand 25.10.2019	4
2.5	Antrag auf Eignungsfeststellung für eine AwSV-Anlage nach § 63 WHG	3
2.5	Sachverständigengutachten RKS vom 12.06.2019	3
2.5	2.5 Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe, Stand 17.07.2020	8
2.5	Löschwasserrückhaltung im Brandfall vom 17.07.2020	7
2.5	Formblatt 6.1 – Übersicht/wassergefährdende Stoffe, Stand 30.06.2020	4
2.5	Formblatt 6.2 – Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 30.06.2020	45
2.5	Protokoll über die Vor-Ort-Begehung einer Anlagen am 21.10.2019	4
2.5	E-Mail von Hr. Müller, Tank- und Apparatebau Barth GmbH vom 22.04.2020	2
2.5	Prüfzeugnis der Tank- und Apparatebau Barth GmbH für einen doppelwandigen Behälter, Stand 23.08.2018	6
2.5	Montageprotokoll Verbunddübel WHG, Stand 16.04.2019	2
2.5	Stahlzylindertank 100.000 l, Ermittlung der Fundamentlasten (LF Erdbeben) durch den TÜV Süd	13
2.5	Leckageüberwachung Hersteller E+H, Stand 15.07.2019	7
2.5	Überfüllsicherung Hersteller ifm, Stand 11.05.2017	27

2.5	Leckanzeigesichtgerät Hersteller Afriso, Stand 08.07.2019	7
Kapitel	Inhalte Ordner 2 von 2	Seiten- anzahl
2.5	Bodenbeschichtung Hersteller KLB Kötztal, Stand 24.11.2017	20
2.5	Bescheinigung über die Prüfung eines Fachbetriebs durch TÜV Rheinland, Stand 18.04.2018	3
2.5	Plan „Grundwasserschutzplan nach AwSV + Beschichtung“, Stand 28.01.2020	1
2.6	2.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit, Stand 04.02.2020	15
2.6	Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand 07.10.2019	1
3	3.1 Gutachten Geruch, Stand 13.05.2020	29
3	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft, Stand 23.03.2017	50
3	3.2 Gutachten Lärm, Stand 02.06.2020	22
3	Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm SoundPlan Bewertungsbibliothek	32
3	2 Pläne zur Schallimmissionsprognose, Stand 05.02.2020	2
3	3.4 Abkürzungsverzeichnis, Stand 04.02.2020	2
3	3.5 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nach § 6 UVPG, Stand 04.02.2020	1
3	Antrag auf Genehmigung einer Abwasseranlage nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg	1
3	Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung einer Abwasseranlage nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg, Stand 30.10.2019	7

Bestandteile dieser Teilgenehmigung sind außerdem die in nachstehender Tabelle aufgeführten Antragsunterlagen, welche bereits Bestandteil der erteilten 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 31.05.2019 waren, und zwar nach Maßgabe der in vorstehender Tabelle aufgeführten **„Vorbemerkung über ungültige Antragsunterlagen, Stand 29.01.2020“**:

Tabelle 11.2: Antragsunterlagen – Antrag auf Genehmigung eine Neuanlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG, Stand 18.10.2018

Inhalte Ordner 1 von 2	Blattanzahl
Antrag auf immissionsschutzrechtl. 1. Teilgenehmigung, Stand 16.05.2019	1
Formblatt 1.1 zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung	1
3 x Formblatt 1.2 zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung	3
Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 21.07.2017	16
Aggregate-Aufstellungsplan, Stand 02.06.2017	1
Immissionsschutzrechtlicher Neuantrag vom 31.05.2017	2
Formblatt 1.1 zum Antrag auf Neugenehmigung	1
Formblatt 1.2 zum Antrag auf Neugenehmigung	1
2.1 Erläuterungsbericht, Vorstellung der geplanten Maßnahmen	3
2.1.1 Angaben zum Standort	6
2.1.1 Übersichtskarte, SHN GmbH, Stand 20.01.2017	1
2.1.1 Flächennutzungsplan, SHN GmbH	1
2.1.2 Vorhaben	32
2.1.2.2 Fließbild Konzept Eingangskontrolle, Himpel GmbH, Stand 09.12.2018	1
2.1.2.3 Verfahrensbeschreibung, H ₂ O GmbH, Stand 28.02.2017	7
2.1.2.3 Abluftwäscher, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	3
2.1.2 Schema Industrie-Abwasseraufbereitung, H ₂ O GmbH	1
2.1.2 Datensammlung, H ₂ O GmbH, Stand 28.02.2017	1
2.1.2 Aufstellungsvorschlag, H ₂ O GmbH, Stand 08.03.2017	1
2.1.2 Aufbau und Wirkungsweise von Hiller-Zentrifugen, Hiller GmbH, Stand 21.02.2011	21
2.1.2 Masch. Schlammmentwässerung, R&I-Schema, Hiller GmbH, Stand 11.01.2016	1
2.1.2 Containeraufstellungsplan, Hiller GmbH, Stand 13.01.2016	1
2.1.2 Löschwasserbevorratung, Mall Umweltsysteme	1
2.1.2 Übersicht mit Lastangaben Fahrzeugwaage, Stand 02.04.2012	1
2.1.2 Verfahrensbeschreibung ecofrog® Sandwascher RE_X, ecofrog® GmbH	2
2.1.2 Maßblatt, ecofrog® GmbH, Stand 25.11.2014	1
2.1.2 Angebot zu Zyklomat Kühlschmierstoffreinigungsanlage für Vorreinigung von Altemulsion, Stand 02.03.2017	2
2.1.2 Aufstellungsvorschlag, Zyklomat, Stand 28.02.2017	1
2.1.2 Lagerbehälter, Dehoust, Stand 17.04.2013	1
2.1.2 Bild von Container/Vorabscheider für Bohrsuspension zur Zentrifuge	1
2.1.2 Schema zu Entwässerungscontainer für Kanalreinigungsgut und Strahlmittel	1
2.1.2 Bescheinigung über gelieferte Behälter für Fa. Beck, Weko, Stand 08.03.2016	2

Inhalte Ordner 1 von 2	Blattanzahl
2.1.2 Angaben zu Schraubenkompressor bzw. Druckluftstation	4
2.1.2 Angaben zu beheiztem Hochdruckreiniger	1
2.1.2 Angaben zu Stapler	2
2.2.1 Blockfließbild mit Massenströmen, Himpel GmbH, Stand 03.08.2016	1
2.2.1 Eingangsstoffe, Himpel GmbH	2
2.2.2 Formblatt 2.1	8
2.2.2 Aggregate-Aufstellungsplan, Himpel GmbH, Stand 31.05.2017	1
2.2.2 Aggregatliste, Himpel GmbH, Stand 11.09.2018	2
2.2.3 Formblatt 2.2	2
2.2.3 Formblatt 2.3	1
2.2.3 Formblatt 2.4	1
2.2.3 Übersicht über Ersatzstoffe und Hilfsstoffe, Himpel GmbH, Stand 28.03.2017	1
2.2.3 Pos. Nr. 1 Sicherheitsdatenblatt Flockungsmittel, Solenis, Stand 24.05.2015	14
2.2.3 Pos. Nr. 1 Produktbeschreibung Flockungsmittel, Solenis	2
2.2.3 Pos. Nr. 2 Sicherheitsdatenblatt Natronlaufe 30%, H ₂ O GmbH, Stand 12.03.2015	10
2.2.3 Pos. Nr. 3 Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 37%, H ₂ O GmbH, Stand 26.09.2014	9
2.2.3 Pos. Nr. 4 Sicherheitsdatenblatt Entschäumer E6, H ₂ O GmbH, Stand 15.07.2015	8
2.2.3 Pos. Nr. 5 Sicherheitsdatenblatt Reiniger DC 2-1, H ₂ O GmbH, Stand 22.05.2015	9
2.2.3 Pos. Nr. 6 Sicherheitsdatenblatt Reiniger CL 2-1, H ₂ O GmbH, Stand 15.04.2016	9
2.2.4 Angaben zu Emissionen und Immissionen	7
2.2.4 Formblatt 2.5	1
2.2.4 Formblatt 2.6	1
2.2.4 Formblatt 2.7	1
2.2.4 Bild Abluftwäscher, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	1
2.2.4 Funktionsbeschreibung Abluftwäscher, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	1
2.2.4 Verfahrenstechnische Komponenten des Wäschers, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	1
2.2.4 Werkslayout mit Emissionsquellen, Himpel GmbH, Stand 06.09.2017	1
2.2.5 Formblatt 2.8	1
2.2.5 Formblatt 2.9	1
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen, Stand 02.10.2018	3
2.2.6.1 Störfall, Stellungnahme zu 12. BImSchV	2
2.2.6.2 Stellungnahme zu möglichen Betriebsstörungen	7
2.2.6 Formblatt 2.10	1
2.2.6 Anhang I, Stand 30.08.2017	3
2.2.6 Berechnung der Quotienten, Stand 30.08.2017	5

2.2.6 Ergebnisdarstellung, Stand 30.08.2017	1
Inhalte Ordner 1 von 2	Blattanzahl
2.2.6 Alarmplan, Stand 14.09.2018	1
2.2.6 Maßnahmenplan, Stand 14.09.2018	2
2.2.7 Formblatt 2.11	1
2.2.7 Formblatt 2.12	1
2.2.8 Wärmenutzung Energieeffizienz, Stand 14.09.2018	5
2.2.8 Energiekonzept Wärmeeffizienz Fließbild, Stand 30.05.2017	1
2.2.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung aus Abfallrechtlicher Sicht	5
2.3.1 Zeichnungsverzeichnis, Himpel GmbH, Stand 11.09.2017	1
2.3.1 Zur Realisierung der beantragten Maßnahme sind folgende Baumaßnahmen geplant	1
2.3.1.1 Lageplan, Sachverständiger Dipl.-Ing. Ulrich Schmid, Stand 07.04.2017	1
2.3.1.2 Bauantragsformular, Anlage 4, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	3
2.3.1.2 Baubeschreibung, Anlage 6, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	3
2.3.1.2 Technische Angaben über Feuerungsanlagen, Anlage 7, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 31.05.2017	2
2.3.1.2 Bauleiter-Erklärung, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 31.05.2017	1
2.3.1.2 Erklärung zum Standortnachweis, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	1
2.3.1.2 Einverständniserklärung zur vorzeitigen Prüfung von bautechnischen Unterlagen an einen Prüfungsingenieur, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	1
2.3.1.3 Baubeschreibung, ergänzende Texte zu den LBO Formularen	4
2.3.1.4 3D Ansicht, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.4 Ansichten, Himpel GmbH, Stand 31.05.2017	1
2.3.1.4 Schnitte, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.4 Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.4 Raumliste Fa. Beck	1
2.3.1.5 Werkslayout mit Aggregataufstellung, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.6 Berechnungsbogen Fahrrad- und Kraftfahrzeugabstellplätze, Stand 31.05.2017	6
2.3.1.7 Entwässerungsgesuch	14
2.3.1.7 Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2010	3
2.3.1.7.1 Ergänzender Antrag auf Genehmigung / Erlaubnis nach Indirekteinleiterverordnung und § 58 Abs. 2 WHG zur Einleitung von gewerblichem Abwasser	3
2.3.1.7.1 Projekt VACUDEST L 4.500 Clearcat, zu erwartende Wasserqualität, H ₂ O GmbH, Stand 18.05.2017	5
2.3.1.7.1 Entwässerungsplan, Himpel GmbH, Stand 06.09.2017	1
2.3.1.7.1 Grundstücksver- und -entsorgung, Himpel GmbH, Stand 07.09.2017	1
2.3.1.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung aus baulicher Sicht	2

2.3.1.9 Urkunden von Herrn Dipl.-Ing. Himpel	2
--	---

Inhalte Ordner 2 von 2	Blattanzahl
2.3.2 Brandschutz Konzept mit Plananlagen	8
2.3.2 Brandschutzplan Bestand zum Brandschutzkonzept, Himpel GmbH, Stand 31.05.2017	1
2.3.2 Formblatt 2.13	1
2.3.2 Formblatt 2.14	1
2.4 Arbeitsschutz Allgemein	10
2.4 Formblatt 2.15	1
2.4 Formblatt 2.16	1
2.4 Formblatt 2.17	1
2.5 Einrichtung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
2.5 Formblatt 2.18	2
2.5 Grundwasserschutzplan nach AwSV + Beschichtung	1
2.5 Prüfbericht Heizölverbraucheranlage mit Ausrüstungsteilen, Wiederkehrende Prüfung nach VAWS, TÜV Süd, Stand 17.07.2017	2
2.5 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Deutsches Institut für Bautechnik, Stand 20.06.2013	20
2.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
2.6 Flächennutzungsplan, SHN GmbH	1
2.6 Lageplan, SHN GmbH, Stand 20.01.2017	1
2.6 Formblatt 2.19	1
3.1 Ergänzung/Erläuterung zum schalltechnischen Gutachten, SHN GmbH, Stand 05.09.2017	50
3.1.2 Ergänzung zum Geruchsgutachten	1
3.1.2 Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft. ifU GmbH, Stand 13.07.2017	62
3.1.2 Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch), SHN GmbH, Stand 03.07.2017	26
3.1.3 Planverzeichnis	1
3.1.4 Abkürzungsverzeichnis	2
3.1.5 Aktualisierung des Altlastengutachtens, TÜV Süd, Stand 08.07.2016	41
3.1.5 Prüfbericht V162961-1, görtler analytical services GmbH, Stand 20.06.2016	7
3.1.5 Prüfbericht V162961-2, görtler analytical services GmbH, Stand 20.06.2016	11
3.1.5 Prüfbericht V163452, görtler analytical services GmbH, Stand 07.07.2016	17
3.1.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nach § 6 UVPG, SHN GmbH, Stand 13.11.2017	60
3.1.6 Freigabeempfehlung im Genehmigungsverfahren nach Prüfung der bautechnischen Nachweise, Prof. Dipl.-Ing. Frank-Ulrich Drexler, Stand 26.03.2018	2

3.1.6 Montageprotokoll Verbunddübel WHG, Hilti, Stand 08/2017	4
---	---

Inhalte Ordner 2 von 2	Blattanzahl
3.1.6 Stellungnahme zum Einsatz von Dübeln für die Befestigung von Aggregaten und den nachträglichen Einbau von Bewehrungsanschlüssen im Bereich von WHG-Dichtflächen, Himpel GmbH, Stand 31.03.2018	2
3.1.6 Berechnungsempfehlung im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren für zylindrische Behälter und Silos, Deutsches Institut für Bautechnik, Stand April 2013	10
3.1.6 Hinweise zur Bemessung von GFK-Behältern für den Lastfall Erdbeben, Industrievereinigung verstärkter Kunststoffe, Stand 02/2017	4
3.1.6 Leitfaden „Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau“, Stand 10/2012	20

7. Regelwerke

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) neugefasst durch B. v. 29.05.1992 BGBl. I S. 1001; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 08.12.2017 BGBl. I S. 3882
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882).
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV), vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I, Nr. 69, S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I Nr. 24, S. 1084), in Kraft getreten am 13. Juli 2018.
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG), vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 33 G. v. 20.11.2019 BGBl. I S. 1626
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 06.03.2020 BGBl. I S. 485
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) das zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584).
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11.11.2016 (BGBl. I Nr. 53, S. 2500).
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868).

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017, im Übrigen in Kraft getreten am 01.08.2017.
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 27.03.2020 BGBl. I S. 587
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I Nr. 75, S. 3786).
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 30.04.2019 BGBl. I S. 554
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 08.04.2019 BGBl. I S. 432
DGUV Vorschrift 2	Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2) vom 01.01.2012
DIN 6616	Liegende Behälter (Tanks) aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für die oberirdische Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten, Ausgabedatum 1989-09
DIN 14096	Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen, Ausgabedatum 2014-05
DIN EN 12285-2	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten; Deutsche Fassung EN 12285-2:2005, Ausgabedatum 2005-05
DIN EN 15259	Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007; Ausgabedatum 2008-01
DWA-M 115-2	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zur „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 2: Anforderungen“ vom 01.02.2013.
DWA-A 781	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zur „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ Stand 12.2018

E-PRTR	Verordnung (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen und zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und Richtlinie 96/61/EG des Rates. zuletzt geändert durch Berichtigung vom 17. April 2020 (ABl. EU L 119, S. 20)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389).
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis).
GebVerz WM	Anlage 1 zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis).
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) Vom 22. April 2020 (GBl. Nr. 12, S. 212)
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25).
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 BGBl. I S. 2808
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161) m.W.v. 01.01.2020

LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2745), in Kraft getreten am 29.07.2017.
Richtlinie 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED/IE-Richtlinie“) Vom 24. November 2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19. Juni 2012 (ABl. L 158, S. 25) in Kraft getreten am 6. Januar 2011
SchadRegProtAG	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06.06.2007 – SchadRegProtAG (BGBl. I 2007, 1002).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).
TRGS 201	Technische Regeln für Gefahrstoffe: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Ausgabe Februar 2017
TRGS 400	Technische Regeln für Gefahrstoffe: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Ausgabe Juli 2017
TRGS 401	Technische Regeln für Gefahrstoffe: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen, Ausgabe Juni 2008
TRGS 500	Technische Regeln für Gefahrstoffe: Schutzmaßnahmen, Ausgabe September 2019
TRGS 526	Technische Regeln für Gefahrstoffe: Laboratorien, Ausgabe Februar 2008
TRGS 555	Technische Regeln für Gefahrstoffe: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, Ausgabe Februar 2017
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290). zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94).
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) m.W.v. 11.06.2019

8. Anhang

Kalkulationsgrundlage der Sicherheitsleistung

Lfd. Nr.	Lagerbereich	AVV	Abfallart	Entsorgungskosten brutto ohne Transport pro t (LUBW)	Max. Lagermenge in t
1	1	1	1	1	
2	1	1	1	1	
3	1	1	1	1	
4	1	1	1	1	
5	1	1	1	1	
6	1	1	1	1	
					1
7	1	1	1	1	
8	1	1	1	1	
9	1	1	1	1	
10	1	1	1	1	
11	1	1	1	1	
12	1	1	1	1	
13	1	1	1	1	
14	1	1	1	1	
15	1	1	1	1	
16	1	1	1	1	
17	1	1	1	1	
18	1	1	1	1	
19	1	1	1	1	
20	1	1	1	1	
21	1	1	1	1	
22	1	1	1	1	
23	1	1	1	1	
24	1	1	1	1	
25	1	1	1	1	
26	1	1	1	1	
27	1	1	1	1	
28	1	1	1	1	
29	1	1	1	1	
30	1	1	1	1	
31	1	1	1	1	
32	1	1	1	1	
33	1	1	1	1	
34	1	1	1	1	
35	1	1	1	1	
36	1	1	1	1	
37	1	1	1	1	
38	1	1	1	1	
39	1	1	1	1	
40	1	1	1	1	
41	1	1	1	1	
42	1	1	1	1	
43	1	1	1	1	
44	1	1	1	1	
45	1	1	1	1	
46	1	1	1	1	
47	1	1	1	1	
48	1	1	1	1	
49	1	1	1	1	
50	1	1	1	1	
51	1	1	1	1	
52	1	1	1	1	
53	1	1	1	1	
54	1	1	1	1	
55	1	1	1	1	
56	1	1	1	1	
57	1	1	1	1	
58	1	1	1	1	
59	1	1	1	1	
60	1	1	1	1	
61	1	1	1	1	
62	1	1	1	1	
63	1	1	1	1	
64	1	1	1	1	
65	1	1	1	1	
66	1	1	1	1	
67	1	1	1	1	
68	1	1	1	1	
69	1	1	1	1	
70	1	1	1	1	
71	1	1	1	1	
72	1	1	1	1	
73	1	1	1	1	
74	1	1	1	1	
75	1	1	1	1	
76	1	1	1	1	
77	1	1	1	1	
78	1	1	1	1	
79	1	1	1	1	
80	1	1	1	1	
81	1	1	1	1	
82	1	1	1	1	
83	1	1	1	1	
84	1	1	1	1	
85	1	1	1	1	
86	1	1	1	1	
87	1	1	1	1	
88	1	1	1	1	
89	1	1	1	1	
90	1	1	1	1	
91	1	1	1	1	
92	1	1	1	1	
93	1	1	1	1	
94	1	1	1	1	
95	1	1	1	1	
96	1	1	1	1	
97	1	1	1	1	
98	1	1	1	1	
99	1	1	1	1	
100	1	1	1	1	
101	1	1	1	1	
102	1	1	1	1	
103	1	1	1	1	
104	1	1	1	1	
105	1	1	1	1	
106	1	1	1	1	
107	1	1	1	1	
108	1	1	1	1	
109	1	1	1	1	
110	1	1	1	1	
111	1	1	1	1	
112	1	1	1	1	
113	1	1	1	1	
114	1	1	1	1	
115	1	1	1	1	
116	1	1	1	1	
117	1	1	1	1	
118	1	1	1	1	
119	1	1	1	1	
120	1	1	1	1	
121	1	1	1	1	
122	1	1	1	1	
123	1	1	1	1	
124	1	1	1	1	
125	1	1	1	1	
126	1	1	1	1	
127	1	1	1	1	
128	1	1	1	1	
129	1	1	1	1	
130	1	1	1	1	
131	1	1	1	1	
132	1	1	1	1	
133	1	1	1	1	
134	1	1	1	1	
135	1	1	1	1	
136	1	1	1	1	
137	1	1	1	1	
138	1	1	1	1	
139	1	1	1	1	
140	1	1	1	1	
141	1	1	1	1	
142	1	1	1	1	
143	1	1	1	1	
144	1	1	1	1	
145	1	1	1	1	
146	1	1	1	1	
147	1	1	1	1	
148	1	1	1	1	
149	1	1	1	1	
150	1	1	1	1	
151	1	1	1	1	
152	1	1	1	1	
153	1	1	1	1	
154	1	1	1	1	
155	1	1	1	1	
156	1	1	1	1	
157	1	1	1	1	
158	1	1	1	1	
159	1	1	1	1	
160	1	1	1	1	
161	1	1	1	1	
162	1	1	1	1	
163	1	1	1	1	
164	1	1	1	1	
165	1	1	1	1	
166	1	1	1	1	
167	1	1	1	1	
168	1	1	1	1	
169	1	1	1	1	
170	1	1	1	1	
171	1	1	1	1	
172	1	1	1	1	
173	1	1	1	1	
174	1	1	1	1	
175	1	1	1	1	
176	1	1	1	1	
177	1	1	1	1	
178	1	1	1	1	
179	1	1	1	1	
180	1	1	1	1	
181	1	1	1	1	
182	1	1	1	1	
183	1	1	1	1	
184	1	1	1	1	
185	1	1	1	1	
186	1	1	1	1	
187	1	1	1	1	
188	1	1	1	1	
189	1	1	1	1	
190	1	1	1	1	
191	1	1	1	1	
192	1	1	1	1	
193	1	1	1	1	
194	1	1	1	1	
195	1	1	1	1	
196	1	1	1	1	
197	1	1	1	1	
198	1	1	1	1	
199	1	1	1	1	
200	1	1	1	1	
201	1	1	1	1	
202	1	1	1	1	
203	1	1	1	1	
204	1	1	1	1	
205	1	1	1	1	
206	1	1	1	1	
207	1	1	1	1	
208	1	1	1	1	
209	1	1	1	1	
210	1	1	1	1	
211	1	1	1	1	
212	1	1	1	1	
213	1	1	1	1	
214	1	1	1	1	
215	1	1	1	1	
216	1	1	1	1	
217	1	1	1	1	
218	1	1	1	1	
219	1	1	1	1	
220	1	1	1	1	
221	1	1	1	1	
222	1	1	1	1	
223	1	1	1	1	
224	1	1	1	1	
225	1	1	1	1	
226	1	1	1	1	
227	1	1	1	1	
228	1	1	1	1	
229	1	1	1	1	
230	1	1	1	1	
231	1	1	1	1	
232	1	1	1	1	
233	1	1	1	1	
234	1	1	1	1	
235	1	1	1	1	
236	1	1	1	1	
237	1	1	1	1	
238	1	1	1	1	
239	1	1	1	1	
240	1	1	1	1	
241	1	1	1	1	
242	1	1	1	1	
243	1	1	1	1	
244	1	1	1	1	
245	1	1	1	1	
246	1	1	1	1	
247	1	1	1	1	
248	1	1	1	1	
249	1	1	1	1	
250	1	1	1	1	
251	1	1	1	1	
252	1	1	1	1	
253	1	1	1	1	
254	1	1	1	1	
255	1	1	1	1	
256	1	1	1	1	
257	1	1	1	1	
258	1	1	1	1	
259	1	1	1	1	
260	1	1	1	1	
261	1	1	1	1	
262	1	1	1	1	
263	1	1	1	1	
264	1	1	1	1	
265	1	1	1	1	
266	1	1	1	1	
267	1	1	1	1	
268	1	1	1	1	
269	1	1	1	1	
270	1	1	1	1	
271	1	1	1	1	
272	1	1	1	1	
273	1	1	1	1	
274	1	1	1	1	
275	1	1	1	1	
276	1	1	1	1	
277	1	1	1	1	
278	1	1	1	1	
279	1	1	1	1	
280	1	1	1	1	
281	1	1	1	1	
282	1	1	1	1	
283	1	1	1	1	
284	1	1	1	1	
285	1	1	1	1	
286	1	1	1	1	
287	1	1	1	1	
288	1	1	1	1	
289	1	1	1	1	
290	1	1	1	1	
291	1	1	1	1	
292	1	1	1	1	
293	1	1	1	1	
294	1	1	1	1	
295	1	1	1	1	
296	1	1	1	1	
297	1	1	1	1	
298	1	1	1	1	
299	1	1	1	1	
300	1	1	1	1	
301	1	1	1	1	
302	1	1	1	1	
303	1	1	1	1	
304	1	1	1	1	
305	1	1	1	1	
306	1	1	1	1	
307	1	1	1	1	
308	1	1	1	1	
309	1	1	1	1	
310	1	1	1	1	
311	1	1	1	1	
312	1	1	1	1	
313	1	1	1	1	
314	1	1	1	1	
315	1	1	1	1	
316	1	1	1	1	
317	1	1	1	1	
318	1	1	1	1	
319	1	1	1	1	
320	1	1	1	1	
321	1	1	1	1	
322	1	1	1	1	
323	1	1	1	1	
324	1	1	1	1	
325	1	1	1	1	
326	1	1	1	1	
327	1	1	1	1	
328	1	1	1	1	
329	1	1	1	1	
330	1	1	1	1	
331	1	1	1	1	
332	1	1	1	1	
333	1	1	1	1	
334	1	1	1	1	
335	1	1	1	1	
336	1	1	1	1	
337	1	1	1	1	
338	1	1	1	1	
339	1	1	1	1	
340	1	1	1	1	
341	1	1	1	1	
342	1	1	1	1	
343	1	1	1	1	
344	1	1	1	1	
345	1				

—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

--	--

Page 1 of 1